

### Totalrevision IDG: Zusammenstellung Vernehmlassungsergebnisse:

	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingegangen
	<b>Bezirksebene:</b>	
1.	Statthalterkonferenz des Kantons Zürich/Bez.räte	X
2.	Vereinigung der Bezirksräte des Kantons Zürich (VBRZ)	X (wie Statthalterkonferenz)
3.	Kollegium der Bezirksamtschreiber	X (wie Statthalterkonferenz)
	<b>Gemeindeebene:</b>	
4.	Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich ( <b>/Hochfelden</b> )	X
5.	Verein Züricher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)	X
6.	Stadt Winterthur	X
7.	Stadt Zürich	X
	Weitere Gemeinden:	
8.	– Dorf	X
9.	– Feuerthalen	X
10.	– Fällanden	X
11.	– Schlatt	X
12.	– Schleinikon	X
13.	– Ossingen	X
14.	– Kappel am Albis	X
15.	– Wallisellen	X



16.	– Rafz	X
17.	– Pfungen	X
18.	– Uetikon am See	X
19.	– Maur	X
20.	– Dübendorf	X
21.	– Kleinandelfingen	X
22.	– Wetzikon	X
23.	– Weiningen	X
24.	– Wangen-Brütisellen	X
25.	– Oberweningen	X
26.	– Bubikon	X
27.	– Hettlingen	X
28.	– Dällikon	X
29.	– Richterswil	X
30.	– Hinwil	X
31.	– Zollikon	X
32.	– Hochfelden	X
33.	– Schlieren	X
34.	– Zumikon	X
35.	– Hausen a.A.	X
36.	– Niederhasli	X
37.	– Bonstetten	X



38.	– Steueramt Stadt Zürich	X
39.	– Winterthur (Datenaufsicht)	X
	<b>Parteien:</b>	
40.	Alternative Liste	X
	Christlich Soziale Partei	
	Die Mitte	
	Eidgenössisch-Demokratische Union	
	Evangelische Volkspartei	
41.	Freisinnig-Demokratische Partei	X
42.	Grüne	X
43.	Grünliberale	X
44.	Sozialdemokratische Partei	X
45.	Schweizerische Volkspartei	X
46.	Piratenpartei	X
47.		
	<b>Weitere öff. Organe:</b>	
48.	Finanzkontrolle	X
49.	VK der obersten kantonalen Gerichte	X
50.	Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich	X
51.	Ombudsmann des Kantons Zürich	X (Verzicht)



52.	Verein Zürcher Krankenhäuser (VZK)	X
53.	Universität Zürich (UZH)	X
54.	ZHAW	X
55.	Datenschutzstelle der Stadt Winterthur	X
56.	GVZ	X
57.	VBZ	X
	<b>Verbände/Organisationen:</b>	
58.	Demokratische Juristinnen und Juristen	X
59.	Zürcher Anwaltsverband	
60.	OPEN DATA	X
61.	Digitale Gesellschaft	X
62.	Privatim	X
63.	IG Detailhandel	X
64.	Algorithmwatch (AWCH)	X



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), beschliesst: I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:</p>	
<p><b>Inhaltsübersicht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</b></li><li><b>2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip</b><ul style="list-style-type: none"><li><b>A. Informationstätigkeit von Amtes wegen</b></li><li><b>B. Bekanntgabe auf Gesuch</b></li></ul></li><li><b>3. Abschnitt: Datenschutz</b><ul style="list-style-type: none"><li><b>A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten</b></li><li><b>B. Besondere Pflichten im Umgang mit</b></li></ul></li></ul>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p><b>Personendaten</b></p> <p><b>C. Bekanntgabe von Personendaten</b></p> <p><b>D. Rechte betroffener Personen</b></p> <p><b>4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz</b></p> <p><b>A. Organisation</b></p> <p><b>B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips</b></p> <p><b>C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes</b></p> <p><b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p>	
	<p><b>Statthalterkonferenz und des Kollegiums der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber:</b></p> <p>m Wesentlichen stimmen wir der vorgeschlagenen Revision des IDG zu. Das Konzept, wonach die mitunter gegensätzlichen Grundsätze der Öffentlichkeit der Verwaltung und des Datenschutzes in einem gemeinsamen Erlass zu regeln sind, ist beizubehalten. Ebenso begrüßen wir die klare Systematik des Gesetzesentwurfs.</p>
	<p><b>GPV:</b></p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Mit Erstaunen stellen wir fest, dass die Gemeinden mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur nicht zur Vernehmlassung eingeladen sind. Das IDG bestimmt ebenso wie für den Kanton auch für alle Gemeinden wesentliche Umgangsregeln betreffend Information und Datenschutz. Auch soll die Verordnungskompetenz des Regierungsrates auf die Gemeinden ausgedehnt werden (§ 6 Abs. 2), soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen.</p>
	<p><b>VZGV:</b></p> <p>Die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) wird im Grundsatz sehr begrüsst. Es werden Themenbereiche aufgenommen, welche bislang nicht oder nicht klar geregelt waren (z.B. Open data government). Zudem wird den Digitalisierungsbestrebungen der öffentlichen Organe angemessen Rechnung getragen.</p> <p>Irritiert hat uns die Tatsache, dass die Gemeinden und Städte nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Es handelt sich beim Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) um eine zentrale gesetzliche Grundlage für die Kommunen. Wir regen daher an, die Gemeinden und Städte nachträglich noch zur Vernehmlassung einzuladen.</p>
	<p><b>Stadt Zürich:</b></p> <p>Allgemeines und Gliederung:</p> <p>Die Stadt Zürich begrüsst die Totalrevision. Der Entwurf besticht durch eine verbesserte Orientierung, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.</p>
	<p><b>Richterswil:</b></p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Das neue IDG präsentiert sich mit einer neuen Systematik. Wohl sind die Bereiche Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz weiterhin in einem einzigen Erlass geregelt. Die Normen zum Öffentlichkeitsprinzip einerseits und dem Datenschutz andererseits werden jedoch im revidierten Erlass klar in verschiedene Abschnitte eingeteilt und getrennt. Dies dient der unterschiedlichen Regelung beider Bereiche und ermöglicht die Anpassung des IDG an die europäische Datenschutzreform vom 25. November 2019.</p>
	<p><b>GLP:</b></p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des technologischen Fortschrittes und der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung, ist es zentral, dass Behördendaten zukünftig als strategische Ressource verstanden und behandelt werden und deren Fehlen, Fehlerhaftigkeit, Nicht-Verfügbarkeit oder Missbrauch, gravierende Konsequenzen sowohl für die betroffenen als auch für die Verwaltung und deren Wirken nach sich ziehen kann. Die politische Einordnung des Datenschutzes erfolgte dabei nicht nur entlang des Spannungsfeldes von Freiheit und Sicherheit sondern auch unter der Betrachtung der Umsetzbarkeit und dem Wunsch nach einer Effizienten Verwaltung.</p> <p>Die Verwaltung muss wissen, wo sie welche Daten hat und wie sie unmittelbar darauf zugreifen kann und wer für diese verantwortlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Klare Gliederung und Verantwortlichkeiten</li><li>• Einfach zugänglich für Private und Behörden (Stärkung Öffentlichkeitsprinzip)</li><li>• Effiziente Verwaltung stärken (→ once only Prinzip, Austausch ermöglichen)</li></ul> <p>Das IDG soll dem Datenschutz und auch der effizienten Verwaltungstätigkeit Nachdruck verleihen. Keine unnötigen Hürden für Behördentätigkeit, wenn der Datenschutz sichergestellt ist.</p>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Das IDG soll für Behörden und Private klar und verständlich sein. Dass Behörden oder Private, einen Datenberater zur Unterstützung beziehen zu müssen, um den Umgang mit ihren Daten zu verstehen, sollte nur in sehr komplexen Fällen notwendig sein.</p> <p>Wo keine triftigen Gründe Abweichungen rechtfertigen, wird versucht, die kantonale Gesetzgebung an das nationale Datenschutzgesetz anzugleichen. Allein, bereits die Strukturierung des IDG setzt diesem Vorhaben enge Grenzen</p>
	<p><b>Grüne:</b></p> <p>Die Stossrichtung des revidierten Gesetzes und die neue, klare Gliederung, welche zu einer besseren Verständlichkeit des Gesetzes führt, begrüssen wir Grünen. Damit führt das Gesetz zu Verbesserungen für Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Der Grundsatz, dass jede Person einen voraussetzungslosen Anspruch auf grundsätzlich kostenlosen Zugang zu Informationen der öffentlichen Organe hat, werten wir sehr positiv.</p> <p>Dass der Zugang zu eigenen Personendaten einen noch höheren Schutz geniessen sollen, als der Informationszugang, indem auch eine sehr aufwändige Auskunftserteilung kostenlos geleistet wird, unabhängig von einem besonderen persönlichen Interesse scheint uns im Falle der Personendaten gerechtfertigt.</p> <p>Dass fast alle Forderungen unserer Motion (KR-Nr. 23/2019) aufgenommen wurden, freut uns.</p> <p>Als Kritikpunkt sehen wir die fehlende Möglichkeit, Schlichtungsverfahren durchzuführen, wie dies beispielsweise der Öffentlichkeitsbeauftragte im Kanton Waadt machen kann.</p> <p>Schlichtungsverfahren reduzieren mögliche Gerichtsverfahren und führen vielfach zu Lösungen zwischen Parteien. Im Kanton Zürich muss man bei einer Nichteinigung mit einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht gelangen und strapaziert so das Verwaltungsgericht. Zudem verliert man viel Zeit.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Dass die Chance verpasst wurde, aktuelle Regulierungslücken für den staatlichen KI-Einsatz im Kanton Zürich zu schliessen, wie dies in einer von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie empfohlen wurde («Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen», Schlussbericht vom 28. Februar 2021 zum Vorprojekt IP6.4), bedauern wir sehr. Der erläuternde Bericht hält richtig fest, dass sich beim Einsatz von KI-Anwendungen auch rechtliche Fragen stellen, die einen Zusammenhang zum Datenschutz aufweisen. «So schlägt die Studie vor, die Gebote der Datenrichtigkeit und Datensicherheit bei automatisierten Verfahren ausdrücklich im IDG zu verankern und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Auch die Ergänzung der Informationspflicht über die Beschaffung von Personendaten um einen Hinweis hinsichtlich einer Verwendung in automatisierten Datenbearbeitungen bzw. einer KI-gestützten Datenbearbeitung wird angeregt.»</p> <p>Wir Grünen bedauern, dass die Verwaltung diesen Empfehlungen nicht gefolgt ist und somit die Gelegenheit verpasst, rechtzeitig im Datenschutzrecht die nötigen Anpassungen vorzunehmen, die bei der Einführung und Nutzung von KI-Systemen zu berücksichtigen sind. Künstliche Intelligenz (KI) im Sinne von algorithmischen Entscheidungssystemen (AES) findet auch in der Verwaltung immer breitere Anwendungsfelder. Wie die Regierung in ihrer Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 248/2021 ausführt, werden AES in der Verwaltung des Kantons Zürich bereits im Justizvollzug, im Arbeitslosenbereich oder in der Polizeiarbeit eingesetzt. Weiteres Potenzial sieht die Verwaltung z. B. im Kinderschutz, zur Gefährdungserkennung oder Personalrekrutierung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Verwaltung die nötige Regulierung aufschiebt, weil noch nicht klar sei, welche Anwendungsfälle geregelt werden müssten. Generell fordern wir, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung nur mittels ethischer und transparenter Prinzipien erfolgen darf.</p> <p>Weiter sind Verletzungen der individuellen Freiheiten durch Sicherheitsmassnahmen zu vermeiden.</p> <p>Wir Grünen begrüssen dagegen sehr, dass dem Anliegen nach Transparenz mit Bezug auf AES (Postulat 9/2022) durch eine Ergänzung des Organisationsgesetzes Rechnung getragen wird.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>SP:</b></p> <p>Wir begrüßen die Stossrichtung des revidierten Gesetzes und die neue, klarere Gliederung. Wir begrüßen insbesondere den Grundsatz, dass jede Person einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen der öffentlichen Organe hat. Durch die Umsetzung der PI Widmer ist dieser Zugang grundsätzlich kostenlos, was wir sehr positiv werten.</p> <p>Wir unterstützen ebenso, dass der Zugang zu eigenen Personendaten einen noch höheren Schutz geniessen soll, als der Informationszugang, indem auch eine sehr aufwändige Auskunftserteilung kostenlos geleistet wird, unabhängig von einem besonderen persönlichen Interesse. Dies scheint uns im Falle der Personendaten gerechtfertigt.</p> <p>Die SP bedauert jedoch, dass die Chance verpasst wurde, aktuelle Regulierungslücken für den staatlichen KI-Einsatz im Kanton Zürich zu schliessen, wie dies in einer von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie empfohlen wurde («Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen», Schlussbericht vom 28. Februar 2021 zum Vorprojekt IP6.4). Der erläuternde Bericht hält richtig fest, dass sich beim Einsatz von KI-Anwendungen auch rechtliche Fragen stellen, die einen Zusammenhang zum Datenschutz aufweisen. «So schlägt die Studie vor, die Gebote der Datenrichtigkeit und Datensicherheit bei automatisierten Verfahren ausdrücklich im IDG zu verankern und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Auch die Ergänzung der Informationspflicht über die Beschaffung von Personendaten um einen Hinweis hinsichtlich einer Verwendung in automatisierten Datenbearbeitungen bzw. einer KI-gestützten Datenbearbeitung wird angeregt.» Die SP bedauert, dass die Verwaltung diesen Empfehlungen nicht gefolgt ist und somit die Gelegenheit verpasst, rechtzeitig im Datenschutzrecht die nötigen Anpassungen vorzunehmen, die bei der Einführung und Nutzung von KI-Systemen zu berücksichtigen sind. Künstliche Intelligenz (KI) im Sinne von algorithmischen Entscheidungssystemen (AES) findet auch in der Verwaltung immer breitere Anwendungsfelder. Wie die Regierung in ihrer Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 248/2021 ausführt, werden AES in der Verwaltung des Kantons Zürich bereits im Justizvollzug, im Arbeitslosenbereich oder in der Polizeiarbeit eingesetzt. Weiteres Potenzial sieht die Verwaltung z. B. im Kinderschutz, zur Gefährdungserkennung oder Personalrekrutierung. Es ist daher nicht nachvollziehbar,</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>dass die Verwaltung die nötige Regulierung aufschiebt, weil noch nicht klar sei, welche Anwendungsfälle geregelt werden müssten (wie in den Erläuterungen ausgeführt wird). Die genannte Studie hat zudem ein unbürokratisch anwendbares Instrument zur Folgenabschätzung beim Einsatz von ADM-Systemen entwickelt, das über verschiedene Anwendungsfälle hinweg ermöglicht, eine Triage von risikoarmen und -reichen Systemen vorzunehmen, Risiken für Grundrechte transparent zu machen und darauf basierend Risikominderungsmassnahmen zu ergreifen. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum die kantonale Verwaltung sich dieses Instrument nicht zunutze macht, indem sie es verpflichtend zur Begleitung von AES einführt.</p> <p>Die SP begrüsst dagegen sehr, dass dem Anliegen nach Transparenz mit Bezug auf AES (Postulat 9/2022) durch eine Ergänzung des Organisationsgesetzes Rechnung getragen wird. Das öffentliche Verzeichnis von AES wäre gleichzeitig auch der Ort, die im Rahmen einer Folgenabschätzung erstellten Transparenzberichte zu veröffentlichen.</p>
	<p><b>AL:</b></p> <p>Wir sind sehr erfreut, dass das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Zürich mit der vorliegenden Revision gestärkt wird und die Anliegen der Alternativen Liste mit der Motion 23/2019 aufgenommen werden. Das Öffentlichkeitsprinzip wurde im Kanton Zürich 2008 eingeführt. Wie in anderen Kantonen auch, die das Öffentlichkeitsprinzip auf kantonaler Ebene eingeführt haben, ist es ein Meilenstein und wichtiger Beitrag zur Herstellung von Transparenz staatlichen Handelns im Kanton Zürich. Mit der Totalrevision wird das Öffentlichkeitsprinzip zusätzlich gestärkt, indem eine neue Anlaufstelle für die kantonale Verwaltung, die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird.</p>
	<p><b>AL:</b></p> <p>Für die AL ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Vorentwurf die aktuellen Regulierungslücken im Bereich der algorithmischen Entscheidungssystemen (AES), insbesondere dem Einsatz von sogenannter künstlicher Intelligenz (KI), nicht schliesst. Dies umso</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>weniger, als die Verwaltung eine wegweisende Studie in Auftrag gegeben hat (Einsatz künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen, Schlussbericht vom 28. Februar 2021 zum Vorprojekt IP6.4), welche entsprechende Empfehlungen abgibt. Da sich das IDG nicht auf die Bearbeitung von Personendaten beschränkt, sondern auch die Vorgaben zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips enthält, können durch eine entsprechende Regelung nicht nur datenschutzrechtliche Anforderungen, sondern auch Transparenzanforderungen abgedeckt werden und – bei einer breiteren Regelung hinsichtlich der Datenrichtigkeit – das Diskriminierungsverbot (teilweise) umgesetzt werden. Insbesondere könnte zu diesem Zweck §7 des geltenden IDG dahingehend ergänzt werden, dass die Datenrichtigkeit und Datensicherheit automatisierter Verfahren im Besonderen sicherzustellen ist, indem regelmässige Kontrollen stattfinden. Ausserdem kommt die Studie zum Schluss, dass es sachdienlich erscheint, in §12 die Informationspflicht über die Beschaffung der Personendaten um eine Informationspflicht hinsichtlich einer automatisierten Datenbearbeitung beziehungsweise einer KI-gestützten Datenbearbeitung zu ergänzen. Das Ziel einer solchen Bestimmung wäre, die betroffene Person darüber zu informieren, dass ihre Daten automatisiert beziehungsweise KI-gestützt bearbeitet werden und der daraus resultierende Entscheid Rechtswirkungen für sie entfaltet.</p> <p>Die AL bedauert sehr, dass die Empfehlungen dieser Studie bei der Überarbeitung des IDG nicht berücksichtigt wurden und damit die Gelegenheit verpasst wurde, rechtzeitig im Datenschutzrecht die nötigen Anpassungen vorzunehmen, die bei der Einführung und Nutzung von AES (KI) zu berücksichtigen sind. Solche Systeme finden auch in der Verwaltung immer breitere Anwendungsfelder, z.B. im Justizvollzug, Arbeitslosenbereich oder der Polizeiarbeit (Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 248/2021). Weiteres Potenzial ist denkbar z. B. zur Gefährdungserkennung, zur Steuerveranlagung oder Personalrekrutierung.</p> <p>Die AL fordert, dass der Einsatz von AES und KI in der Verwaltung ausschliesslich gemäss ethischen und transparenten Prinzipien erfolgen soll. Weiter ist mit Sicherheitsmassnahmen alles daran zu setzen, dass die individuellen Freiheiten keinesfalls verletzt werden.</p>
	<b>FDP:</b>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>– Einleitend gilt anzumerken, dass es begrüsst worden wäre, wenn alle Gemeinden des Kantons Zürich zur Vernehmlassung eingeladen worden wären (nicht nur die Städte Zürich und Winterthur). Das IDG bestimmt ebenso wie für den Kanton auch für die Gemeinden wesentliche Umgangsregeln betreffend Information und Datenschutz.</li><li>– Die konsequente Förderung und Umsetzung von Open Data, insb. Open Government Data wird stark begrüsst.</li><li>– Die Schaffung weiterer Positionen zur Überprüfung des Datenschutzes wird jedoch kritisch gesehen. Für Gemeinden entstehen so neue Aufwände ohne klares Verständnis, wie viele Ressourcen benötigt würden.</li></ul> <p>Die Totalrevision passt das IDG an die aktuellen Zeiten an und fördert die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sowie die Transparenz des Staates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Hierbei ist es uns jedoch ein Anliegen, administrative Aufwände sowie zusätzliche staatliche Ressourcen auf ein Minimum zu reduzieren.</p>
	<p><b>SVP:</b></p> <p>Das 2008 in Kraft getretene Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich erfüllt die in es gesetzten Erwartungen erwartungsgemäss nicht. Die SVP nutzt diese Gelegenheit, um daran zu erinnern, dass sie vor dem warnte, was die Direktion der Justiz und des Innern in ihrem Erläuternden Bericht zur Vorlage eingestehen muss.</p> <p>Mit Einführung der sogenannten Transparenz- und Öffentlichkeitsprinzipien wurde mehr Transparenz des Handelns der öffentlichen Organe versprochen, doch hat sich in der Praxis insbesondere beim Bund kaum etwas geändert. Lediglich einigen Medien, die sich teure Anwälte leisten können, gelang es, Einblick in Unterlagen zu erstreiten, die die Verwaltung lieber unter Verschluss gehalten hätte. In den meisten Fällen kam der entsprechende Entscheid allerdings viel zu spät.</p> <p>Schlimmer noch: Von den Gemeinden über die Kantone bis zum Bund betrachten staatliche Behörden Transparenz als eine Art Gnadenakt. Sie verletzen damit Artikel 5, Absatz 3 unserer Bundesverfassung, wonach sie gegenüber den Bürgern nach «Treu</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>und Glauben» zu handeln hätten.</p> <p>Das ist vor allem darum bedeutsam, weil die zahlreichen Abgrenzungsfragen, die sich im Zusammenhang mit Datenschutz und Öffentlichkeit stellen, für den Einzelfall gar nicht befriedigend regeln lassen. Es braucht darum nur wenige Grundsätze, von denen der wichtigste lautet: «Was ist vernünftig?» Um das zu beurteilen, ist auf den kategorischen Imperativ nach Kant oder auf die «Goldene Regel» abzustellen. Es ist darum zu begrüessen, wenn die DJI feststellt, dass «bei jeder Revision des IDG vorab dem Grundrechtscharakter des Datenschutzes (Art. 13 Abs. 2 BV) Rechnung zu tragen» sei.</p> <p>Daran ändert auch die Forderung der SVP nichts, dass Datenschutz nicht Täterschutz sein dürfe. Auch für uns ist Datenschutz ein enorm wichtiges Anliegen. Wir bestehen allerdings darauf, dass im konkreten Fall die Interessen nach «Treu und Glauben» gegeneinander abgewogen werden. Wir sind bereit, den Rechtsanwendenden Behörden einen grossen Ermessensspielraum zuzugestehen, verlangen aber auch Strafen im Fall von fehlerhaftem Verhalten.</p> <p>Angesichts der herrschenden politischen «Grosswetterlage» ist mehr als zweifelhaft, ob die vorliegende Gesetzesrevision mehr sein wird als teure und bürokratische Augenwischerei.</p> <p>Die Gesetzesrevision bringt (noch) mehr Bürokratie und damit höhere Kosten bei wenig Nutzen. <i>(Anm: Vorbringen bei den betreffenden Bestimmungen eingefügt).</i></p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Die Vorlage verfolgt gute Ziele, doch ist nach wie vor fraglich, ob sich diese mit den gewählten Massnahmen überhaupt erreichen lassen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, was sich durch diese Revision konkret verbessern würde.</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich würden nur unwesentlich mehr über die Funktionsweise von Regierung und</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Verwaltung erfahren als bisher. Und vor allem bliebe ihnen weiterhin verstossen, was sie legitimerweise wissen wollen.</p> <p>Die SVP empfiehlt Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag zur Ausarbeitung einer abgespeckten Vorlage, in der den Grundanliegen von Information und Datenschutz unter dem Aspekt von «Treu und Glauben» (gesunder Menschenverstand) verstärkt Rechnung getragen werden.</p>
	<p><b>DSB:</b></p> <p>Die Datenschutzbeauftragte war in der Arbeitsgruppe, welche den Entwurf erarbeitet hat, sowie im Steuerungsausschuss vertreten und konnte die aus datenschutzrechtlicher Sicht wesentlichen Punkte bereits weitgehend einbringen. Insgesamt handelt es sich um einen ausgewogenen Entwurf, der Bewährtes übernimmt und dem über die Jahre festgestellten Optimierungsbedarf Rechnung trägt.</p> <p>Wir begrüßen insbesondere, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Öffentlichkeitsprinzip im Vergleich zum geltenden Recht gestärkt wird, Mit der Schaffung einer Aufsicht im Öffentlichkeitsprinzip erhalten neben der kantonalen Verwaltung auch die Gemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Anlaufstelle für Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip, was die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert.</p> <p>Zudem begrüßen wir die Regulierung des Zugangs zu offenen Behördendaten sowie, dass neu auch das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen geregelt wird.</p> <p>In den nachfolgenden Ausführungen greifen wir die aus datenschutzrechtlicher Sicht wesentlichen Punkte noch einmal auf und weisen auf formalen Anpassungsbedarf hin.</p> <p><b>Gliederung des IDG:</b></p>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Wir bedauern, dass das IDG sein bestehendes Normkonzept verlässt und die Materien Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip neu separat regelt. Denn der Zugang zu Personendaten und Informationen und deren Schutz betrifft aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung die gleichen Prozesse. Damit wird das IDG unübersichtlicher und aufwändiger in der Anwendung, da bei einem Gesuch einer betroffenen Person auf Herausgabe von Informationen und Personendaten datenschutzrechtliche und informationsrechtliche Ansprüche in unterschiedlichen Kapiteln des Gesetzes zu prüfen sein werden. Auch die Weiterentwicklung der Gesetzgebung wird erschwert, da neue Phänomene, wie sich dies bereits beim Zugang zu offenen Behördendaten zeigt, weder dem einen noch dem anderen Kapitel des Gesetzes treffend zuzuordnen sind (§ 13 VE-IDG ist rechtsdogmatisch und faktisch nicht Teil des Öffentlichkeitsprinzips). Auch weitere regulatorische Anforderungen beispielsweise bei der Anwendung von Künstlicher Intelligenz werden schwieriger in das Gesetz einzupassen sein.</p>
	<p><b>Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte:</b></p> <p>Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) wurde in den letzten Jahren mehrfach revidiert und die vorliegende Revision wurde umgehend nach Inkrafttreten der letzten Revision des IDG vom 25. November 2019 angestossen (KR-Nr. 5471/2019). Wir erachten es deshalb als wichtig, dass mit der vorliegenden Totalrevision sämtliche neuen und absehbaren Anliegen aufgenommen und umgesetzt werden. Das IDG ist für das Verhältnis zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit von grosser Wichtigkeit und sollte sich deshalb durch besondere Beständigkeit und Verständlichkeit auszeichnen.</p> <p>Der Revisionsbedarf ist augenscheinlich, weshalb eine Totalrevision grundsätzlich begrüsst wird. Aus Sicht der Gerichte besteht der Revisionsbedarf dahingehend, als das revidierte, aktuell geltende IDG gegenüber der früheren Fassung keine strikte Abgrenzung der Anwendbarkeit des IDG im Bereich der Rechtsprechung mehr beinhaltet. Dies ist aus unserer Sicht in der vorliegenden Revision zwingend zu beheben, was mit dem vorgelegten Vorentwurf auch weitgehend gelungen ist.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>Finanzkontrolle:</b></p> <p>Einleitend möchten wir festhalten, dass die Finanzkontrolle die Wichtigkeit des Schutzes von Daten im Rahmen der digitalen Transformation anerkennt und gleichzeitig die Schaffung einer zukunftsweisenden gesetzlichen Grundlage im Bereich des Datenschutzes unterstützt.</p> <p>Bei Durchsicht des Entwurfs ist uns jedoch ein potentieller Widerspruch in §23 nIDG aufgefallen, den wir hiermit gerne adressieren würden.</p>
	<p><b>UZH:</b></p> <p>Gemäss dem Erläuternden Bericht (Seite 1) geht es bei der Revision des IDG insbesondere um die Umsetzung der "Strategie Digitale Verwaltung" und um die Umsetzung von Anliegen, die sich im täglichen Umgang mit dem IDG in den Verwaltungen von Kanton und Gemeinden ergeben haben. Das IDG ist indes nicht nur für den Bereich des klassischen Verwaltungshandelns relevant: Die Universität Zürich (UZH) als grösste Universität der Schweiz betreibt in verschiedensten Disziplinen Forschung auf internationalem Niveau und hat derzeit rund 28'000 immatrikulierte Studentinnen und Studenten. Sie unterliegt dabei gleichermassen dem IDG wie die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden. Die Datenbearbeitung erfolgt aber – insbesondere im Bereich der Forschung – in einem anderen Kontext und mit einer anderen Zielsetzung als in einer klassischen Verwaltung.</p> <p>Die UZH begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Sie bringt in der vorliegenden Stellungnahme insbesondere noch Anliegen ein, die mit der Forschung und Lehre an der Universität in Zusammenhang stehen. Da sich die Arbeiten am Vernehmlassungsentwurf auf andere Bereiche konzentrierten, bitten wir Sie, unserer Stellungnahme besondere Beachtung zu schenken.</p> <p><b>Allgemeine Bemerkungen</b></p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Aus unserer Sicht sollte die Revision des IDG auch dazu genutzt werden, eine gewisse Harmonisierung in der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere im Vergleich zum neuen Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (BBl 2020 7639, nDSG) wie auch zur Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO), herbeizuführen. Im Vorentwurf fallen an mehreren Stellen gewisse Bestimmungen auf, die einen «Zürich-finish» enthalten. Dies ist insbesondere beim Anwendungsbereich des IDG der Fall, welcher sich – im Gegensatz zum nDSG und zur EU-DSGVO – nicht nur auf natürliche Personen beschränkt, sondern auch die juristischen Personen umfasst (§ 1 Abs. 2 lit. c, vgl. erläuternder Bericht Seite 4). Sodann geht das zürcherische Recht betreffend die Meldepflicht von Datenschutzverletzungen über die Anforderungen der EU-Richtlinie und auch diejenigen des neuen Datenschutzgesetzes des Bundes hinaus, indem auch unbefugte Datenbearbeitungen gemeldet werden müssen (§ 30 Abs. 1, vgl. erläuternder Bericht Seite 63).</p> <p>Die öffentlichen Organe des Kantons (Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden sowie kantonale Anstalten wie die UZH) stehen stets in Interaktion mit anderen öffentlichen Institutionen auf Bundesebene oder von anderen Kantonen sowie mit juristischen Personen des Privatrechts, welche dem DSG unterliegen. Eine möglichst harmonisierte Datenschutzgesetzgebung in den oben erwähnten zentralen Bereichen würde die Administration erleichtern und die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gewährleisten. Aus Sicht der UZH könnten mit einer Harmonisierung die kantonalen (Fach-)Hochschulen gegenüber den Forschungsinstitutionen des Bundes (bspw. der ETH) gleichgestellt und eine Benachteiligung verhindert werden.</p> <p>Wir <b>beantragen</b> daher, das IDG in den oben erwähnten zentralen Punkten mit dem neuen Datenschutzgesetz auf Bundesebene (nDSG) zu harmonisieren.</p>
	<p><b>GVZ:</b></p> <p>Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich begrüsst die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. Wir nehmen positiv davon Kenntnis, dass die Digitalisierungsthematik wie auch das Thema Open Government Data (offene</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Behörden Daten) in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen wurden. Weiter begrüßen wir die neue separate Gliederung der Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip und zum Datenschutz. Die angepasste Gliederung ist für die Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit wünschenswert. Weiter begrüßen wir die vorgeschlagenen Vereinfachungen bei der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen (nur wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen) und bei der Amtshilfe (nicht nur noch im Einzelfall möglich sowie dass ein öffentliches Organ, welches Amtshilfe in Anspruch nehmen will, seine Legitimation zur Datenbearbeitung sowie deren Zweck und Verhältnismässigkeit nachweisen muss).</p>
	<p><b>Datenaufsicht Stadt Winterthur</b></p> <p>Die Digitalisierung stellt einen thematischen Schwerpunkt der Schweizer Aussenpolitischen Strategie 2020–2023 dar. In der Strategie Digitalaussenpolitik vom 4. November 2020 hat der Bundesrat vier Aktionsfelder festgelegt, in denen die Schweiz sich prioritär engagieren wird: Digitale Gouvernanz Wohlstand und nachhaltige Entwicklung Cybersicherheit, und Digitale Selbstbestimmung.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Öffentlichkeitsprinzip gestärkt wird. Mit der Schaffung einer Aufsicht erhalten neben der kantonalen Verwaltung auch die Gemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Anlaufstelle für Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip, was die Wahrnehmung ihrer Rechte transparent gestaltet. Mit der Stabilisierung des Öffentlichkeitsprinzips soll die demokratische Willensbildung erleichtert und die Transparenz der Verwaltung weiter verbessert werden. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten und Informationen muss aber dort seine Grenzen finden, wo der Schutz der Persönlichkeit vorgeht und wo wichtige öffentliche Interessen die Geheimhaltung gebieten.</p> <p><b>2. Handlungsbedarf 1 - Künstliche Intelligenz im Einklang mit der informationellen Selbstbestimmung –</b></p>



### **Zulassungsverfahren im IDG?**

Um die Interessen und Werte der städtischen Verwaltung in diesen Bereichen erfolgreich zu vertreten, sollen spezifische Themen eingehender beleuchtet werden. Dazu zählt die Auseinandersetzung mit Künstliche Intelligenz (nachfolgend «KI») Anforderungen aus dem sogenannten Aktionsfeld vier «Digitale Selbstbestimmung» der Strategie Digitalausserpolitik 2021–2024. Im IDG-Entwurf sind ebendiese Fragen in einzelnen Regelungsbereichen von KI auftaucht, die einen berechtigten Datenschutz-Bezug aufweisen. KI weist als Querschnittstechnologie jedenfalls das Potenzial, die Wirtschaft bei den grössten Herausforderungen – z.B. die Diagnose und Behandlung von Krankheiten, den Umgang mit Umweltressourcen usw. – zu unterstützen. Gleichzeitig ist es indes ein Gordischer Knoten, bei dem noch offen ist, wohin sich diese disruptive Technologie entwickeln wird, weshalb grosse Unsicherheiten entstehen. Dies betrifft vor allem das Verhältnis Mensch-Maschine im Kontext der automatisierten Entscheidung, ohne jegliches menschlichen Eingreifens. Die vorliegende Stellungnahme zur Bedarfsregulierung von KI ordnet sich wie Folgt: Zunächst werden (i) zentrale Begriffe beschrieben und die Gründe für die Bedeutung von KI dargelegt Danach werden (ii) grundlegend Rechtsfrage im Zusammenhang mit KI erläutert. Es folgen Erläuterungen zum (iii) Regulierungsbedarf für KI. Schliesslich folgt (iv) eine Beurteilung des entstehenden internationalen Regelwerks aus Datenschutz rechtlicher Sicht, und es werden Vorschläge für die Positionierung im IDG Regelwerk formuliert.

#### **(i) Begrifflichkeiten**

Der Begriff der Künstlichen Intelligenz ist nicht abschliessend definiert. Es handelt sich, kurz formuliert, um Informatikanwendungen, bei denen Maschinen menschenähnliches intelligentes Verhalten nachbilden. Hierfür werden grosse Datenmengen (Big Data) ausgewertet. Unterschieden wird „schwache KI“, die Problemlösungswissen in computergerechte Modelle und Regeln übersetzen (Sprach- und Zeichenerkennung). Selbstlernende Systeme („starke KI“) hingegen erkennen in Datenbeständen Muster, Wechselwirkung und Korrelationen, um aus ihnen neue Erkenntnisse abzuleiten. Beispiele sind maschinelles Lernen und „Deep Learning“, wobei Computersysteme ihre Fähigkeiten durch die Verknüpfung von neuen mit alten Daten stetig verbessern und so in der Lage sind, auch komplexe Probleme systematisch zu lösen. KI ermöglicht Anwendungen, die es früher nicht gab. Im öffentlichen Sektor sind viel diskutierte neue Anwendungen die automatisierte Gesichtserkennung - «facial recognition» - oder das sogenannte «predictive policing». Bei letzterem Beispiel konzentriert sich das eingesetzte ML-System bspw. auf die Prognose von Einbrüchen in Wohnungen und Häusern. Polizeibehörden verfügen in der Regel über eine solide Datengrundlage in Bezug auf die Zeit und räumliche Verteilung von Einbrüchen.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p><b>(ii) Rechtsfragen im Zusammenhang mit KI-Systemen</b></p> <p>«Blackbox»: Ein wichtiges Element der Diskussion um KI bildet die Undurchsichtigkeit, wie KI zu einem Resultat kommt. Es wird appelliert, dass KI-Anwendungen transparent und auch nachvollziehbar sein müssen. Das bedeutet erstens, dass dem Individuum bekannt gemacht wird, (Informationspflicht), wenn es mit einer KI-Anwendung interagiert und dass es einen Entscheid nachvollziehen kann. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Individuum die technische Funktionsweise der Systeme im Einzelnen beurteilen soll, vielmehr müsste die Nachvollziehbarkeit adressatengerecht sein, um die Datenbearbeitungs-Absicht transparent nachvollziehen zu können. Der Umfang der Nachvollziehbarkeit hängt einerseits von der Bedeutung der Entscheidung für die betroffene Person ab und andererseits, ob es sich um einen staatlichen oder privaten Einsatz von KI handelt. Soll KI von Behörden eingesetzt werden, so stellen sich zahlreiche Fragen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Darf ein öffentliches Organ KI einsetzen, um rechtsverbindliche Verfügungen gegenüber einer Person zu erlassen, auch wenn diese Verfügung nicht vollständig begründet werden kann?</li><li>• Wie verhält es sich mit dem strafprozessualen Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn Strafverfolgungsbehörden KI einsetzen?</li></ul> <p><b>Diskriminierung:</b> Es besteht in den Diskussionen über die Reglementierung von KI-Systemen ein breiter Konsens, dass KI Produkte nicht diskriminieren eingesetzt werden dürfen. Die Herausforderungen hinter dieser Forderung sind problematisch. KI-Systeme werden oft gerade dafür eingesetzt, mit ebendiese spezifischen Merkmalen individuelle Resultate und Profilemuster zu erzielen. Die Ungleichbehandlung ist intentional. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass das KI-System zu einem Resultat führt, das als «diskriminierend» bewertet wird. Ebenso ist es möglich, dass die Datengrundlage, auf welche die KI-Systeme trainiert wurde, bisher unentdeckte, diskriminierende Muster beinhaltet.</p> <p><b>Überwachung und Manipulation:</b> KI-Systeme ermöglichen neue Anwendungen, die einerseits zur Massenüberwachung führen, und andererseits Denken und Handeln von Personen beeinflussen können. Rechtlich stellen sich wichtige Fragen zum Schutz vor</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Überwachung und Manipulation.</p> <p><b>Verantwortlichkeit und Haftung:</b> Wenn KI-basierte Handlungen ausgeführt werden, stellt sich die Frage der Verantwortung und Haftung im Falle eines Schadens. Müsste der Betreiber oder der Hersteller des KI-Systems haften? Darf ein KI-System als «Produkt» oder «Verfahrensweise» qualifiziert werden?</p> <p><b>Mögliche Skaleneffekte mit KI:</b> KI-Systeme sind in der Lage, mit wenig Aufwand sehr viele Menschen zu erreichen und automatisierte «Einzelfallentscheide» zu fällen. Solche Anwendungen waren bisher nicht möglich und lassen das Individuum in der Masse verschwinden. Dadurch können Individualrechte jederzeit an Durchsetzungskraft verlieren.</p> <p><b>(iii) Regulierungsbedarf für KI</b> KI wird als beachtliche Herausforderung gesehen, auf welche regulatorisch vermeintlich reagiert werden muss. Dies steht im Gegensatz zur internationalen Diskussion im Bereich Cybersicherheit. Dort besteht bereits ein internationaler Grundkonsens, dass das Völkerrecht auch im Cyberkontext Gültigkeit hat. Im Entwurf des AI-Acts der EU-Kommission wird vorgeschlagen bestimmte KI-Systeme zu verbieten. Überdies hinaus könne die Schaffung eines Zulassungsverfahrens sowie eines öffentlichen Registers, aus dem ersichtlich werde, in welchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung algorithmische Systeme eingesetzt werden würden, zielführend sein. Dazu gehören etwa auch biometrische Identifikationssysteme. Gleichzeitig müssten klare rote Linien, wie etwa das “Social Scoring”, zwingend reguliert werden.</p> <p><b>Horizontaler vs. sektorspezifischer Regulierungsansatz:</b> Ein wichtiger Diskussionspunkt in der internationalen KI Debatte ist der sachliche Anwendungsbereich von Regeln zu KI: Sollen Vorgaben für sämtliche KI-Systeme gelten – z.B. eine generelle Regelung für die Haftung für Schäden, welche durch KI-Systeme verursacht werden - oder sollen in einem bestimmten Sektor jeweils spezifische Vorgaben gelten – z.B. Zulassungskriterien für Produkte spezifisch im Gesundheitswesen, die auf KI-Systeme basieren? Aktuell tendiert die internationale Diskussion in Richtung horizontaler Regelung von KI, welche dann mit sektorspezifischen Regeln ergänzt werden soll.</p>



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p><b>(iv) Beurteilung des entstehenden internationalen Regelwerks</b> <b>Biometrische Überwachung im öffentlichen Raum – enger Einsatzrahmen</b></p> <p>Biometrische Fernidentifizierung könne für enge Zwecke – etwa zur Bekämpfung von Terroranschlägen, das Aufspüren von Tätern, die per europäischem Haftbefehl gesucht würden oder bei der Suche nach Kindern – zugelassen werden durch innerstaatliches Recht.</p> <p>Dagegen kann es für die kantonale/städtische Verwaltung, die weniger strategisch vorgehen muss und daher weitaus flexibler reagieren kann, durchaus sinnvoll sein, zunächst einmal abzuwarten, was die umliegenden Länder zu regeln beabsichtigen, und in Ruhe zu beobachten, ob dies auch den Praxistest in den Kantonen besteht. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen sind also in den jeweils unterschiedlichen Situationen der Akteure begründet – und beide richtig. Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragte sowie Cyber Experten erkennen hinsichtlich einer möglichen Regelung zwei gleichwertige Ziele: Sie müsse zum einen möglichst viel Raum für die Entwicklung und Einsatz von KI belassen, zum anderen aber sicherstellen, dass daraus keine Nachteile resultieren, etwa durch Diskriminierung für die Betroffenen oder durch Untergrabung rechtsstaatlicher Prinzipien für die Gesellschaft als Ganzes.</p> <p>Die «Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz» wurden in der Schweiz Ende 2019 von der IDAG KI beleuchtet. Die darin enthaltene Stossrichtung für den Umgang mit KI in der Schweiz umfasst folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Regulierungsbedarf und Technologieneutralität:</b> Die geltende Gesetzgebung ermöglicht es bereits zu einem sehr grossen Teil, KI-Anwendungen in den verschiedenen regulierten Bereichen aufzufangen. Es besteht deshalb grundsätzlich keine Notwendigkeit, neue Rechtsinstrumente für KI zu kreieren. Der Begriff «technologieneutral» steht im Zentrum.</li><li>• <b>Regulierungsansatz:</b> Es stehen nicht unbedingt nur die fünf Grundprinzipien und der risikobasierte Ansatz im Vordergrund, sondern auch Ansätze, welche die Rolle des Haftungsrechts, von Zertifizierungen und Konformitätsbewertung betonen.</li></ul>





Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Horizontaler vs. sektorspezifischer Regulierungsansatz:</b> Es wird eine sektorspezifische Ergänzung der bestehenden Regulierung gefordert, ohne horizontalen Ansatz.</li><li>• <b>Staat vs. Private:</b> Wo KI reguliert wird, soll eine klare Unterscheidung zwischen Pflichten für Behörden und Pflichten für Private bestehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen nur in eng begrenzten Bereichen erfolgen, wo besondere hohe Risiken für fundamentale Rechtsgüter oder Schaden an Leib und Leben drohen.</li></ul> <p><b>Schlussfolgerung KI-Regelungsbedarf</b> Ein KI Regelungsbedarf der Gebote der Datensicherheit bei automatisierten Verfahren im IDG zu verankern und entsprechende Kontrollmechanismen durchzuführen, sei zu befürworten. Auch die Ergänzung der Informationspflicht über die Beschaffung von Personendaten um einen Hinweis hinsichtlich einer Verwendung in automatisierten Datenbearbeitungen bzw. einer KI-gestützten Datenbearbeitung wird als sinnvoll erachtet. Bestimmte KI-Systeme zu verbieten wäre allerdings nicht der richtige Ansatz, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Schaffung von Zulassungsverfahren sowie eines öffentlichen Registers auf kantonalen Ebene, aus dem ersichtlich werde, in welchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung algorithmische Systeme eingesetzt werden würden, könnte ein Impuls für frühzeitiges und vorausschauendes Handeln und damit Teil des Risikomanagements sein.</p> <p><b>2. Handlungsbedarf 2 – Interoperabilität auf kantonalen Ebene für alle Fachbereiche?</b> <b>Open-Data, Daten-Governance und Datenzugang im Pandemiefall</b> Zurzeit wird der Wert der Daten weltweit nicht voll ausgeschöpft, aus welchem Grund eine Diskussion über Rechtsgestaltung betreffend Datenzugang lanciert wurde. Die mangelnde Klarheit, wer die von vernetzten Produkten erzeugten Daten nutzen und darauf unmittelbar zugreifen darf, die Tatsache, dass Betriebe häufig nicht in der Lage sind ausgewogene Vereinbarungen über eine gemeinsame Datennutzung auszuhandeln, Hindernisse für den Wechsel zwischen wettbewerbsfähigen und vertrauenswürdigen Cloud- und Edge-Diensten sowie die begrenzten Möglichkeiten zur Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Sektoren führten dazu, dass neue EU Richtlinien ausgearbeitet werden. Die EU hat fünf Querschnittsgesetze</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>ausgearbeitet. Hauptpunkte dieser Gesetze sind Regelungen zum Datenzugang, zur Datennutzung, zur Standardisierung sowie zur Interoperabilität. Bereits entworfen ist der Daten-Governance-Rechtsakt (DG-Act), der vom Rat der EU-Mitgliedsstaaten als letzte der EU-Institutionen Mitte Mai 2022 gebilligt wurde. Mit ebendiesem Erlass sollen die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass Daten gemeinsam genutzt werden können – seien dies Daten des öffentlichen Sektors oder Daten privater Unternehmen, die gegen Entgelt mit anderen Unternehmen geteilt werden.</p> <p>Neu am Start des globalen Gesetzgebungsverfahrens steht das Datengesetz (EU Data Act). Im Zentrum hier steht das Bestreben, die Daten-Wertschöpfungskette zu durchbrechen. Dazu werden Hersteller von Produkten oder Dienstleistungen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die bei der Nutzung erzeugten Daten für die Nutzenden standardmässig einfach und direkt zugänglich sind. Beispielsweise haben aggregierte und anonymisierte Standortdaten von Mobilfunknetzbetreibern in der Schweiz während der COVID-19-Pandemie ganz wesentlich dazu beigetragen, die Korrelation zwischen Mobilität und der Ausbreitung des Virus zu analysieren sowie Daten für Frühwarnsysteme für neue Ausbrüche bereitzustellen und geeignete Massnahmen zur Bewältigung der Krise zu ergreifen.</p> <p><b>Schlussfolgerung Open-Data</b></p> <p>Aus der Perspektive der in gesetzgeberischen Belangen eher zurückhaltenden Regulierungswelle in Winterthur bleibt zu sehen, inwiefern dem kantonalen Ansatz der «Innovation durch Datenregulierung» Erfolg beschieden sein wird und ob sich auch die geplanten neuen EU Regelwerke, wie vor ihnen die EU DS-GVO, zum Benchmark entwickeln. Stellt sich der Open-Data Erfolg ein, wird die Onlinewelt in 5 Jahren eine grundlegend andere sein als heute. Diese Einflüsse werden dann substantiell für Umsetzungsmechanismen ohne «Regulierungsarbitrage» auf kantonalen IDG-Stufe.</p> <p><b>3. Handlungsbedarf 3 - IDG Synchronisation mit der Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes</b></p> <p>Das neue DSG wird für ausländische Datenbearbeitungen gelten, die sich in der Schweiz auswirken. Somit sind ausländische</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Verantwortliche verpflichtet, eine Vertretung in der Schweiz zu benennen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und die Datenbearbeitung (i) im Zusammenhang mit dem Angebot von Produkten oder Dienstleistungen in der Schweiz oder zur Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz erfolgt, (ii) umfangreich und regelmässig erfolgt und (iii) ein hohes Risiko für die betroffenen Personen birgt. So sind beispielsweise die Informationspflichten des Verantwortlichen nicht abschliessend definiert, was Raum für Interpretation und Unsicherheit mit sich bringt. Diese Unsicherheit ist in der Anwendung des IDG ebenfalls vorhanden. Beispielsweise ist das Mechanismus der «Einwilligung» sowohl nach dem geltenden als auch nach dem revidierten DSG ein praktikables Mittel zur Rechtfertigung. Unterschiede gibt es auch in Bezug auf die Betroffenenrechte. Diese «Neuheiten» wären sinnvollerweise auch im IDG zu platzieren.</p>
	<p><b>VBZ:</b></p> <p>Aus Sicht der VBZ ist die Revision des kantonalen IDG gelungen, die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind für uns nachvollziehbar und sinnvoll. Wichtig ist für uns, dass bei den Bestimmungen über den Datenschutz eine möglichst grosse Vereinbarkeit mit den Formulierungen des neuen DSG, wie es für Bundesorgane gilt, angestrebt wird. Dies ermöglicht es Behörden und Unternehmen wie den VBZ, welche beiden Gesetzen unterliegen, aufwändige und ineffiziente Doppelspurigkeiten zu vermeiden und das Datenschutzrecht kohärent anzuwenden.</p>
	<p><b>DJZ:</b></p> <p>Die DJZ begrüßen die grundlegende Richtung des revidierten Gesetzes, insbesondere die Förderung des Zugangs zu offenen Behördendaten sowie die Hervorhebung und Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips. In unserer Stellungnahme verzichten wir auf</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>umfassende allgemeine Ausführungen und beschränken uns auf einige unserer Hauptanliegen.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass es sich bei Überwachung mittels optisch-elektronischen Anlagen um eine Bearbeitung von Personendaten (allenfalls von besonderen Personendaten) handelt, die sich nicht grundsätzlich von anderen Bearbeitungsarten unterscheidet. Damit bestehe keine Notwendigkeit für eine besondere gesetzliche Grundlage für diesen Bereich. Weiter wird ausgeführt, dass im Bereich der Videoüberwachung eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig sei, wenn «ausnahmsweise besondere Personendaten bearbeitet werden». Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zur neuen Regelung in § 22 Abs. 2 VE-IDG.</p> <p>Gemäss § 22 Abs. 2 VE-IDG ist die Bearbeitung von besonderen Personendaten auch ohne formell-gesetzliche Grundlage möglich, wenn «dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist.»</p> <p>Neben unserer generellen Kritik an § 22 Abs. 2 VE-IDG sowie der Forderung nach Streichung dieses Absatzes, möchten wir ausdrücklich festhalten, dass hinsichtlich der Grundrechtssensibilität besonderer Personendaten im Bereich der Videoüberwachung eine Regelung zur Bearbeitung dieser Daten in einer Verordnung keinesfalls ausreicht. Wir fordern, dass für die Bearbeitung besonderer Personendaten in jedem Fall eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich ist – insbesondere für die Bearbeitung von mit Videoaufnahmen erfassten, besonders sensiblen Daten.</p> <p><b>Verbot der biometrischen Überwachung (Gesichtserkennung)</b></p> <p>Im Vorentwurf zum IDG sind keine Bestimmungen zum Umgang mit biometrischen Daten und zur biometrischen Überwachung (Gesichtserkennung) enthalten. Biometrische Daten fallen gemäss § 4 Abs. 4 lit. c VE-IDG unter die besonderen Personendaten. Diese Regelungen werden den umfassenden Grundrechtseingriffen im Rahmen der biometrischen Überwachung nicht ansatzweise gerecht und sie bedürfen einer gesetzlichen Regulierung. Die DJZ fordern die Aufnahme eines Verbots von</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	biometrischer Überwachung in der Totalrevision des IDG.
	<p><b>Privatim:</b></p> <p>Wir begrüßen den Ansatz der Totalrevision, einen (datenschutz-)rechtlichen Rahmen für die Digitalisierung zu schaffen, der die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger respektiert. Dabei nimmt der Zweckartikel neben dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip neu auch den Zugang zu öffentlichen Behördendaten auf (Art. 1 VE-IDG). Dieser umfassende Blick auf Informationen und Daten liegt bereits dem geltenden IDG zugrunde, und moderne Informations- und Datenschutzgesetze anderer Kantone (z.B. Basel-Stadt und Basel-Landschaft) haben dieses Konzept auch umgesetzt.</p> <p><i>Zur Gliederung:</i></p> <p>Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum das IDG sein bestehendes Normkonzept verlässt und die Materien Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip separat regelt (Abschnitt Öffentlichkeitsprinzip, Abschnitt Datenschutz), obwohl der Zugang zu Personendaten und Informationen und deren Schutz aus der Sicht der Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger die gleichen Prozesse betrifft. Damit wird das IDG unübersichtlicher und aufwändiger in der Anwendung, da sich relevante Bestimmungen in unterschiedlichen Abschnitten befinden, obwohl sie den gleichen Prozess betreffen (z.B. die Bekanntgabe von Informationen [§ 15 ff. VE-IDG] und von Personendaten als deren Unterkategorie [§ 31 ff. VE-IDG]). Mithin wird auch die Weiterentwicklung der Gesetzgebung erschwert, indem neue Phänomene wie Künstliche Intelligenz etc. schwieriger in das Gesetz einzupassen sein werden. Wir bedauern, dass der Kanton Zürich den innovativen Weg, den er mit dem IDG vom 12. Februar 2007 beschritten hat, verlässt, und empfiehlt, die Konsequenzen dieses Systemwechsels nochmals zu überdenken</p>
	<p><b>AWCH:</b></p> <p>Wir beschränken uns in der vorliegenden Stellungnahme auf einige für unsere Organisation wesentliche Punkte.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Grundsätzlich begrüssen wir verschiedene Aspekte des revidierten Gesetzes. Insbesondere erachten wir die Einführung eines Verzeichnisses für automatisierte Entscheidungssysteme durch die Änderung des Organisationsgesetzes als zentral, um Transparenz und damit öffentliche Aufsicht über den Einsatz solcher Systeme zu gewährleisten. Der Kanton Zürich entspricht damit einer langjährigen Forderung unserer Organisation, was wir sehr begrüssen.</p> <p>Gleichzeitig bedauern wir, dass weitere Empfehlungen der von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie «Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen» (Schlussbericht vom 28. Februar 2021 zum Vorprojekt IP6.4), die AlgorithmWatch Schweiz mitverfasst hat, nicht umgesetzt wurden. Damit wird die Gelegenheit verpasst, einige der notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei der Einführung und Nutzung von KI-Systemen zu berücksichtigen sind. Wie die Regierung in ihrer Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 248/2021 ausführt, werden algorithmische Entscheidungssysteme (AES) in der Verwaltung des Kantons Zürich bereits im Justizvollzug, im Arbeitslosenbereich oder in der Polizeiarbeit eingesetzt. Weiteres Potenzial sieht die Verwaltung z. B. im Kinderschutz, zur Gefährdungserkennung oder Personalrekrutierung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Verwaltung die nötige Regulierung aufschiebt, weil noch nicht klar sei, welche Anwendungsfälle geregelt werden müssten (wie in den Erläuterungen ausgeführt wird).</p> <p>Die genannte Studie hat zudem ein unbürokratisch anwendbares Instrument zur Folgenabschätzung beim Einsatz von ADM-Systemen entwickelt, das über verschiedene Anwendungsfälle hinweg ermöglicht, eine Triage von risikoarmen und -reichen Systemen vorzunehmen, Risiken für Grundrechte transparent zu machen und darauf basierend Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum die kantonale Verwaltung sich dieses Instrument nicht zunutze macht, indem sie es verpflichtend zur Begleitung von AES einführt. Das öffentliche Verzeichnis von AES wäre auch der Ort, um die im Rahmen einer Folgenabschätzung erstellten Transparenzberichte zu veröffentlichen.</p>
	<b>Digitale Gesellschaft</b>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Die Digitale Gesellschaft ist mit der Totalrevision zum IDG grundsätzlich einverstanden.
	<p><b>IG Detailhandel:</b></p> <p>Die Interessensgemeinschaft Detailhandel ist ein Zusammenschluss führender Detailhandelsunternehmen der Schweiz (vgl. <a href="https://ig-detailhandel.ch">https://ig-detailhandel.ch</a>). Sämtliche Mitglieder üben im Kanton Zürich ihre Geschäftstätigkeit aus. Zwei unserer Mitglieder haben ihren Hauptsitz im Kanton Zürich. Damit einhergehend verfügen die Behörden des Kantons Zürich über mannigfache (Personen-)Daten unsere Mitglieder. Unsere Mitglieder können daher von Informationszugangsgesuchen jederzeit betroffen sein.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich das Anliegen des Kantons, das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton zu stärken. Jedoch ist es uns auch ein Anliegen, dass Geschäftsgeheimnisse unserer Mitglieder geschützt sind und gleichzeitig die Kommunikation mit Behörden durch drohende Informationszugangsgesuche nicht gestört wird. Dies insbesondere dann, wenn aus Sicht der Unternehmen die vertrauliche Behandlung der Informationen durch die Behörden die Voraussetzung für deren Austausch mit Behörden darstellt.</p>
<b>1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</b>	
<i>Gegenstand und Zweck</i>	
§ 1. <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>Piratenpartei:</b></p> <p>Der Zweck des Gesetzes gemäss Art. 1 Abs. 2 VE-IDG, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern (lit. a), den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern (lit. b) und die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten (lit. c) ist begrüssenswert.</p>
	<p><b>Algorithmwatch:</b></p> <p>Wir begrüssen die explizite Nennung von lit. a - c sehr.</p>
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>Der Zweck des Gesetzes gemäss § 1 Abs. 2 VE-IDG, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern (lit. a), den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern (lit. b) und die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten (lit. c) ist begrüssenswert.</p>
<p><sup>2</sup> Es bezweckt,</p>	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,	
	<p><b>AL:</b></p> <p>§1, Abs. 2, lit. a. Die AL begrüsst die Regelung der offenen Behördendaten im Zweckartikel. Wenn der Kommentar betreffend Öffentlichkeitsprinzip ernst gemeint ist, dann sollte hier nicht einseitig vom Datenschutz als Grundrechtsschutz geschrieben werden, sondern diesem der Rechtsanspruch auf Zugang zu Informationen, ebenfalls ein Grundrecht, gegenübergestellt werden. Die AL beantragt lit. a zu ergänzen mit: «... und zur Erleichterung der freien Meinungsbildung und zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte den Rechtsanspruch auf Zugang zu Behördeninformationen zu gewährleisten ...».</p>
	<p><b>OpenData.ch:</b></p> <p>§ 1 Wenn der Kommentar betr. Öffentlichkeitsprinzip ernst genommen werden soll, dann sollte hier nicht einseitig vom Datenschutz als Grundrechtsschutz geschrieben werden, sondern diesem der Rechtsanspruch auf Zugang zu Informationen, ebenfalls ein Grundrecht, gegenübergestellt und die Notwendigkeit der laufenden Güterabwägungen betont werden. Das könnte beispielsweise in lit. a heissen:</p> <p>«... und zur Erleichterung der freien Meinungsbildung und zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte den Rechtsanspruch auf Zugang zu Behördeninformationen zu gewährleisten ...» (vgl. auch Vorschlag bei § 5).</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
b. den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern,	
	<b>VZGV:</b> Der Begriff der offenen Behördendaten ist unklar. Wir regen an, den offenen Rechtsbegriff zu präzisieren.
	<b>Gemeinden Fällanden/Uetikon a.S./Wallisellen/Pfungen/Ossingen/Wetzikon/Wangen-Brütisellen/Oberweningen/Hinwil:</b> Wie VZGV
	<b>SP:</b> Die SP begrüsst die explizite Nennung der Förderung der OGD im Zweckartikel. Dies gibt dem Anspruch, Behördendaten als Ressource zu betrachten und deren freie Nutzung durch Dritte zu fördern, eine grössere Bedeutung.
c. die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>AL:</b> §1, Abs. 2, lit. c. Die AL ist nicht einverstanden damit, dass die Änderung des Bundesgesetzes über den Datenschutz im Kanton Zürich nicht nachvollzogen werden soll. Es ist nicht verständlich, weshalb im Kanton Zürich Daten von juristischen Personen anders geschützt sein sollen als auf Bundesebene.
<i>Geltungsbereich</i> <i>a. Grundsatz</i>	
§ 2. <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.	
<sup>2</sup> Es gilt nicht für öffentliche Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.	
	<b>AL:</b> § 2. Abs. 2: Wo werden die Regeln einer angemessenen Informationsverwaltung verwaltungsweit einheitlich festgelegt?



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p><b>VZK:</b></p> <p>Diese Bestimmung entspricht § 2 c Abs. 1 IDG. Sowohl die Bestimmungen zum Datenschutz als auch zum Öffentlichkeitsprinzip gelten für diese Organe lediglich im Bereich, in dem sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei hoheitlich handeln.</p> <p>Wie wäre dies in einem Spital abzugrenzen? Dies bleibt für solche Grenzfälle unbeantwortet.</p> <p>Für Spitäler erfordert dies eine eindeutige Klärung</p> <p>Für Spitäler, welche teilweise öffentliche Organe sind und hoheitlich handeln gemäss gesetzlichem Auftrag, gilt das IDG entsprechend. Für den Spitalbereich im Wettbewerb nicht. Betrieblich nahezu unmöglich zu separieren, was Rechtunsicherheit nach sich zieht.</p>
<sup>3</sup> Bearbeiten die Organe gemäss Abs. 2 Personendaten, ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz sinngemäss anwendbar <sup>1</sup> .	
<i>b. Gerichte</i>	
§ 3. <sup>1</sup> Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren	

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, nDSG); BBl 2020 7639.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.	
	<p><b>Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte:</b></p> <p>Gemäss § 3 VE IDG richten sich in Gerichtsverfahren und Verfahren vor Strafverfolgungsbehörden die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Diese Einschränkung der Anwendbarkeit des IDG wird ausdrücklich begrüsst. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird richtigerweise ergänzt, dass auch «allfällige spezialgesetzliche Bestimmungen ausserhalb der effektiven Verfahrensgesetze unter den Begriff anwendbares Verfahrensrecht fallen», wobei als Beispiel die Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) erwähnt werden. Um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es aus unserer Sicht wichtig, wenn auch die Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte (IAV, LS 211.15) ausdrücklich erwähnt würde. Diese Verordnung beinhaltet zahlreiche Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit und zu den Einsichtsrechten Dritter in Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren.</p>
<sup>2</sup> Die Bestimmungen des 2. Abschnitts gelten für die Gerichte nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erfüllen.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte:</b> Wichtig ist insbesondere auch § 3 Abs. 2 VE IDG, welche Bestimmung sicherstellt, dass der 2. Abschnitt des Gesetzes («Öffentlichkeitsprinzip») nur insoweit auf Gerichte Anwendung findet, als diese Verwaltungsaufgaben erfüllen, also für die sogenannte Justizverwaltung.
<i>Begriffe</i>	
§ 4. <sup>1</sup> Öffentliche Organe sind:	
a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,	
b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,	
c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	
	<b>VZK:</b> Sind somit alles Spitäler mit Leistungsauftrag dem Gesetz unterstellt? Nach dieser Lesart ja Fraglich bleibt, ob die Aufgaben trotzdem im Wettbewerb stattfinden oder es Leistungen gibt, die für die Grundversorgung und den Versorgungsauftrag notwendig sind aber auch Teile die im Wettbewerb stattfinden.
<sup>2</sup> Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.	
<sup>3</sup> Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen.	
	<b>VZK:</b> Personen sind somit natürliche Personen? Juristische Personen sind ausgeschlossen.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Die Definition von Personendaten ist eindeutig zu definieren.
<sup>4</sup> Besondere Personendaten sind:	
a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über	
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,	
	<b>Bonstetten:</b> In diesem Paragraph ist festgehalten, dass Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung der Art oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über die ... politische ... Ansichten oder Tätigkeit besondere Personendaten sind. In diesem Zusammenhang gilt es zu differenzieren, dass





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Daten über die politische Zugehörigkeit bei der Kandidatur für eine z.B. politisch zusammengesetzte Kommission öffentlich kommuniziert werden dürfen d.h. hier als Ausnahmetatbestand, nicht als besondere Personendaten einzustufen sind.
2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft sowie genetische und biometrische Daten,	
	<p><b>Piratenpartei:</b></p> <p>Die Verwendung von biometrischen Erkennungssystemen, besonders in Form von Gesichtserkennung, aber auch zur Identifizierung von Personen anhand ihres Ganges, ihrer Augen, ihrer Stimme oder anderer biometrischer Daten, wird immer häufiger. Dabei besteht kaum Transparenz, wo, von wem und welche biometrischen Erkennungssysteme eingesetzt werden.</p> <p>Biometrische Daten gelten im revidierten schweizerischen Datenschutzgesetz (nDSG), das 2023 in Kraft tritt, als besonders schützenswert, wenn sie eine natürliche Person eindeutig identifizieren. Es existiert weder eine umfassende Erlaubnis, noch ein explizites Verbot für deren Bearbeitung. Für ihre Verwendung ist aber eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Das nDSG gilt nur für Bundesbehörden und private Akteure, jedoch nicht für Kantone. Eine gesetzliche Grundlage ist aber auch für den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen durch kantonale Behörden notwendig.</p> <p>Biometrische Daten fallen gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. c VE-IDG unter die besonderen Personendaten. Ansonsten enthält das IDG aber keine Bestimmungen zum Umgang mit biometrischen Daten und damit auch nicht zur biometrischen Überwachung. Dies bedauern wir ausdrücklich. Mit dieser Totalrevision bietet sich die Gelegenheit, die biometrische Überwachung zu regulieren. Die Bearbeitung von Daten durch biometrische Erkennungssysteme stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>Wir fordern deshalb in der Totalrevision des IDG ein Verbot von biometrischer Überwachung.</b>
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>Die Verwendung von biometrischen Erkennungssystemen, besonders in Form von Gesichtserkennung, aber auch zur Identifizierung von Personen anhand ihres Ganges, ihrer Augen, ihrer Stimme oder anderer biometrischer Daten, wird immer häufiger. Dabei besteht nur wenig Transparenz darüber, wo und von wem biometrische Erkennungssysteme eingesetzt werden. Biometrische Daten gelten im revidierten schweizerischen Datenschutzgesetz (nDSG), das 2023 in Kraft tritt, als besonders schützenswert, wenn sie eine natürliche Person eindeutig identifizieren. Es existiert weder eine umfassende Erlaubnis, noch ein explizites Verbot für deren Bearbeitung. Für ihre Verwendung ist aber eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Das nDSG gilt nur für Bundesbehörden und private Akteure, jedoch nicht für Kantone. Eine gesetzliche Grundlage ist aber auch für den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen durch kantonale Behörden notwendig. Biometrische Daten fallen gemäss § 4 Abs. 4 lit. c VE-IDG unter die besonderen Personendaten. Ansonsten enthält das IDG aber keine Bestimmungen zum Umgang mit biometrischen Daten und damit auch nicht zur biometrischen Überwachung. Dies bedauern wir ausdrücklich. Mit der Totalrevision bietet sich die Gelegenheit, die biometrische Überwachung (konkret Gesichtserkennung) zu regulieren. Die Bearbeitung von Daten durch biometrische Erkennungssysteme stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung.</p> <p><b>Deshalb fordern wir ein Verbot von biometrischer Überwachung in der Totalrevision des IDG.</b></p>
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.	
(Lit. b und c:)	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Antrag: Anpassung an nDSG.</b> Streichen von b&amp;c Persönlichkeitsprofile und Profiling sind nicht per se besondere Personendaten, sondern nur wenn die Bearbeitung zu besonderen Daten führt. (analog aktuellen DSG)</p> <p>Hintergrund: Die Erfassung von besonderen Daten müssen zwingend entsprechend mitgeteilt werden. Werden «normale» Personendaten ausgewertet könnte dies als Persönlichkeitsprofil interpretiert werden, obwohl es keine sensitiven Informationen betrifft und selbst keine ist, da sie nicht unter die Kategorien gemäss § 4 Abs4 a fällt. Trotzdem würde die Information als «Besonders» gelten, womit allenfalls eine nachträgliche Informationspflicht gegenüber der Person geschaffen würde. Das nDSG regelt dies praktikabler, dadurch sind nicht anonymisierte Auswertungen möglich, sofern sie nicht zu besonderen Daten führen. (Bsp. ZVV Ticketing, Mobiler Verkehr, Schule, etc.) Hiermit sollen vor allem zukünftige Entwicklungen nicht behindert werden. Der Schutz und die Informationspflicht von Profiling von sensiblen Daten soll aber weiterhin zwingend gewährleistet werden. Die Angleichung an nationales Gesetz erhöht auch die Rechtssicherheit, respektive die Auslegung und Interpretation der Gesetze. Abweichung erhöhen lediglich den Klärungsbedarf.</p>
b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben (Persönlichkeitsprofil),	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<i>Siehe Antrag GLP vor lit. b und c.</i>
c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).	
	<i>Siehe Antrag GLP vor lit. b und c.</i>
<sup>5</sup> Offene Behördendaten sind von einem öffentlichen Organ in maschinenlesbarer Form frei zugänglich gemachte Informationen, die	
	<b>AL:</b> § 4, Abs. 5: Der Begriff «in maschinenlesbarer Form» ist zu ergänzen «über standardisierte Schnittstellen». Es soll auch in Zukunft möglich sein, dass Einwohner:innen ohne Spezialkenntnisse in Computer-Programmierung offene Daten auswerten können, z.B. mit gängigen Tabellenkalkulationsprogrammen.
a. elektronisch gespeichert sind und in	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Sammlungen strukturiert vorliegen,	
b. das öffentliche Organ frei verwenden und weitergeben darf.	
	<p><b>GLP:</b> <b>Antrag Anpassung:</b> das öffentliche Organ <b>in entsprechender Form</b> frei verwenden und weitergeben darf. Hintergrund: Ohne den Zusatz ist es den Behörden überlassen, ob sie Daten welche anonymisierte werden müssten, veröffentlichen wollen oder sich den Aufwand sparen. Es bestünde dann keine Pflicht.</p>
	<p><b>GVZ:</b> Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Regelung der Open Government Data im totalrevidierten Gesetz Aufnahme gefunden hat. Die Begriffsbestimmung sollte möglicherweise noch etwas konkretisiert werden. In der derzeitigen Fassung scheint sie eher so definiert worden zu sein, dass sie sich nach dem Ausschlussverfahren ergibt. Das heisst Personendaten und Daten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, können grundsätzlich keine Open Government Daten sein.</p>
<sup>6</sup> Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.	
	<b>GLP:</b> <b>Bearbeiten ist....</b> Antrag Anpassung: Bearbeiten ist .....Umarbeiten, Bekanntgeben, <b>Archivieren</b> oder Vernichten. Hintergrund: Archivierung scheint vergessen gegangen zu sein.
<sup>7</sup> Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.	
<i>Informationsverwaltung</i> <i>a. Transparenzprinzip</i>	
§ 5. Das öffentliche Organ gestaltet den	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.	
	<p><b>AL:</b></p> <p>Der Paragraph ist so zu ergänzen, dass die Behörden den Rechtsanspruch der Bürger:innen auf raschen und einfachen Zugang zu umfassender und sachlicher Information sicherstellen (vgl. Antrag zu §1). §15 formuliert ja diesen Anspruch. Insofern geht es hier auch darum, Kohärenz herzustellen.</p>
	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Grundsatz des Transparenzprinzips fehlt hier. -&gt;</b></p> <p>Es wäre dem Verständnis dienlich, wenn Sinn und Zweck des Paragraphen erläutert würde: z.B.: Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Information muss rasch, umfassend, sachlich und klar sein.</p>
	<p><b>OpenData.ch:</b></p> <p>Das (vgl. Anpassung in § 1) würde auch bei § 5 eine Anpassung verlangen im Sinne, die Behörden nicht nur zur raschen, umfassenden und sachlichen Informierung zu befähigen, sondern den Rechtsanspruch der Bürger:innen auf raschen und</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	einfachen Zugang zu umfassender und sachlicher Information sicherzustellen; vgl. dazu § 15 Abs. 1, der diesen Anspruch ja formuliert – es müsste hier einfach mehr Kohärenz hergestellt werden.
<i>b. Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit</i>	
	Gemeinden Fällanden: Es wird begrüsst, dass den Gemeinden und Städten in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Verordnungskompetenz zugestanden wird.
§ 6. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen so, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist.	
<sup>2</sup> Für die kantonale Verwaltung regelt der Regierungsrat den Vollzug in einer Verordnung. Diese gilt für die Gemeinden, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen.	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>GPV/VZGV:</b></p> <p>Es ist zu begrüßen, dass die Gemeinden eigene Regeln erlassen können, da diese in den Autonomiebereich der Gemeinden fallen, aber ohne solche Regeln den kantonalen Ausführungsbestimmungen unterstehen.</p>
	<p><b>Dorf/Feuerthalen/Maur/Dübendorf/Rafz/Schleinikon/Schlatt/Kappel a.A./Uetikon a.S./Wallisellen/Pfungen/Ossingen/Kleinandelfingen/Wetzikon/Weiningen/Wangen-Brütisellen/Oberweningen/Bubikon/Hettlingen/Dällikon/Hinwil/Zollikon/Hochfelden/Schlieren/Zumikon/Hausen a.A./Niederhasli/Bonstetten:</b></p> <p>Wie GPV/VZGV</p>
	<p><b>Richterswil:</b></p> <p>Der Gemeinderat Richterswil begrüsst, - zusammen mit dem GVP - dass die Gemeinde eigene Datenschutz-Regelungen erlassen kann, jedoch ohne solche Regeln, im Sinne einer Auffangbestimmung, der Verordnung des Regierungsrats untersteht.</p>
	<p><b>UZH:</b></p> <p>Gemäss § 6 Abs. 2 Satz 1 regelt der Regierungsrat die Informationsverwaltung für die kantonale Verwaltung in einer Verordnung. Es wird damit § 5 Abs. 4 des aktuellen IDG übernommen. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat die Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV, LS 170.8) erlassen.</p> <p>Obschon dem Regierungsrat die Regelungskompetenz nur hinsichtlich der kantonalen Verwaltung delegiert wurde, hat er die</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>IVSV für sämtliche öffentlichen Organe, d.h. auch für die selbständigen kantonalen Anstalten wie die UZH, für anwendbar erklärt. Inhaltlich ist die Verordnung aber auf das klassische Verwaltungshandeln zugeschnitten, was unter anderem daraus ersichtlich ist, dass sie sich auf "Geschäftsfälle" und "Dossiers" bezieht. Der Ausgangslage an der UZH wird nicht Rechnung getragen.</p> <p>Wir <b>beantragen</b> daher, in die Ausarbeitung künftiger Revisionen der IVSV frühzeitig einbezogen zu werden, indem uns Gelegenheit gegeben wird, in eine Arbeits- oder Begleitgruppe Einsitz zu nehmen, oder indem anderweitige regelmässige Kontakte etabliert werden. Die Kontaktaufnahme kann über Andreas Meier, Fachführung Rechtsetzung (E-Mail: <a href="mailto:andreas.meier7@uzh.ch">andreas.meier7@uzh.ch</a>) erfolgen.</p>
	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die Ausdehnung der Verordnungskompetenz des Regierungsrates auf die Gemeinden widerspricht Sinn und Geist der Revision. Sie würde nicht mehr Transparenz schaffen, sondern die Macht des Regierungsrates vergrössern, was wiederum Möglichkeiten für allerlei Ränkespiele eröffnen würde. § 6 Abs. 2 zweiter Satz ist zu streichen.</p>
<p><sup>3</sup> Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortlichkeiten.</p>	
	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Antrag Anpassung:</b> Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand <b>oder erfassen mehrere Organe dieselben Informationen, bereinigen sie diese regelmässig</b> und regeln die Verantwortlichkeiten.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Hintergrund: Ziel der Ergänzung ist es Datenkonflikte und Redundanzen zu vermeiden. Idealerweise würden die Behörden einen gemeinsamen Datensatz pflegen und diesen austauschen, aber bis es so weit ist, sollte zumindest klar sein, wessen Datensatz höher Priorität hat. Dies gilt es vor allem hinsichtlich der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs konsequent nachzuleben, ansonsten entsteht ein riesiges Datenchaos.
<i>c. Aufbewahrung</i>	
§ 7. <sup>1</sup> Benötigt das öffentliche Organ Informationen für sein Verwaltungshandeln nicht mehr, bewahrt es diese noch längstens während zehn Jahren auf.	
<sup>2</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an. Es vernichtet:	
a. Informationen, die vom Archiv nicht übernommen werden,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
b. Doppel der vom Archiv übernommenen Informationen.	
	<b>DSB:</b> Abs. 2 lit. b: Gemäss Formulierung im Vorentwurf sollen nur (aber immerhin) die Doppel jener Akten vernichtet werden, welche das Archiv übernimmt. Bei einer elektronischen Geschäftsverwaltung bestehen aber möglicherweise mehrere Kopien (auch Backups), die alle vernichtet werden müssen. Wir regen daher folgende Präzisierung an: «b. <i>alle Kopien</i> der vom Archiv übernommenen Informationen».
<i>Bearbeiten im Auftrag</i>	
§ 8. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.	
<sup>2</sup> Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich. Es stellt	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
insbesondere sicher, dass beauftragte Dritte	
a. die Informationssicherheit gewährleisten,	
b. Informationen nur so bearbeiten, wie es das öffentliche Organ selbst tun darf,	
c. die Bearbeitung erst nach vorgängiger Genehmigung an Dritte überträgt.	
	<p>GLP: (Ergänzung einer neuen lit. d)</p> <p><b>Neu d) die Dritten und deren Auftragnehmer im Rahmen ihrer Aufgaben einem äquivalenten Datenschutzgesetz unterstehen.</b></p> <p>Hintergrund: Beim Einsatz von Software ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Datenschutzerklärungen im Einklang mit dem IDG stehen. Leider, referenzieren einige der heute häufig genutzten Softwareanbieter dabei nicht auf das Schweizerische DSG oder IDG sondern auf die Europäische Rechtsprechung DSGVO, GDPR. Diese soll hinreichend sein, wenn der entsprechende Datenschutz für den Einsatzbereich der Software jenem der IDG entspricht. Die Datenschutzbeauftragte erstellt dazu eine entsprechende Auslegung, auf welche sich die Behörden stützen können.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>Informationssicherheit</i>	
§ 9. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.	
<sup>2</sup> Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:	
a. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,	
b. Informationen müssen richtig und vollständig sein,	
c. Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
d. Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,	
e. Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.	
<sup>3</sup> Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.	
<i>Interessenabwägung</i>	
§ 10. <sup>1</sup> Bevor das öffentliche Organ eine Information bekannt gibt, prüft es, ob der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>SP:</b></p> <p>Falls möglich, sollte in solchen Fällen, in denen ein überwiegendes Interesse geltend gemacht werden kann, darauf hingewiesen werden, warum die entsprechende Information nicht öffentlich verfügbar ist bzw. welcher Verwaltungseinheit gegenüber sie öffentlich zugänglich ist.</p>
	<p><b>FDP:</b></p> <p>Es sollte verhindert werden, dass der Transparenzgedanke der IDG durch zu restriktive Auslegung von Geheimhaltungsklauseln umgangen werden kann, wenn z.B. Anfragen mit Verweis auf solche Klauseln abgewiesen werden.</p>
	<p><b>AWCH:</b></p> <p>Falls möglich, sollte in solchen Fällen, in denen ein überwiegendes Interesse geltend gemacht werden kann, darauf hingewiesen werden, warum die entsprechende Information nicht öffentlich verfügbar ist bzw. welcher Verwaltungseinheit gegenüber sie öffentlich zugänglich ist.</p>
	<p><b>IG Detailhandel:</b></p> <p>§ 10 VE-IDG verlangt vor jeder Informationsbekanntgabe eine Interessenabwägung. Die Behörde hat zu prüfen, ob der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. § 10 VE-IDG lehnt sich dabei an Art. 7 des Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) an, übernimmt jedoch nicht den gesamten, relevanten Wortlaut der erwähnten Bundesbestimmung.</p>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Uns ist es ein Anliegen, dass § 10 VE-IDG stärker in Übereinstimmung mit Art. 7 BGÖ gebracht wird.</p> <p><b>Wir beantragen, § 10 Abs. 1 VE-IDG wie folgt zu ändern:</b></p> <p><b>«Der Zugang zur gewünschten Information wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht»</b></p> <p>Unser Antrag erfolgt in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 BGÖ. Durch die Umformulierung von § 10 Abs. 1 VE-IDG soll klargestellt werden, dass nicht bloss eine abstrakte Interessenabwägung erfolgen soll, sondern dass der Zugang zur gewünschten Information eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden muss, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe entgegensteht.</p>
<p><sup>2</sup> Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p>	
<p>a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,</p>	
<p>b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess oder das Kollegialitätsprinzip des öffentlichen Organs beeinträchtigt,</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Richterswil: Die Bekanntgabe einer Information soll somit nicht nur mehr dann eingeschränkt werden können, wenn eine Bekanntgabe den Meinungsbildungsprozess des Organs beeinträchtigen.</p> <p>In die Interessenabwägung sollen neu auch Überlegungen zum Schutz des Kollegialitätsprinzips einbezogen werden. Die Bekanntgabe von Informationen, die für die interne Meinungsbildung relevant sind, soll zum Schutze des Kollegialitätsprinzips auch nach Abschluss der Meinungsbildung verweigert werden können. Dies kann sich etwa aufdrängen, wenn eine Bekanntgabe einer Information die Haltung einzelner Mitglieder des Kollegialorgans in einer Art offenlegen würde, welche die künftige Zusammenarbeit im Kollegium oder die künftige freie Meinungsäusserung erschweren oder beeinträchtigen würde.</p> <p>Der Gemeinderat Richterswil begrüsst diese Ergänzung des Interessenabwägungsparagrafen im neuen IDG.</p>
c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,	
d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,	
e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.	



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p><b>GLP:</b> (Antrag auf zusätzliche lit. d)</p> <p>Anträge neu f) <b>die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden tangiert sind.</b></p> <p>Hintergrund: Explizite Verankerung, dass die Behörden ihre Interessen wahrnehmen dürfen.</p>
	<p><b>IG Detailhandel:</b> (Ergänzung zu Anträgen zu Abs. 1)</p> <p>Ausserdem beantragen wir, § 10 Abs. 2 VE-IDG wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«f. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können,</p> <p>g. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.»</p> <p>Unser Antrag erfolgt in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 lit. g. und h BGÖ.</p> <p>Der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen ist im öffentlichen Interesse und daher in Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ und in Art. 162 und 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geschützt. Daher sollte der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse auch auf kantonaler Ebene erfolgen und explizit als öffentliches Interesse in § 10 Abs. 2 VE-IDG aufgenommen werden. Wir übersehen dabei nicht, dass die Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen auch durch § 10 Abs. 3 VE-IDG als private Interessen grundsätzlich geschützt sind. Im Rahmen von § 10 erfolgt jedoch eine Interessensabwägung, die allenfalls dazu führen könnte, Geschäftsgeheimnisse doch noch offenzulegen, wenn diese nicht auch explizit als öffentliche Interessen bezeichnet werden. Die beantragte Ergänzung eines neuen lit. f ist umso wichtiger, als gemäss § 8 Abs. 1 VRG der Kanton Zürich für abgeschlossene Verwaltungsverfahren die Anwendbarkeit des IDG vorsieht und die Verwaltungsverfahren nicht</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>analog zur Bundesregelung vom Öffentlichkeitsprinzip ausnimmt.</p> <p>Hat ein Dritter der Bundesverwaltung ohne Verpflichtung – das heisst, ohne gesetzliche oder vertragliche Pflicht – und unter Zusicherung der Geheimhaltung seitens der Verwaltung eine Information mitgeteilt, so muss der Zugang zu einem amtlichen Dokument, das solche Informationen enthält, gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. h BGÖ verweigert werden können (vgl. hierzu Botschaft BGÖ, BBl 2003 1963, 2012). Uns ist es ein grosses Anliegen, eine vergleichbare Regelung auf kantonaler Ebene vorzusehen, damit auch auf kantonaler Ebene eine Möglichkeit besteht, zu vertraulichen Themen einen offenen Austausch mit Behörden zu pflegen. Dies ohne die Gefahr zu laufen, dass die entsprechenden Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Dies ist unerlässlich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Behörden und Unternehmen. Die beantragte Ergänzung eines neuen lit. g dient ebenfalls der Konkretisierung des öffentlichen Interesses, namentlich des Schutzes des berechtigten Vertrauens in Geheimhaltungszusicherungen der Behörden.</p>
<sup>3</sup> Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.	
<b>2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip</b>	
<b>A. Informationstätigkeit von Amtes wegen</b>	



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip</b></p> <p>Es fehlt eine Erklärung des Öffentlichkeitsprinzips, dass jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat.</p>
<i>Allgemeine Informationen</i>	
§ 11. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.	
	<p><b>GLP:</b></p> <p>Antrag Anpassung: Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und <del>Kontaktmöglichkeiten</del> <b>Kontaktstellen</b> zur Verfügung.</p> <p>Hintergrund: Die Kontaktstellen, im Sinne einer zuordnungsbaaren organisatorischen Funktion, Abteilung, etc., soll, intern und extern, Verbindlichkeit erzeugen. Kontaktstellen wie Chatbots oder anderweitig nicht zuordnungsbaare Datenrelais sind dazu nicht geeignet. (Analog §13 .... Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle.)</p>
<sup>2</sup> Es macht ein Verzeichnis seiner Informationsbestände und deren Zwecke	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
öffentlich zugänglich. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.	
	<p><b>GPV:</b></p> <p>§ 11 Abs. 2: Der Nutzen dieser Verzeichnisse wird von unserer Seite angezweifelt. Die Aufrufe der Seiten, welche die Verzeichnisse der Informationsbestände der Gemeinden enthalten, bewegen sich in einem überschaubaren Rahmen. Offen ist, ob die Verzeichnisse den interessierten Personen den Informationszugang tatsächlich erleichtern. Gesuche auf Informationszugang beziehen sich jeweils auf Einzelfälle, die den Gesuchstellenden ohne diese Verzeichnisse bekannt sein dürften, d.h. das Interesse wird nicht durch die Verzeichnisse geweckt.</p> <p><i>Wir beantragen, auf die Verpflichtung, Informationen über den Aufbau und die Aufgaben erstellen zu müssen, zu verzichten.</i></p>
	<p><b>VZGV:</b></p> <p>Der Mehrwert der Verzeichnisse über die Informationsbestände ist nicht ersichtlich. Grundsätzlich werden nur Daten bearbeitet, welche die öffentlichen Organe für die Aufgabenerfüllung benötigen. Ein separates Verzeichnis dazu zu führen und dieses laufend zu aktualisieren, wird als aufwändig erachtet. Viel wichtiger für die Bevölkerung ist, dass die Gesuche auf Informationszugang im Einzelfall behandelt werden. Auf die Bestimmung ist zu verzichten.</p>
	<p><b>Dorf/Feuerthalen/Maur/Dübendorf/Rafz/Schleinikon/Schlatt/Kappel a.A/Fällanden/Uetikon a.S./Wallisellen/Pfungen/Ossingen/Kleinandelfingen/Wetzikon/Weiningen/Wangen-Brütisellen/Oberweningen/Bubikon/Hettlingen/Dällikon/Hinwil/Zollikon/Hochfelden/Schlieren/Zumikon/Hausen</b></p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>a.A./Niederhasli/Bonstetten:</b> Wie GPV/VZGV
	<b>Stadt Winterthur:</b> In Absatz 2 wird weiterhin die Pflicht zur Führung von Verzeichnissen über die Informationsbestände festgelegt. Die Praxis zeigt, dass der Nutzen solcher Verzeichnisse nicht sehr hoch ist, aber zu einem Mehraufwand für die Verwaltung führt. Wichtiger als solche Verzeichnisse ist für die gesuchstellende Person, dass ihr konkretes Begehren um Informationszugang niederschwellig und rasch behandelt wird. Auf eine solche Pflicht soll daher verzichtet werden.
	<b>Richterswil:</b> Der Gemeinderat Richterswil erachtet den Aufwand für die Verwaltung zur Erstellung solcher Verzeichnisse einerseits und den Nutzen, den die Bevölkerung davon hat, andererseits, als unverhältnismässig. Er unterstützt den Antrag des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich auf die Verpflichtung der Gemeinden, Verzeichnisse ihrer Informationsbestände zu erstellen und zu veröffentlichen, zu verzichten.
	<b>AL:</b> Die AL begrüsst ausdrücklich, dass dieser Absatz beibehalten wird. Wir verweisen insbesondere auf die laufenden Arbeiten auf Bundesebene, mit I14Y (I14Y.admin.ch) eine Plattform für staatsebenenübergreifende Datenverzeichnisse zu schaffen.
	<b>GVZ:</b>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Die Praxis hat bisher keinen Mehrwert in der Führung von Verzeichnissen über die Informationsbestände gezeigt. Auf diese Bestimmung kann aus unserer Sicht verzichtet werden.
<i>Informationen über Tätigkeiten</i>	
§ 12. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.	
<sup>2</sup> Über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>Offene Behördendaten</i>	
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>Gemäss § 13 VE-IDG fördert der Regierungsrat die Veröffentlichung von offenen Behördendaten. Damit sollen laut dem erläuternden Bericht staatliche Daten der Forschung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft zum Schaffen von Mehrwert zugänglich gemacht werden und somit als Ressourcen dienen. Die Informationen müssen kostenfrei zugänglich sein und in maschinenlesbarer Form publiziert werden. Eine Zurverfügungstellung von offenen Behördendaten liegt im Interesse von Transparenz und Effizienz, Demokratie und Partizipation und hat zudem wirtschaftlichen Nutzen für die Öffentlichkeit. Der Ausbau von offenen Behördendaten fördert darüber hinaus, datengetriebene Prozesse innerhalb der Verwaltung zu etablieren und zu optimieren (vgl. erläuternder Bericht).</p> <p>§ 4 Abs. 5 VE-IDG regelt den Begriff der offenen Behördendaten. Dabei sind offene Behördendaten von einem öffentlichen Organ in maschinenlesbarer Form frei zugänglich gemachte Informationen, die elektronisch gespeichert sind und in Sammlungen strukturiert vorliegen (lit. a), die das öffentliche Organ frei verwenden und weitergeben darf (lit. b).</p> <p>Wir begrüssen das Vorhaben zu den öffentlichen Behördendaten ausdrücklich. Allerdings fordern wir eine weitergehende Veröffentlichung der Behördendaten. Grundsätzlich sollen nicht nur die bereits strukturiert vorliegenden Daten, sondern alle Daten, ausser Personendaten, pro-aktiv und in einem weiterverwendbaren Format veröffentlicht werden. Ausnahmen müssen begründet sein.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
§ 13. 1 Der Regierungsrat fördert die Veröffentlichung von offenen Behördendaten. Er bezeichnet die zuständige Stelle.	
	<b>VZGV:</b> Es ist unklar, welche Daten damit gemeint sind, weshalb eine Präzisierung in den Erläuterungen wünschenswert ist.
	<b>Gemeinde Uetikon a.S.:</b> Der Begriff «offene Behördendaten» ist zu ungenau definiert. Eine genaue Ausführung oder eine zusätzliche Beschreibung wäre wünschenswert.
	<b>Gemeinden Fällanden/Pfungen/Ossingen/Wetzikon/Weiningen/Wangen-Brütisellen/Oberweningen/Hinwil:</b> Wie VZGV.
	<b>Gemeinde Wallisellen:</b> Der Begriff der offenen Behördendaten wird trotz der Erläuterungen zur Gesetzesrevision nicht transparent. Es bleibt unklar, was für Daten konkret gemeint sind. <b>Antrag:</b> Die Präzisierung ist, sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, zwingend nötig.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p><b>Piratenpartei:</b></p> <p>Gemäss Art 13 VE-IDG fördert der Regierungsrat die Veröffentlichung von offenen Behördendaten. Damit sollen laut dem erläuternden Bericht staatliche Daten der Forschung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft zum Schaffen von Mehrwert zugänglich gemacht werden und somit als Ressourcen dienen.</p> <p>Diese Informationen müssen kostenfrei und einfach zugänglich sein und in maschinenlesbarer Form publiziert werden. Eine Zurverfügungstellung von offenen Behördendaten liegt im Interesse von Transparenz und Effizienz, Demokratie und Partizipation und hat zudem wirtschaftlichen Nutzen für die Öffentlichkeit.</p> <p>Der Ausbau von offenen Behördendaten fördert darüber hinaus, datengetriebene Prozesse innerhalb der Verwaltung zu etablieren und zu optimieren (vgl. erläuternder Bericht).</p> <p>Im Art. 4 Abs. 5 wird der Begriff der offenen Behördendaten definiert. Dabei sind offene Behördendaten von einem öffentlichen Organ in maschinenlesbarer Form frei zugänglich gemachte Informationen, die elektronisch gespeichert sind und in Sammlungen strukturiert vorliegen (lit. a), die das öffentliche Organ frei verwenden und weitergeben darf (lit. b).</p> <p>Wir begrüssen dieses Vorhaben zu den öffentlichen Behördendaten ausdrücklich, aber wir fordern <b>eine weitergehende Veröffentlichung der Behördendaten</b>. Grundsätzlich sollen nicht nur die bereits strukturiert vorliegenden Daten, sondern alle Daten pro-aktiv und in einem weiterverwendbaren Format veröffentlicht werden, ausser Personendaten. Weitere Ausnahmen müssen begründet werden.</p>
	<p><b>VZK:</b></p> <p>Wer bestimmt diese Grenze oder legt fest was erheblich ist? Im Spitalalltag ist dies teilweise schwer abgrenzbar, z.B. die</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Herausgabe von Patientenakten aus alten Beständen erfordern erheblichen Aufwand.</p> <p>Die Definition von erheblich bleibt den Gerichten vorbehalten, was teuer und langwierig sein kann. Hier besteht dringender Bedarf einer eindeutigen Klärung.</p>
<p><sup>2</sup> Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen, soweit sie die Anforderungen von § 4 Abs. 5 lit. a und b erfüllen, als offene Behördendaten. Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Veröffentlichung als offene Behördendaten fest und regelt die technischen Anforderungen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik und den Nutzen der Informationen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.</p>	
	<p><b>AL:</b></p> <p>Die AL beantragt die Kürzung des zweiten Satzes wie folgt: «Der Regierungsrat <del>legt die Kriterien für die Veröffentlichung als offene Behördendaten fest und</del> regelt die technischen Anforderungen.» Begründung: Es braucht keine zusätzlichen Kriterien für die Veröffentlichung, sondern nur eine klare Regelung der technischen Anforderungen. Die Datenpublikation kann im Sinne der Open Data-Idee auch nicht von (begründeten) Anfragen abhängig gemacht werden. Die Datenpublikation ist in einer demokratischen Gesellschaft eine Infrastrukturleistung der öffentlichen Hand. Ausserdem erachtet es die AL als problematisch, den Nutzen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft zu einem Kriterium zu machen. Im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Zugang</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>zu Informationen / Daten beantragen wir, diesen Punkt wegzulassen.</p> <p>Andererseits fehlen der AL wichtige Aspekte. Wir schlagen vor, dass die offenen Behördendaten auf einer zentralen Plattform (des Kantons oder opendata.swiss) referenziert und mit Metadaten versehen aufgenommen werden sollen. Die Zugangsbedingungen sollten transparent kommuniziert werden. Dies ist besonders bedeutsam für Daten, deren Existenz offenlegt wird, die aber nicht frei zugänglich sind. Zudem sollte eine Möglichkeit für Feedback integriert werden, damit das Datenangebot partizipativ entwickelt werden kann.</p> <p>Weiter ist bei diesem Absatz zu überlegen, wie weit die kommunalen Behörden in die Pflicht genommen werden sollen. Einige (z.B. Stadt Zürich) sind ja in diesem Bereich wegweisend tätig.</p>
	<p><b>UZH:</b></p> <p>Diese Bestimmung sieht für die kantonale Verwaltung eine Veröffentlichungspflicht für bestimmte Behördendaten vor und delegiert dem Regierungsrat die Festlegung der entsprechenden Kriterien.</p> <p>Die UZH möchte betonen, dass die Veröffentlichungspflicht und die Kriterien des Regierungsrats wie vorgesehen auf die kantonale Verwaltung zu beschränken sind und nicht auf die selbständigen Anstalten des Kantons (u.a. die UZH) ausgeweitet werden dürfen (wie dies bei der IVSV erfolgt ist; vgl. dazu Ausführungen oben zu § 6 Abs. 2). Die selbständigen Anstalten des Kantons (Fachhochschulen, Universität, kantonale Spitäler etc.) erfüllen allesamt spezielle Aufgaben, bei denen die Bereitstellung von offenen Behördendaten weder zweckmässig noch sinnvoll wäre.</p> <p>Bei der UZH, den Fachhochschulen und den kantonalen Spitälern als eigenständige Forschungs- und Lehranstalten darf die Forschung von der Veröffentlichungspflicht im Sinne des vorgesehenen Paragraphen nicht betroffen sein. Zwar geht die Entwicklung auch in der Forschung dahin, Informationen und Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>(sog. Open Science). Dies geschieht aber nach eigenen, teils international standardisierten Regeln.</p> <p>Die Veröffentlichungspflicht für Behördendaten und die diesbezüglichen, vom Regierungsrat festzulegenden Kriterien können daher nicht auf den Fall einer Hochschule oder Universität ausgeweitet werden. Das Tätigkeitsgebiet einer autonomen selbständigen Anstalt wie der UZH und insbesondere die Forschung und die Handhabung von Forschungsdaten sind anders gelagert als die Funktionsweise einer kantonalen Verwaltung, weshalb die Regelung bezüglich der offenen Behördendaten nicht passt.</p> <p>Wir beantragen somit, die in der vorliegenden Bestimmung vorgesehene Veröffentlichungspflicht und die entsprechende Regelung des Regierungsrats strikte auf die kantonale Verwaltung zu beschränken.</p>
	<p><b>Opendate.ch</b></p> <p>Wir schlagen vor, § 13 Abs. 2 zu modifizieren:</p> <p>«Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen, soweit sie die Anforderungen von § 4 Abs. 5 lit. a und b erfüllen, als offene Behördendaten (<i>open by default</i>). Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Veröffentlichung als offene Behördendaten fest und regelt die technischen Anforderungen.»</p> <p>Es braucht nicht noch zusätzliche Kriterien für die Veröffentlichung, sondern nur eine klare Regelung der technischen Anforderungen. Die Datenpublikation kann im Sinne der Open Data-Idee auch nicht von (begründeten) Anfragen abhängig gemacht werden; die Datenpublikation ist in einer demokratisch-rechtsstaatlichen Wissensgesellschaft eine Infrastrukturleistung der öffentlichen Hand. Dass bei der Datenpublikation der Stand der Technik, aktuell anerkannte Normen und Standards berücksichtigt werden, scheint uns selbstverständlich und könnte weggelassen werden. Den Nutzen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft zu einem Kriterium – für was genau? – zu machen, halten wir für problematisch. Dieser Nutzen ergibt sich oft erst,</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>wenn Daten frei genutzt werden können. Im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Zugang zu Informationen / Daten würden wir das weglassen.</p> <p>Hier gibt es gleichzeitig auch einige Punkte, die u.E. fehlen: Es sollte in einem öffentlichen Datenkatalog des Kantons transparent festgehalten werden, welche Behördendaten als offene Daten publiziert werden. Gleichzeitig sollten die Zugangsbedingungen transparent kommuniziert werden, gerade für Daten, deren Existenz man offenlegt, die aber nicht frei zugänglich sind. Zudem sollte eine Möglichkeit für Feedback integriert werden, damit das Angebot an Daten partizipativ weiterentwickelt werden kann.</p> <p>In § 13 Abs. 2 fragen wir uns, ob nicht auch die kommunalen Verwaltungen hier in die Pflicht genommen werden sollten, namentlich weil einige Gemeinden (Stadt Zürich, Uster etc.) schon aktiv sind.</p> <p>In § 13 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2 wird wiederholt von notwendigen erheblichen zusätzlichen Mitteln bzw. von entstehendem erheblichem zusätzlichem Aufwand geschrieben: Wenn es einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Behördeninformationen gibt – die Idee des Öffentlichkeitsprinzips – dann sollte dieser Rechtsanspruch nicht durch drohende Kostenüberwälzungen eingeschränkt werden. Die Behörden haben dann die Pflicht, ihre Informationen / Daten so aufzubereiten, dass deren Publikation eben ohne grossen zusätzlichen Aufwand erfolgen kann (prospektiv) bzw. sie müssen (retrospektiv) einen gewissen Aufwand in Kauf nehmen. Es müsste also an allen Stellen zumindest eingefügt werden, dass Einschränkungen nur bei einem <i>nachweislich</i> zusätzlichen Aufwand ins Auge gefasst werden dürften. In Analogie zum EMBaG könnte entlastend hinzugefügt werden, dass die Behörden die bestehenden Daten nur publizieren müssen; sie sind nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in anderer Weise zu prüfen.</p>
<sup>3</sup> Daten, deren Aufbereitung oder Veröffentlichung erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
müssen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.	
	<p><b>SP:</b></p> <p>Die SP würde folgende Ergänzung begrüßen:</p> <p><sup>3</sup>Daten, deren Aufbereitung oder Veröffentlichung <u>nachweislich</u> erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert, müssen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>
	<p><b>GLP:</b></p> <p>Antrag Ergänzung: Daten, deren Aufbereitung oder Veröffentlichung erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert, müssen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. <b>Sie werden im Register entsprechend gekennzeichnet.</b></p> <p>Hintergrund: Dieser Absatz enthebt ohne grossen Aufwand von der Pflicht der Veröffentlichung. Dann sollte diese aber entsprechend vermerkt werden. In einer zukünftigen volldigitalisierten Verwaltung sollten aber kaum mehr Datensätze unter diese Ausnahmeregelung fallen!</p>
	<p><b>AL:</b></p> <p>Diesen Absatz streichen. Das Öffentlichkeitsprinzip muss für alle Behördendaten gelten, auch wenn deren Aufbereitung einen Mehraufwand bedeuten.</p> <p>Begründung: Wenn es einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Behördeninformationen gibt – die Idee des Öffentlichkeitsprinzips – dann sollte dieser Rechtsanspruch nicht durch drohende Kostenüberwälzungen eingeschränkt werden. Die Behörden haben dann</p>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	die Pflicht, ihre Informationen / Daten so aufzubereiten, dass deren Publikation eben ohne grossen zusätzlichen Aufwand erfolgen kann (prospektiv) beziehungsweise sie müssen (retrospektiv) einen gewissen Aufwand in Kauf nehmen. Es müsste also an allen Stellen (nebst §13 Abs. 3 auch in §17 Abs. 2 und § 20 Abs. 2) zumindest eingefügt werden, dass Einschränkungen nur bei einem nachweislich zusätzlichen Aufwand ins Auge gefasst werden dürfen. In Analogie zum EMBaG könnte entlastend hinzugefügt werden, dass die Behörden die bestehenden Daten nur publizieren müssen; sie sind nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in anderer Weise zu prüfen.
	<b>DJZ:</b> Die DJZ vertreten die Haltung, dass angestrebt werden soll, grundsätzlich alle Daten, mit Ausnahme von Personendaten, öffentlich zugänglich zu machen. In Bezug auf erforderlichen Mittel ist auch die längerfristige Perspektive zu beachten: Während eine einmalige Aufbereitung von Daten teilweise erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordern kann, stellt die periodische Aufbereitung der jeweiligen Daten nach diesem Erstaufwand einen weitaus geringeren Aufwand dar. Dies ist in der Abwägung dieser Mittel zu berücksichtigen. Die Prozesse zur ressourceneffizienten periodischen Datenaufbereitung sind zu optimieren.
<i>Medien</i>	
§ 14. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<sup>2</sup> Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.	
<b>B. Bekanntgabe auf Gesuch</b>	
<i>Grundsatz</i>	
§ 15. <sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.	
	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Sprechen überwiegende öffentliche Interessen gegen die Gewährung des Informationszugangs, ist der Zugang zu verweigern. Ein Einbezug der Dritten erübrigt sich in diesem Fall.</p> <p><b>Kommentar:</b> Dieser Verweis sollte als explizite Einschränkung des Informationsrechts ausgewiesen werden. Kann aus § 10 abgeleitet werden, soll aber nochmals explizit formuliert werden. Daher in vorherigem Paragraph 15 ergänzen.</p> <p><b>Antrag neuer Absatz: § 15 Abs. 2 (neu)</b> - Sprechen überwiegende öffentliche Interessen gegen die Gewährung des Informationszugangs, kann der Zugang verweigert werden.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p><sup>2</sup> Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs einen unverhältnismässigen Aufwand, kann das öffentliche Organ den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen.</p>	
	<p><b>Piratenpartei:</b> <b>Forderung: Art. 15 Abs. 2 VE-IDG ist zu streichen.</b></p> <p>Gemäss diesem Artikel kann das öffentliche Organ den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Dies widerspricht dem Grundsatz der Öffentlichkeit.</p> <p>Wir fordern einen voraussetzungslosen Informationszugang unabhängig von einem schutzwürdigen Interesse, analog zum Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) auf Bundesebene, wo kein besonderes Interesse für den Zugang nachgewiesen werden muss und die Behörde nicht verlangen kann, dass die Gründe für das Gesuch um Zugang dargelegt werden (vgl. Botschaft zum BGÖ, BBl 2003 1963, Ziff. 2.2.1.1).</p>
	<p><b>VZK:</b></p> <p>Hier wird der Aufwand mit dem schutzwürdigen Interesse verknüpft. Dies macht sachlich und logisch keinen Sinn.</p> <p>In § 13 spricht man von erheblich hier nun von unverhältnismässig; beides bleibt zu definieren und konkretisieren, damit es objektivierbar ist.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Die Definition von erheblich bleibt den Gerichten vorbehalten, was teuer und langwierig sein kann. Hier besteht dringender Bedarf einer eindeutigen Klärung.</p>
	<p><b>DJZ:</b></p> <p>Das Erfordernis des Nachweises eines schutzwürdigen Interesses erschwert den Informationszugang der Bürger*innen und schwächt damit die gemäss erläuterndem Bericht angestrebte Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips und verdeutlichtem Anspruch auf Informationszugang. Die DJZ lehnen demnach das Erfordernis des Nachweises eines schutzwürdigen Interesses ab und fordern die Streichung von § 15 Abs. 2.</p>
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>Gemäss § 15 Abs. 2 VE-IDG kann das öffentliche Organ den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.</p> <p>Das Erfordernis des schutzwürdigen Interesses wirft die Frage auf, was geschieht, wenn der Nachweis des schutzwürdigen Interesses nicht gelingt. Es ist unklar, ob die Behörde in diesem Fall den Zugang zur Information verweigern oder stattdessen Gebühren auferlegen kann. Die Auferlegung von Gebühren würde § 20 Abs. 2 VE-IDG widersprechen, wonach das zuständige Organ für Gesuche um Informationszugang die Kosten für seinen Aufwand in Rechnung stellen kann, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Damit werden die Kosten an den Aufwand gebunden und nicht an das schutzwürdige Interesse. Die Verweigerung hingegen widerspricht dem Grundsatz der Öffentlichkeit. Daher lehnen wir das Erfordernis des Nachweises eines schutzwürdigen Interesses ab. Wir fordern einen voraussetzungslosen Informationszugang unabhängig von einem schutzwürdigen Interesse, analog zum Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) auf Bundesebene, wo kein besonderes Interesse für den Zugang nachgewiesen werden muss und die Behörde nicht</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	verlangen kann, dass die Gründe für das Gesuch um Zugang dargelegt werden (vgl. Botschaft zum BGÖ, BBl 2003 1963, Ziff. 2.2.1.1). § 15 Abs. 2 VE-IDG ist somit zu streichen.
<sup>3</sup> Sind Informationen bereits öffentlich und stehen sie auf angemessene Weise zur Verfügung, gibt das öffentliche Organ die Fundstelle an und tritt im Übrigen nicht auf das Gesuch ein.	
<i>Ausnahmen</i>	
§ 16. Vom Informationszugang ausgenommen sind:	
	<b>GLP:</b> Antrag Anpassung: Vom Informationszugang ausgenommene <b>öffentliche Daten</b> sind: Hintergrund: Es wäre dem Verständnis dienlich, wenn nochmals präzisiert würde, dass die Ausnahmen die öffentlich verfügbaren Daten betreffen und innerhalb dieser Bezugsgruppe Ausnahmen geregelt werden. Informationen, die unter anderweitig ausgeschlossen sind (besondere Personendaten, Berufsgeheimnisse, etc.) sind davon nicht betroffen.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
a. bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeindevorstände die Anträge der Mitglieder sowie ihre Mitberichte und Stellungnahmen,	
	<p><b>GPV:</b></p> <p>Lit. a: Aus Sicht des GPV ist diese Bestimmung weiter zu fassen. Sie müsste auf die an den Sitzungen teilnehmenden, antragsberechtigten Personen ausgedehnt werden (je nachdem zum Beispiel auch auf Gemeindevorstandsschreiberin oder Gemeindevorstandsschreiber). Sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gemeindevorstandssitzung sollten vorgängig zur Gemeindevorstandssitzung vom Informationszugang ausgenommen werden.</p> <p><i>Wir beantragen, dass sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gemeindevorstandssitzung vor der entsprechenden Sitzung grundsätzlich vom Informationszugang ausgenommen werden.</i></p>
	<p><b>VZGV:</b></p> <p>Es sind die Dokumente und Anträge sämtlicher Personen, welche an den Sitzungen mitwirken, auszunehmen, da diese Schriftstücke genauso vertraulich sind wie diejenigen der Mitglieder der Behörden (z.B. Gemeinde-/Stadtschreiber). Das Wort "Mitglieder" ist ersatzlos zu streichen.</p>
	<p><b>Dorf/Feuerthalen/Maur/Dübendorf/Rafz/Schleinikon/Schlatt/Kappel a.A/Uetikon a.S./Wallisellen/Fällanden(Pfungen/Ossingen/Kleinandelfingen/Wetzikon/Weiningen/Wangen-</b></p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>Brütisellen/Oberweningen/Bubikon/Hettlingen/Dällikon/Richterswil/Hinwil/Zollikon/Hochfelden/Schlieren/Zumikon/Hausen a.A./Niederhasli/Bonstetten:</b> Wie GPV/VZGV
	<b>Stadt Zürich:</b> Während § 16 lit. b VE-IDG eine Übernahme des bisherigen § 3 Abs. 2 IDG umfasst, weicht § 16 lit. a VE-IDG vom bisherigen § 2 Abs. 2 IDV ab: Bis anhin waren die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen «der Direktionen und der Staatskanzlei» – auch nach erfolgter Beschlussfassung – vom Informationszugang ausgenommen. Neu fallen hingegen nur noch die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen der Exekutivmitglieder unter den generellen, zeitlich unbegrenzten Geheimnisschutz. Diese Bestimmung ist aus Sicht der Stadt Zürich zu eng gefasst: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufgrund von § 43 GG ist das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen des Gemeindevorstands zu beachten. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen der Behörden ist Ausdruck des Kollegialprinzips. Vertraulichkeit und Geschlossenheit sind mit Blick auf dieses Prinzip zwei Seiten der gleichen Medaille: Mit dem (dauernden) Öffentlichkeitsausschluss werden die Rahmenbedingung für die freie und offene Meinungsbildung und Entscheidungsfindung innerhalb des Kollegiums geschaffen. Nach der Beschlussfassung dient die Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich interner Meinungsdivergenzen dem gegenseitigen Vertrauen unter den Behördenmitgliedern (Benjamin Schindler, Kommentar GG, § 43 Rz. 2). Um diesen Geheimnisschutz zu gewährleisten, müssen sämtliche Personen, die an solchen Verhandlungen teilnehmen und über ein Antrags- und/oder Beratungsrecht verfügen, von § 16 lit. a VE-IDG erfasst sein – in der Stadt Zürich insbesondere auch die Stadtschreiberin und der Rechtskonsulent (vgl. Art. 77 f. GO, Art. 31 RGE und Art. 5 Abs. 1 ÖGV).</li><li>2. Es erscheint sodann wenig praktikabel, wenn einzig die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen der Exekutivmitglieder dem Geheimnisschutz gemäss IDG unterstehen, nicht aber andere Aufzeichnungen, die ebenso der Meinungsbildung der</li></ol>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Exekutive dienen, beispielsweise meinungsbildende E-Mails, Faktenblätter und weitere Dokumente, die im Vorfeld eines Gemeindevorstandsbeschlusses verfasst worden sind.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. Der Vernehmlassungsentwurf bedeutet auch für die kantonale Ebene eine unzweckmässige Beschränkung des Geheimnisschutzes, indem nur noch Meinungsäusserungen der Regierung vom Informationszugang ausgenommen werden, während bis anhin unter Umständen auch Äusserungen von Mitarbeitenden der zeitlich unbegrenzten Geheimhaltung unterstanden (z.B. die Stellungnahme einer Direktion, die von einer nachgelagerten Verwaltungseinheit verfasst wurde; vgl. ABI 2008 S. 923). Der Geheimnisschutz sollte zumindest jene Dokumente von Mitarbeitenden erfassen, die Informationen zur (vorläufigen) Meinung einzelner Exekutivmitglieder enthalten bzw. deren Bekanntgabe das Kollegialitätsprinzip beeinträchtigen könnten.</li><li>4. Seitens der Gemeinden besteht das Anliegen, alle verhandlungsnahen Dokumente im Vorfeld einer Gemeindevorstandssitzung – unabhängig von der Autorschaft der Dokumente – als vertraulich qualifizieren zu können (vgl. Benjamin Schindler, GG-Kommentar, § 43 N. 5). Ohne einen minimalen Geheimnisschutz besteht die Gefahr, dass die Effizienz der innerkommunalen Meinungsbildung beeinträchtigt wird, da die Mitarbeitenden ihre Meinung – aufgrund der Möglichkeit einer späteren Bekanntmachung und politischen oder medialen Blossstellung – nicht mehr mit der nötigen und wünschenswerten Offenheit schriftlich äussern.</li></ol> <p>Vor diesem Hintergrund sollte der Kanton den Gemeinden im Rahmen von § 16 lit. b VE-IDG einen erweiterten Spielraum gewähren für die Schaffung von ergänzenden kommunalen Regeln, um die kantonale Minimalvorgaben für ihre konkreten Bedürfnisse zu erweitern.</p>
	<p><b>Stadt Winterthur:</b></p> <p>Die Informationsverordnung der Stadt Winterthur enthält bereits eine vergleichbare Regelung, welche aber sämtliche Personen, die an den Sitzungen teilnehmen (neben den Stadtratsmitgliedern auch der Stadtschreiber, der Rechtskonsulent und der</p>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Informationschef) und deren Anträge und Dokumente vom Informationszugang ausnehmen. Zudem wird in der kommunalen!Regelung auch das Protokoll und allfällige Beschlussnotizen explizit ausgenommen, um das Kollegialitätsprinzip vollumfänglich schützen zu können. Diese beiden Überlegungen sollen!auch in die kantonale Regelung einfließen.
	<b>GVZ:</b> Die Ausnahmen sind unseres Erachtens zu eng gefasst. Die Bestimmung sollte allgemeiner gefasst werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Gesetz über die Gebäudeversicherung mit § 9a neu zu ergänzen: Ausnahmen vom Informationszugang «Vom Informationszugang ausgeschlossen sind bei Geschäften des Verwaltungsrats und dessen Ausschüssen sowie der Direktion und der Geschäftsleitung die jeweiligen Anträge, Berichte, Protokolle, Umfragen und Stellungnahmen.»
b. Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	
	<b>GPV:</b> § 16 lit. b: Die «Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch» sollten weit ausgelegt werden und grundsätzlich auch (elektronische) Aufzeichnungen betreffen, die in einem eng begrenzten Personenkreis genutzt werden.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<i>Wir beantragen eine möglichst weite Auslegung des Begriffs «Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch».</i>
	<b>Dorf/Feuerthalen/Maur/Dübendorf/Rafz/Schleinikon/Schlatt/Kappel a.A/Fällanden/Wallisellen/Kleinandelfingen/Wangen-Brütisellen/Bubikon/Hettlingen/Dällikon/Richterwil/Zollikon/Hochfelden/Schlieren/Zumikon/Hausen a.A./Niederhasli/Bonstetten:</b>  Wie GPV
	<b>Stadt Zürich:</b>  Der Begriff der «Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch», die gemäss § 16 lit. b VE-IDG vom Informationszugang ausgeschlossen sind, wird in den Erläuterungen – aus Sicht der Stadt Zürich – zu einschränkend umschrieben. Gemäss den Erläuterungen (S. 37) handelt es sich bei solchen Aufzeichnungen nämlich einzig um persönliche Arbeitshilfen zum eigenen Gebrauch des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann es dabei jedoch auch um Dokumente gehen, die innerhalb eines Teams oder zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten ausgetauscht werden (BGE 142 II 324 E. 2.5.2; interne Nutzung in einem eng begrenzten Personenkreis). Der Stadt Zürich ist es ein wichtiges Anliegen, dass der Begriff der «Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausgelegt wird, damit Mitarbeitende sich nicht stets einen möglichen öffentlichen Bekanntgaben eines aufgezeichneten Gedankens Gewähr sein müssen, obschon sie diesen nur im Rahmen eines kleinen, internen Personenkreises geäussert haben.  Wenn die Erläuterungen zu § 16 VE-IDG festhalten, dass im Einzelfall zu entscheiden sei, ob z.B. ein Chatverlauf auf einem Mobiltelefon als «Aufzeichnung zum persönlichen Gebrauch» zu qualifizieren sei, so sollte dies nach Auffassung der Stadt Zürich wie folgt präzisiert werden: Elektronische Aufzeichnungen, die Äusserungen von Mitarbeitenden zur verwaltungsinternen Meinungsbildung in einem eng begrenzten Personenkreis enthalten, sind in aller Regel als «Aufzeichnungen zum persönlichen



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Gebrauch» zu qualifizieren.
	<p><b>Piratenpartei:</b></p> <p>Forderung: Anpassungen.</p> <p>Gemäss diesem Artikel sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind, vom Informationszugang ausgenommen.</p> <p>Das wirft die Fragen auf, ob die Informationen, sobald die Aufzeichnungen fertiggestellt sind, ohne weiteres Auskunftsgesuch herausgegeben werden müssen und ob eine Pflicht zur Fertigstellung besteht. In jedem Fall kann diese Lücke von Behörden ausgenutzt werden, um Informationen nie fertigzustellen und somit den Informationszugang zu umgehen.</p> <p>Dies muss verhindert werden. Wir fordern deshalb eine explizite Regelung, dass Aufzeichnungen, die noch nicht fertig gestellt sind innert einer nützlichen Frist veröffentlicht werden müssen, falls die Fertigstellung nicht vorher eintritt.</p>
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>Gemäss § 16 lit. b VE-IDG (bisher § 3 Abs. 2 IDG) sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind, vom Informationszugang ausgenommen.</p> <p>Das wirft die Fragen auf, ob die Informationen, sobald die Aufzeichnungen fertiggestellt sind, ohne weiteres Auskunftsgesuch herausgegeben werden müssen und ob eine Pflicht zur Fertigstellung besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, kann das von Behörden als Lücke genutzt werden, Informationen als Notizen nie fertigzustellen und somit den Informationszugang zu umgehen. Dies ist unbedingt zu verhindern. Deshalb fordern wir, dass ausdrücklich geregelt wird, dass nur Aufzeichnungen, die <i>noch</i> nicht fertig gestellt sind, nicht veröffentlicht werden müssen. Die Fertigstellung ist aber zuzusichern und der Zugang muss ab Fertigstellung gewährt sein.</p>



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
<i>Verfahren a. Gesuch</i>	
§ 17. <sup>1</sup> Gesuche auf Zugang zu einer Information können formlos gestellt werden.	
	<p><b>Bonstetten:</b></p> <p>Gesuche um Informationszugang sollten nicht formlos gestellt werden können. Für die Gemeinden ist es wichtig nachvollziehen zu können, aufgrund welcher Grundlage und Anfrage Informationen zur Verfügung gestellt werden. Nebst dem IDG besteht immer noch die Schweigepflicht (vgl. § 8 GG). Da die Interessensabwägung im Sinne von § 10 IDG nicht immer eindeutig sind, muss die Grundlage dafür nachvollzogen werden können. Deshalb beantragen wir die Schriftlichkeit für ein Zugangsgesuch. Da der Zugang jeder Person gewährt wird, genügt auch eine E-Mail.</p> <p><i>Wir beantragen folgende Formulierung: « Gesuche auf Zugang zu einer Information bedürfen der schriftlichen Form.» Abs. 2 kann demzufolge ersatzlos gestrichen werden.</i></p> <p>VE-IDG - Bezeichnung der vom Zugang betroffenen Daten</p> <p>Im vorliegenden Entwurf können wir keinen Artikel über die Anforderungen an ein Zugangsgesuch finden. Uns ist das Bundesgerichtsurteil 1C_155/2017 (Gemeinde Steinhausen ZG) durchaus bekannt, welches die Anforderungen an die Spezifizierung stark minimierte. Trotzdem sieht auch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	152.3) und die dazugehörige Verordnung (VBGÖ; SR 152.31) in Art. 10 Abs. 3 vor, dass ein Gesuch hinreichend genau formuliert sein muss. Dazu führt Art. 7 Abs. 2 VBGÖ näher aus, dass ein Zugangsgesuch genügend Angaben zu enthalten hat, die es der Behörde erlaubt das verlangte amtliche Dokument zu identifizieren; soweit es dem Gesuchsteller zumutbar ist muss er namentlich allgemein zugängliche Daten, eine bestimmte Zeitspanne, die Behörde die das Dokument erstellt hat, oder den betreffenden Sachbereich angeben.
	<b>SP:</b> Die SP begrüsst, dass neu Gesuche grundsätzlich formlos, also auch telefonisch, gestellt werden können, weil dies die Hürden für die Gesuchsstellenden senkt.
	<b>AL:</b> Die AL begrüsst ausdrücklich, dass Gesuche formlos, d.h. auch telefonisch gestellt werden können.
2 Sind vertiefte Abklärungen, insbesondere der Einbezug von Dritten, erforderlich, oder ist die Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden, verlangt das öffentliche Organ ein rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch.	
	<b>Statthalterkonferenz/Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und –schreiber:</b> Gemäss § 17 Abs. 1 des Entwurfs sollen Gesuche auf Zugang zu einer Information "formlos" gestellt werden können. Erfordert die



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Bearbeitung des Gesuchs vertiefte Abklärungen oder ist dessen Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden, hat das öffentliche Organ ein rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch zu verlangen (§ 17 Abs. 2 des Entwurfs). Diese Regelung wäre eine Abweichung vom bisherigen Recht, welches ein schriftliches Gesuch vorsieht (§ 24 Abs. 1 IDG), jedoch bei mündlichen Anfragen eine mündliche Auskunft für zulässig erklärt (§ 24 Abs. 2 IDG). Allerdings werden gemäss den Erläuterungen zum Entwurf bereits heute keine hohen Anforderungen an die Schriftlichkeit des Gesuchs gestellt; ein solches könne per Post, E-Mail oder Fax gestellt werden.</p> <p>Die vorgesehene Formlosigkeit würde bedeuten, dass Gesuche auch per Telefon oder durch persönliche Vorsprache (z.B. an einem Amtsschalter) gestellt werden könnten. Jedes Gesuch löst beim öffentlichen Organ einen gewissen Aufwand aus, da jedes Mal mindestens zu prüfen ist, ob die Informationen, um die ersucht wird, überhaupt bei der betreffenden Amtsstelle vorhanden sind und wenn ja, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen diese Informationen der gesuchstellenden Person zugänglich gemacht werden dürfen. Zudem ist bei bloss mündlicher Auskunftserteilung die Gefahr von Missverständnissen erheblich höher, als wenn das Gesuch und die Antwort darauf schriftlich erfolgen. <i>Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, am bisherigen Recht festzuhalten; gegebenenfalls sind die Möglichkeiten, das Gesuch per Post oder per E-Mail zu stellen, explizit ins Gesetz aufzunehmen.</i></p>
	<p><b>VBZ:</b></p> <p>Wir empfehlen, dass eine Behörde Schriftlichkeit resp. ein geschriebenes Gesuch bereits dann verlangen kann, wenn die Anfrage <u>unklar</u> ist. Damit wird sichergestellt, dass die notwendigen Abklärungen auch dem Willen der anfragenden Person entsprechend und inhaltlich korrekt geklärt werden. Die Schriftform trägt damit zu einer effizienten und schnellen Anfragenbearbeitung bei. Unserer Erfahrung nach kommt es öfters vor, dass die gesuchstellende Person eine aus ihrer Sicht kleine Anfrage stellt, die datenschutzrechtlich jedoch als komplex einzustufen ist. In solchen Fällen ist es wichtig, vorgängig genau zu klären, welche Daten die anfragende Person interessieren. Diese Klärung sollte, sofern notwendig, von einer Behörde auch in schriftlicher Form verlangt</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>werden können.</p> <p>Die VBZ schlagen die nachfolgende Änderung in § 17 Abs. 2 nIDG vor:</p> <p><sup>2</sup> Sind vertiefte Abklärungen, insbesondere der Einbezug von Dritten, erforderlich, <i>ist die Anfrage inhaltlich unklar</i> oder ist die Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden, verlangt das öffentliche Organ ein rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch.</p>
	<p><b>OpenData.ch:</b></p> <p>In § 13 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2 wird wiederholt von notwendigen erheblichen zusätzlichen Mitteln bzw. von entstehendem erheblichem zusätzlichem Aufwand geschrieben: Wenn es einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Behördeninformationen gibt – die Idee des Öffentlichkeitsprinzips – dann sollte dieser Rechtsanspruch nicht durch drohende Kostenüberwälzungen eingeschränkt werden. Die Behörden haben dann die Pflicht, ihre Informationen / Daten so aufzubereiten, dass deren Publikation eben ohne grossen zusätzlichen Aufwand erfolgen kann (prospektiv) bzw. sie müssen (retrospektiv) einen gewissen Aufwand in Kauf nehmen. Es müsste also an allen Stellen zumindest eingefügt werden, dass Einschränkungen nur bei einem <i>nachweislich</i> zusätzlichen Aufwand ins Auge gefasst werden dürften. In Analogie zum EMBaG könnte entlastend hinzugefügt werden, dass die Behörden die bestehenden Daten nur publizieren müssen; sie sind nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in anderer Weise zu prüfen.</p>
<i>b. Einbezug betroffener Dritter</i>	
§ 18. <sup>1</sup> Will das öffentliche Organ Zugang zu	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Informationen gewähren, die Personendaten enthalten, sind diese nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen. Ist dies nicht möglich, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheiten zur Stellungnahme innert angemessener Frist.	
<sup>2</sup> Betrifft das Gesuch Personendaten einschliesslich besonderer Personendaten, gewährt das öffentliche Organ den Informationszugang, wenn	
a. die betroffenen Dritten dem Zugang zustimmen oder	
b. das Interesse am Informationszugang die von den betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen überwiegt.	
c. <i>Fristen</i>	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
§ 19. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ entscheidet über den Informationszugang innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs.	
<sup>2</sup> Kann das öffentliche Organ die Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.	
<i>d. Kosten</i>	
	<b>Stadt Zürich:</b> Die Möglichkeit einer Erhebung von Gebühren für die Herausgabe von gewerblich verwertbaren Informationen kann auch weiterhin als sachgerecht erscheinen. Dies spricht gegen eine ersatzlose Aufhebung des bisherigen § 29 Abs. 4 IDG. Aus den Erläuterungen (S. 46) geht nicht hervor, welches die spezialgesetzlichen Grundlagen sind, die es erlauben, Gebühren für die Herausgabe gewerblich verwertbarer Informationen zu erheben. Falls die heute bestehenden spezialgesetzlichen Grundlagen nicht sämtliche Konstellationen abdecken sollten, wäre es zu begrüssen, wenn im IDG eine hinreichende generelle gesetzliche Grundlage für die mögliche Erhebung solcher Gebühren statuiert würde.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
§ 20. <sup>1</sup> Der Zugang zu Informationen ist in der Regel kostenlos.	
	<p><b>GPV:</b></p> <p>Dass der Zugang zu Informationen im Grundsatz kostenlos ist, ist zu begrüssen. Wünschenswert wäre aber eine Ausnahmeregelung, etwa bei einer grossen Anzahl an Gesuchen einzelner Personen innerhalb kurzer Zeit, die einzeln betrachtet keinen erheblichen Aufwand generieren, in der Summe aber die Verwaltung bemühen (querulatorische Gesuche).</p> <p><i>Offensichtlich querulatorische Gesuche sowie massiert von Einzelpersonen in grosser Anzahl eingereichte Gesuche zur selben Sache sollen als Ausnahme von der Regel in Rechnung gestellt werden können.</i></p>
	<p><b>VZGV:</b></p> <p>Der kostenlose Zugang zu Informationen wird grundsätzlich unterstützt. Wünschenswert wäre aber eine Ausnahmeregelung, etwa bei einer grossen Anzahl an Gesuchen einzelner Personen innerhalb kurzer Zeit, die einzeln betrachtet keinen erheblichen Aufwand generieren, in der Summe aber die Verwaltungsbemühen (querulatorische Gesuche). Diese Kosten sollen im Einzelfall verrechnet werden können.</p>
	<p><b>Dorf/Feuerthalen/Maur/Dübendorf/Rafz/Schleinikon/Schlatt/Kappel a.A/Fällanden/ Uetikion a.S./Wallisellen/Pfungen/Ossingen/Kleinandelfingen/Wetzikon/Weiningen/Wangen-</b></p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>Brütisellen/Oberweningen/Bubikon/Hettlingen/Dällikon/Richterswil/Hinwil/Zollikon/Hochfelden/Schlieren/Zumikon/Hausen a.A./Niederhasli/Bonstetten:</b> Wie GPV/VZGV
	<b>Stadt Winterthur:</b> Im Falle von querulatorischen Gesuchen, wenn von einer Einzelperson innert kurzer Zeit wiederkehrende aber im Einzelfall wenig Aufwand generierende Gesuche gestellt werden, sollten die Kosten ebenfalls auf den Gestuchstellenden auferlegt werden können.
	<b>SP:</b> Die SP begrüsst die Umsetzung der PI Widmer und dass nur der Aufwand massgebend sein soll, nicht aber ein Interesse für Kostenfreiheit geltend gemacht werden muss. Informationszugang soll grundsätzlich voraussetzungslos gefordert werden können. In § 15 ist geregelt, dass bei einem unverhältnismässigen Aufwand das öffentliche Organ den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen kann. Sollte kein schutzwürdiges Interesse dargelegt werden können, ist für Bürger:innen nicht klar ersichtlich, was nun gilt, also ob die Behörde den Zugang zur Information verweigert oder aber Gebühren auferlegt.
	<b>FDP:</b> Hinsichtlich Kosten sollten Ausnahmeregeln erlassen werden. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit ist durchaus zu begrüessen. Offensichtlich querulatorische Gesuche oder unzählige, konzertierten Anfragen durch Einzelpersonen zu demselben Thema sollten als Ausnahme der Regel in Rechnung gestellt werden dürfen.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>AL:</b></p> <p>Die AL begrüsst ausdrücklich, dass der Zugang zu Informationen in der Regel kostenlos ist und damit das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 101/2018 umgesetzt wird.</p>
	<p><b>OpenData.ch:</b></p> <p>In § 13 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2 wird wiederholt von notwendigen erheblichen zusätzlichen Mitteln bzw. von entstehendem erheblichem zusätzlichem Aufwand geschrieben: Wenn es einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Behördeninformationen gibt – die Idee des Öffentlichkeitsprinzips – dann sollte dieser Rechtsanspruch nicht durch drohende Kostenüberwälzungen eingeschränkt werden. Die Behörden haben dann die Pflicht, ihre Informationen / Daten so aufzubereiten, dass deren Publikation eben ohne grossen zusätzlichen Aufwand erfolgen kann (prospektiv) bzw. sie müssen (retrospektiv) einen gewissen Aufwand in Kauf nehmen. Es müsste also an allen Stellen zumindest eingefügt werden, dass Einschränkungen nur bei einem <i>nachweislich</i> zusätzlichen Aufwand ins Auge gefasst werden dürften. In Analogie zum EMBaG könnte entlastend hinzugefügt werden, dass die Behörden die bestehenden Daten nur publizieren müssen; sie sind nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in anderer Weise zu prüfen.</p>
<p><sup>2</sup>Für Gesuche um Informationszugang kann das zuständige Organ die Kosten für seinen Aufwand in Rechnung stellen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>VZK:</b></p> <p>Wer bestimmt diese Grenze oder legt fest was erheblich ist? Im Spitalalltag ist dies teilweise schwer abgrenzbar, z.B. die Herausgabe von Patientenakten aus alten Beständen erfordern erheblichen Aufwand.</p> <p>Die Definition von erheblich bleibt den Gerichten vorbehalten, was teuer und langwierig sein kann. Hier besteht dringender Bedarf einer eindeutigen Klärung.</p>
	<p><b>DJZ:</b></p> <p>Dieser Absatz steht im Widerspruch zu § 15 Abs. 2 VE-IDG. Es ist in der aktuellen Fassung unklar, ob nun der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses oder die Verhältnismässigkeit des Aufwands massgebend für den (kostenlosen) Informationszugang sind, und ob die Behörde entsprechend der Kriterien gemäss § 15 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 2 ein Informationsgesuch verweigern oder (nur) Gebühren auferlegen darf. Abgesehen davon fordern die DJZ, dass die Kostenfreiheit des Informationszugangs unabhängig vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses gilt und der Grundsatz der Kostenfreiheit des Informationszugangs hoch gewichtet wird.</p>
<p><sup>3</sup> Das zuständige Organ weist die gesuchstellende Person auf die voraussichtliche Höhe der Kosten gemäss Abs. 2 hin. Es kann eine Vorauszahlung verlangen.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>e. Verfügung</i>	
§ 21. Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information	
a. verweigert, einschränkt oder aufschiebt,	
b. entgegen dem Willen betroffener Dritter gewährt,	
c. mit einer Kostenaufgabe verbindet.	
<b>3. Abschnitt: Datenschutz</b>	
<b>A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten</b>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>AL:</b> Zu §§ 22 - 24:</p> <p>Die AL würde es begrüßen, wenn in diesen Paragraphen aus der Optik der «Einmalerfassung von Personendaten» (bzw. Mehrfachnutzung von Daten), d.h. der Umsetzung des once-only-Prinzips formuliert werden, z.B. nach dem Vorbild des Personendatensammlungsgesetzes des Kantons Bern (BSG 152.05) beziehungsweise dem Gesetz über die digitale Verwaltung des Kantons Bern. Mindestens in den Erläuterungen müsste ein Bezug zum once-only-Prinzip hergestellt werden.</p> <p>Damit einher gehen Prinzipien zur Festlegung der so genannten «golden source» für mehrfach genutzte Daten (z.B. Adressdaten, die von zahlreichen Behörden genutzt werden). Dazu gehört auch eine klar umgrenzte Definition des gemeinsam genutzten Datensets beziehungsweise eine Abgrenzung zu den bundesrechtlich vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten auf das nationale Adressregister.</p>
<i>Rechtsgrundlage</i>	
§ 22. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht oder	
b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung umschriebenen Aufgabe notwendig ist.	
	<p><b>Stadt Zürich:</b></p> <p>Die Stadt Zürich begrüsst die Klarstellung gemäss § 22 Abs. 1 lit. b VE-IDG, wonach das öffentliche Organ Personendaten (u.a.) dann bearbeiten darf, wenn dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder in einer Verordnung umschriebenen <i>Aufgabe</i> notwendig ist. Die Zulässigkeit der Datenbearbeitung muss demnach nicht explizit in einem Gesetz oder einer Verordnung festgehalten werden, solange und soweit die Datenbearbeitung erforderlich ist, eine in einem Erlass umschriebene Aufgabe zu erfüllen.</p>
<sup>2</sup> Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn	
a. dafür eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz besteht oder	
b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist.	
	<p><b>SP:</b></p> <p>Aus Sicht der SP ist dieser neue Absatz b. höchst problematisch. Wir empfehlen eine Streichung dieses neuen Absatzes.</p> <p>Die Regelung kommt einer Aufweichung der geltenden Grundsätze gleich, was wir klar ablehnen.</p> <p>Es kann von Bürger:innen nicht erwartet werden, das sie aufgrund der im Gesetz beschriebenen Aufgaben Klarheit haben, ob mit einer Bearbeitung von besonderen Personendaten «gerechnet werden muss», wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird. Eine Bearbeitung von besonderen Personendaten soll wie bisher eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz erfordern.</p> <p>Für die Normadressat:innen muss klar erkennbar sein, welche Art der Datenbearbeitung möglich ist. §22 Abs. 2b darf nicht zur Folge haben, dass das Erfordernis der hinreichenden Bestimmung umgangen wird.</p>
	<p><b>Piratenpartei:</b></p> <p>Forderung: Art. 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG wird abgelehnt und ist zu streichen.</p> <p>Bisher verlangte das Gesetz für die Bearbeitung besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz (vgl. Art. 8 Abs. 2 IDG). Neben dieser Regelung (neu in Art. 22 Abs. 2 lit. a VE-IDG geregelt) kommt nun eine weitere hinzu: Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG darf das öffentliche Organ besondere Personendaten bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist. Damit muss die Datenbearbeitung nur noch in einer Verordnung und nicht mehr wie bisher in einem formellen Gesetz</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>vorgesehen sein.</p> <p>Dies lehnen wir aus folgenden Gründen ab:</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht ist die Bearbeitung von besonderen Personendaten auf Grundlage einer gesetzlich umschriebenen Aufgabe nur zulässig, wenn die betroffenen Personen für die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben mit der entsprechenden Bearbeitung der besonderen Personendaten rechnen müssen. Wollen die öffentlichen Organe besondere Personendaten bearbeiten, mit deren Bearbeitung die Rechtsunterworfenen gestützt auf die zu erfüllende Aufgabe nicht rechnen müssen, ist dazu eine Grundlage im Gesetz zu schaffen. Die Rechtsunterworfenen können jedoch nicht aufgrund der im Gesetz beschriebenen Aufgaben Gewissheit darüber haben, ob mit einer Bearbeitung von besonderen Personendaten «gerechnet werden muss» oder nicht. Diese Bearbeitung von besonderen Personendaten erfordert eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz.</p>
	<p><b>DJZ:</b></p> <p>Dieser neue Absatz entspricht einer aus unserer Sicht höchst problematischen Lockerung der bisherigen gesetzlich festgelegten Anforderungen für die Bearbeitung besonderer Personendaten. So verlangt das aktuelle Gesetz gemäss § 8 Abs. 2 IDG für die Bearbeitung besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz.</p> <p>Mit der nicht hinnehmbaren Lockerung gemäss § 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG muss die Bearbeitung besonderer Personendaten, sofern dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung umschriebenen Aufgabe notwendig ist, nur noch in einer Verordnung geregelt sein, statt wie bisher in einem formellen Gesetz.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Bearbeitung von besonderen Personendaten auf Grundlage einer gesetzlich umschriebenen Aufgabe nur zulässig ist, wenn die betroffenen Personen für die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben mit der entsprechenden Bearbeitung der besonderen Personendaten «rechnen müssen».</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Für betroffene Bürger*innen soll nach Meinung der DJZ aber in jedem Fall Gewissheit darüber herrschen, ob die Bearbeitung von besonderen Personendaten zulässig ist – das ist mit der vorgeschlagenen neuen Regelung nicht gewährleistet. Deshalb lehnen die DJZ § 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG ausdrücklich ab und fordern dessen Streichung.</p>
	<p><b>AWCH:</b></p> <p>AlgorithmWatch Schweiz erachtet diesen neuen Absatz 2b. als enorm problematisch. Zuallererst ist sehr unklar, was genau eine «hinreichend bestimmte» Aufgabe ist und welche Anforderungen an die erwähnten Verordnungen gestellt werden. Von den Normadressat*innen kann nicht erwartet werden, dass sie aufgrund der im Gesetz beschriebenen Aufgaben Klarheit haben, ob mit einer Bearbeitung von besonderen Personendaten «gerechnet werden muss», wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird.</p> <p>Die polizeiliche Generalklausel darf etwa nicht reichen, um Datenbearbeitungen zu legitimieren, die nicht ganz direkt einer eindeutig und eng umschriebenen Aufgabe dienen oder die neuer Art sind und für die Normadressat*innen so im Gesetz nicht voraussehbar waren. Entscheidend ist, dass die Normadressat*innen klar erkennen und voraussehen können, welche Arten der Datenbearbeitung vorgenommen werden können, und dass demokratisch zum Ausdruck gebracht wurde, dass solche Datenbearbeitungen vorgenommen werden sollen. §22 Abs. 2b darf nicht zur Folge haben, dass das Erfordernis der hinreichenden Bestimmung umgangen wird und eine pauschale Delegation von der Gesetzes- auf die Verordnungsstufe erfolgt. Damit würde ein wesentliches Element politischer Kontrolle umgangen, die bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten zentral ist.</p> <p>Ein wichtiges Beispiel an dieser Stelle ist die Personenidentifikation mittels automatisierten biometrischen Erkennungssystemen (wie z.B. Gesichtserkennungssystemen). Es ist aus Sicht von AlgorithmWatch Schweiz klar, dass diese nicht zugelassen werden darf mit Verweis auf diesen Absatz 2b. Gemäss den Erläuterungen ist mit Blick auf diese Anwendung auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzesentwurf eine anderweitige Sichtweise vertritt. Gleichzeitig ist es an dieser Stelle zentral, zu</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>erwähnen, dass dies für die Normadressat*innen nicht gleichermassen eindeutig sein könnte: Für sie ist nicht ohne Weiteres erkennbar, ob dies unter eine «in einem Gesetz hinreichend bestimmte Aufgabe» fällt oder nicht. Sie könnten grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Personenidentifikation auch mittels biometrischer Systeme erfolgen könnte. Diese Befürchtung auf Seiten der Normadressat*innen kann sodann abschreckende Auswirkungen auf ihr Verhalten weiter verstärken, denn wenn sie davon ausgehen, dass sie im öffentlichen Raum nicht nur überwacht, sondern auch automatisiert erkannt und somit zudem – mittels Bewegungsprofil – verfolgt werden können, kann dies ihr Verhalten weiter konditionieren. Entsprechend ist der Gesetzgeber aufgerufen, im Gesetz explizit zu verankern, dass dieses nicht als gesetzliche Grundlage für den Einsatz automatisierter biometrischer Erkennungssysteme im öffentlich zugänglichen Raum dient.</p> <p>Eine Bearbeitung von besonderen Personendaten soll wie bisher eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz erfordern.</p>
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>Bisher verlangte das Gesetz für die Bearbeitung besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz (vgl. § 8 Abs. 2 IDG). Neben dieser Regelung (neu in § 22 Abs. 2 lit. a VE-IDG geregelt) kommt nun eine weitere hinzu: Gemäss § 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG darf das öffentliche Organ besondere Personendaten bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist. Damit muss die Datenbearbeitung nur noch in einer Verordnung und nicht mehr wie bisher in einem formellen Gesetz vorgesehen sein. Dies lehnen wir aus folgenden Gründen ab:</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht ist die Bearbeitung von besonderen Personendaten auf Grundlage einer gesetzlich umschriebenen Aufgabe nur zulässig, wenn die betroffenen Personen für die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben mit der entsprechenden Bearbeitung der besonderen Personendaten rechnen müssen. Wollen die öffentlichen Organe besondere</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Personendaten bearbeiten, mit deren Bearbeitung die Rechtsunterworfenen gestützt auf die zu erfüllende Aufgabe nicht rechnen müssen, ist dazu eine Grundlage im Gesetz zu schaffen. Die Rechtsunterworfenen können jedoch nicht aufgrund der im Gesetz beschriebenen Aufgaben Gewissheit darüber haben, ob mit einer Bearbeitung von besonderen Personendaten «gerechnet werden muss» oder nicht. Die Bearbeitung von besonderen Personendaten erfordert eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz. Damit lehnen wir § 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG ausdrücklich ab und fordern dessen Streichung.</p>
	<p><b>GLP: (Ergänzung von § 22 Abs. 2)</b></p> <p>Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn</p> <p>...</p> <p><b>c) Die Bearbeitung im Rahmen von Überwachungszwecken zeitlich und lokal begrenzt ist.</b></p> <p>Hintergrund: Dies ist eine mögliche Umsetzung der von uns miteingereichten Motion <a href="#">«Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen»</a>. Der Passus soll die Auswertung von biometrischen Daten begrenzen. Die Erfassung wird bereits anderweitig geregelt.</p>
<i>Zweckbindung</i>	
§ 23. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
zu dem sie erhoben worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage gemäss § 22 erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.	
	<p><b>Finanzkontrolle:</b></p> <p>In § 23 nIDG wird geregelt, dass das öffentliche Organ Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten darf, zu dem sie erhoben worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck wird als unzulässig erklärt, insofern keine Rechtsgrundlage gemäss § 22 nIDG oder eine Einwilligung im Einzelfall besteht.</p> <p><b>Der Regierungsrat hat im Beschluss (RRB) 1362/2021 im Rahmen der Leitsätze «gemeinsam digital unterwegs» das «once-only»-Prinzip als Ziel eingeführt. Dieses Ziel sieht vor, dass Daten von natürlichen und juristischen Personen nur einmalig erfasst werden müssen. § 23 nIDG und das in RRB 1362/2021 eingeführte «once-only»-Prinzip bergen unseres Erachtens in der Praxis ein Konfliktpotenzial.</b></p>
<sup>2</sup> Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>UZH:</b></p> <p>Diese Bestimmung erlaubt es unter bestimmten Voraussetzungen, Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke – d.h. insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik – zu bearbeiten. Es handelt sich dabei um eine Regelung, die für die Forschung an der UZH und den Zürcher Fachhochschulen zentral ist.</p> <p>Für Bundesorgane – darunter die ETH Zürich, die ETH Lausanne und die weiteren Forschungsinstitutionen des Bundes – wird die gleiche Frage in Art. 22 DSG (SR 235.1) bzw. in Art. 39 des neuen Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (BBI 2020 7639; nachfolgend: "nDSG") geregelt. Entsprechende Regelungen finden sich zudem in der Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO).</p> <p>Um im nationalen und internationalen Forschungswettbewerb mithalten zu können, sind die UZH und die Zürcher Fachhochschulen auf vergleichbare Bedingungen angewiesen. Auch im Hinblick auf die immer wichtiger werdenden, oft internationalen Kooperationen in der Forschung ist es zentral, dass die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten gleich sind. Derzeit ist dies nicht der Fall.</p> <p>Eine dem nDSG und der EU-DSGVO vergleichbare Regelung würde es zum Beispiel ermöglichen, Daten des Zürcher Verkehrsverbands ZVV zu nutzen, um das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung besser zu verstehen und auf dieser Grundlage die Angebote des öffentlichen Verkehrs weiterzuentwickeln. Auch würde sie es ermöglichen, Daten der Einwohnerkontrolle, der Steuerverwaltung und der Schulgemeinden zu analysieren, um etwa Zusammenhänge zwischen Wohnort, Zivilstand, Bildung und Einkommensentwicklung zu verstehen.</p> <p>Aus diesen Gründen begrüsst es die UZH, dass die Regelung im totalrevidierten IDG an jene im DSG und nDSG angenähert und ebenfalls festgehalten werden soll, dass die Daten anonymisiert werden müssen, "sobald dies der Bearbeitungszweck erlaubt".</p> <p>Allerdings sieht der Vorentwurf (wie das aktuelle IDG) vor, dass "aus den Auswertungen" keine Rückschlüsse auf betroffene</p>



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p>Personen möglich sein dürfen. Diese Formulierung ist zu eng, wäre sie doch streng nach dem sprachlichen – inhaltlich aber vermutlich nicht so gemeinten – Wortlaut schon auf intern vorgenommene Analysen zu beziehen. Wie aus dem DSG und dem nDSG hervorgeht, geht es lediglich darum, dass aus den <i>veröffentlichten Ergebnissen</i> keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. c DSG bzw. Art. 39 Abs. 1 Bst. d nDSG).</p> <p>Für die UZH und die Zürcher Fachhochschulen ist es wichtig, dass dies auch im totalrevidierten IDG klargestellt wird. Erst dadurch erlangen sie gleich lange Spiesse wie die ETH Zürich, die ETH Lausanne und die weiteren Forschungsinstitutionen des Bundes sowie die Universitäten und anderen Forschungsinstitutionen in der EU.</p> <p>Wir <b>beantragen</b> daher, die vorliegende Bestimmung wie folgt anzupassen:</p> <p><i><sup>2</sup>Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, und aus den <u>veröffentlichten Ergebnissen</u> <del>Auswertungen</del> keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</i></p> <p>Weiter <b>beantragen</b> wir ihnen, in der Erläuterung darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Parallelbestimmung zu Art. 39 nDSG handelt.</p>
	<p><b>ZHAW:</b></p> <p>Diese Bestimmung erlaubt es unter bestimmten Voraussetzungen, Personendate für nicht personenbezogene Zwecke – d.h. insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik – zu bearbeiten. Für Bundesorgane – darunter die ETH Zürich, die ETH Lausanne und die weiteren Forschungsinstitutionen des Bundes – wird die gleiche Frage in Art. 22 DSG (SR 235.1) bzw. in Art. 39 des neuen Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (BBI 2020 7639; nachfolgend: "nDSG") geregelt. Entsprechende Regelungen finden sich zudem in der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO). Um im nationalen und internationalen</p>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Forschungswettbewerb mithalten zu können, ist die ZHAW auf vergleichbare Bedingungen angewiesen. Auch im Hinblick auf die immer wichtiger werdenden, oft internationalen Kooperationen in der Forschung ist es zentral, dass die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten gleich sind.</p> <p>Die ZHAW begrüsst deshalb, dass die Regelung im totalrevidierten IDG an jene im DSG und nDSG angenähert und ebenfalls festgehalten werden soll, dass die Daten anonymisiert werden müssen, "sobald dies der Bearbeitungszweck erlaubt".</p> <p>Allerdings sieht der Vorentwurf (wie das aktuelle IDG) vor, dass "aus den Auswertungen" Allerdings sieht der Vorentwurf (wie das aktuelle IDG) vor, dass "aus den Auswertungen" keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein dürfen. Diese Formulierung ist zu eng, wäre sie doch streng nach dem sprachlichen – inhaltlich aber vermutlich nicht so gemeinten – Wortlaut schon auf intern vorgenommene Analysen zu beziehen. Wie aus dem DSG und dem nDSG hervorgeht, geht es lediglich darum, dass aus den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. c DSG bzw. Art. 39 Abs. 1 Bst. d nDSG). Für die ZHAW ist es wichtig, dass dies auch im totalrevidierten IDG (analog DSG bzw. nDSG) klargestellt wird. Wir beantragen daher, die vorliegende Bestimmung wie folgt anzupassen:</p> <p><i><sup>2</sup> Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, und aus den <u>veröffentlichten Ergebnissen</u> <del>Auswertungen</del> keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</i></p> <p>Weiter beantragen wir, in der Erläuterung darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Parallelbestimmung zu Art. 39 nDSG handelt.</p>
	<p><b>VZK:</b></p> <p>Hier besteht Rechtsunsicherheit für Personen für die Zukunft: «sobald sich der bearbeitungszweck erlaubt» bedeutet kann sich in Zukunft ändern?</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Die Art und die Stelle der Anonymisierung muss definiert werden
<i>Verhältnismässigkeit</i>	
§ 24. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich ist.	
	<b>DSB:</b> Die Bestimmung gilt auch für die Bearbeitung von besonderen Personendaten, weshalb dies der Klarheit halber auch im Gesetzestext wiedergegeben werden soll: «Öffentliche Organe dürfen Personendaten und besondere Personendaten bearbeiten...».
<i>Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen</i>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>SVP:</b> Die Kompetenz für das «Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen» ist zu wichtig, als dass sie generell dem Regierungsrat zugestanden werden sollte. § 25 ist zu streichen.
§ 25. 1 Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Bearbeitung von besonderen Personendaten vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes im Rahmen von Pilotversuchen bewilligen, wenn	
	<b>DSB:</b> Die in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen gelten kumulativ, was der Klarheit halber auch im Gesetzestext ersichtlich sein sollte. Wir schlagen folgende Ergänzung vor: «lit. b ausreichende Massnahmen getroffen werden, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen zu begrenzen und...»
	<b>VZK:</b> So etwas muss von einer kantonalen Ethikkommission beurteilt werden; in der Medizin ist dies auch nicht so einfach möglich. Dies sollte nicht uneingeschränkt möglich sein; die öffnet das Tor für politischen Opportunismus.
a. die Aufgaben, aufgrund derer die	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Bearbeitung erforderlich ist, in einem Gesetz geregelt sind,	
	<p><b>GLP:</b></p> <p>Antrag Ergänzung: .... die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung erforderlich ist, in einem Gesetz geregelt sind <b>oder der Regierungsrat dies im Rahmen seiner Tätigkeit als notwendig erachtet</b></p> <p>Hintergrund: Pilotprojekte sollten gerade dazu da sein Neues auszutesten, respektive bekannte Erweitern. Dazu braucht es ausreichend Spielraum und nicht eine bereits bestehende Gesetzeslage. Der Schutz der Betroffenen ist in den weiteren Absätzen gesichert.</p>
	<p><b>DSB:</b></p> <p>Abs. 1 lit. a: In den Erläuterungen wird als Beispiel der Einsatz mobiler Kameras durch die Polizei erwähnt und dabei auf die polizeiliche Generalklausel (§ 9 PolG) verwiesen. Diese wäre im dargelegten Beispiel aber nicht anwendbar. Falls ein Verweis beibehalten werden soll, empfehlen wir den Verweis auf § 3 PolG, welcher die Aufgaben der Polizei umschreibt</p>
b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen zu begrenzen,	
c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.	
<sup>2</sup> Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme bei der oder dem Beauftragten eingeholt.	
	<b>DSB:</b> Abs. 2: Es soll die Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: «Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme <i>der oder des</i> Beauftragten eingeholt.»
<sup>3</sup> Jedes Pilotprojekt wird evaluiert. Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat spätestens drei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor.	
	<b>VZK:</b> Solche Zeitdauern sind viel zu lang; somit kann innerhalb einer Legislatur nahezu keine Rechenschaft über das Auswerten stattfinden. Muss auf maximal 2 Jahre begrenzt werden.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
4 Pilotversuche sind für längstens fünf Jahre zulässig.	
	VZK: Siehe zu Abs. 3. Maximal 3 innert einer Legislatur
5 Für Gemeinden gilt diese Bestimmung sinngemäss. Zuständig ist der Gemeindevorstand.	
	<b>UZH:</b> Die UZH begrüsst die neu geschaffene Bestimmung in § 25 des Vorentwurfs, wonach unter klaren Voraussetzungen Pilotversuche für das Bearbeiten von besonderen Personendaten möglich sind. Denkbar wäre beispielsweise ein Pilotversuch über den Einsatz von sog. Bodycams durch ein Polizeikorps. Damit auch eine Gemeinde einen solchen Pilotversuch durchführen kann, wird in Abs. 5 festgehalten, dass die Bestimmung für die Gemeinden sinngemäss gelte. Demnach könnte also die Stadtpolizei Zürich einen solchen Bodycam-Pilotversuch durchführen. Wir vermuten, dass bei der Redaktion des Abs. 5 die selbständigen Anstalten des Kantons vergessen gegangen sind. Auch für die UZH könnte die Durchführung eines Pilotversuches im Rahmen eines konkreten Forschungsprojektes sehr interessant sein. Wir <b>beantragen</b> daher, den Geltungsbereich des § 25 nicht nur auf die Gemeinden, sondern auch auf die selbständigen Anstalten des Kantons auszuweiten, und zwar wie folgt (Abs. 5):



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<i><sup>5</sup>Für Gemeinden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gilt diese Bestimmung sinngemäss. Zuständig ist der Gemeindevorstand resp. das oberste zur Vertretung befugte Organ.</i>
	<b>VZK:</b> Auf Gemeindeebene sollte dies nicht entscheidbar sein; hier sind noch grössere politische Opportunitäten vorhanden. Auf Gemeindeebene streichen.
<b>B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten</b>	
<i>Vermeidung des Personenbezugs</i>	
§ 26. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>VZGV:</b> Die Formulierung wird als unpräzise erachtet. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: «Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass nur die Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.»
	<b>Gemeinde Fällanden/Uetikon a.S./Wallisellen/Pfungen/Ossingen/Wetzikon/Weiningen/Wangen-Brütisellen/Oberweningen/Bubikon/Hettlingen/Hinwil/Zumikon/Niederhasli:</b> Wie VZGV.
<sup>2</sup> Es löscht, anonymisiert oder pseudonymisiert Personendaten, sobald und soweit dies möglich ist.	
	<b>VZK:</b> Es fehlt die Möglichkeit «muss auf Verlangen eines Betroffenen gelöscht werden» Aufnahme des Satzes: «muss auf Verlangen eines Betroffenen gelöscht werden»
<i>Information über die Beschaffung</i>	
§ 27. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten.	
<sup>2</sup> Die Information enthält Angaben über	
a. das verantwortliche öffentliche Organ,	
b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,	
c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,	
d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,	
e. die Rechte der betroffenen Person.	
	<b>GLP:</b> (Antrag auf Ergänzung) <b>(neu): f) die Kontaktstelle</b>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Hintergrund: Die Informationspflicht bei der Erfassung von Personendaten soll um die Kontaktstelle erweitert werden. Wer sich über die erfassten Daten informieren möchte, sollte dies einfach und unkompliziert tun können.
<sup>3</sup> Die Informationspflicht entfällt,	
a. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,	
b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,	
c. wenn die Information nicht möglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde,	
d. wenn eine Bekanntgabe gestützt auf eine Interessensabwägung gemäss § 10 nicht zulässig ist.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle</i>	
§ 28. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (Datenschutz-Folgenabschätzung).	
	<p><b>SP:</b></p> <p>Eine Datenschutz-Folgeabschätzung kann zwar Risiken für Datenschutz und Privatsphäre erkennen, nicht aber Risiken für andere Grundrechte wie Meinungsäußerungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Nicht-Diskriminierung. Dafür ist die Datenschutz-Folgeabschätzung schlicht nicht zuständig.</p> <p>Das im Rahmen der eingangs erwähnten Studie entwickelte Instrument zur Folgenabschätzung beim Einsatz von ADM-Systemen vor erlaubt darüber hinaus eine breitere Folgenabschätzung mit Blick auf Grundrechte und Gemeinwohl. Sie ermöglicht über verschiedene Anwendungsfälle hinweg, eine Triage von risikoarmen und -reichen Systemen vorzunehmen, Risiken transparent zu machen und darauf basierend Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Bearbeitung von Personendaten eine Datenschutz-Folgeabschätzung ausreichen sollte, da diese Bearbeitung mit vielen anderen Risiken einhergehen kann.</p>
	<b>AWCH:</b>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Eine Datenschutz-Folgeabschätzung kann zwar Risiken für Datenschutz und Privatsphäre erkennen, nicht aber Risiken für andere Grundrechte wie Meinungsäußerungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Nicht-Diskriminierung. Dafür ist die Datenschutz-Folgeabschätzung schlicht nicht zuständig.</p> <p>Das im Rahmen der eingangs erwähnten Studie «Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen» (Schlussbericht vom 28. Februar 2021 zum Vorprojekt IP6.4) entwickelte Instrument zur Folgenabschätzung beim Einsatz von ADM-Systemen vor erlaubt darüber hinaus eine breitere Folgenabschätzung mit Blick auf Grundrechte und Gemeinwohl. Sie ermöglicht über verschiedene Anwendungsfälle hinweg, eine Triage von risikoarmen und -reichen Systemen vorzunehmen, Risiken transparent zu machen und darauf basierend Risikominderungsmassnahmen zu ergreifen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Bearbeitung von Personendaten eine Datenschutz-Folgeabschätzung ausreichen sollte, da diese Bearbeitung mit vielen anderen Risiken einhergehen kann.</p>
<sup>2</sup> Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten zur Prüfung (Vorabkontrolle).	
	<b>SP:</b> Datenschutzbeauftragte sind zuständig für Datenschutz, nicht aber für Nicht-Diskriminierung oder andere Grundrechte.



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>AWCH:</b> Datenschutzbeauftragte sind zuständig für Datenschutz, nicht aber für Nicht-Diskriminierung oder andere Grundrechte.
<i>Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Qualitätssicherung</i>	
§ 29. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvorschriften sicher.	
<sup>2</sup> Es kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.	
	<b>GLP:</b>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>Antrag Anpassung:</b> Es lässt zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten.</p> <p>Hintergrund: Wechsel von kann-Möglichkeit, zur Pflicht. Die Datensysteme müssen unabhängig geprüft werden. Die Qualität von Daten kann nicht hoch genug geschätzt werden.</p>
	<p>VZK:</p> <p>Dies sollte alle 3 Jahre durchgeführt werden. Nicht kann, sondern muss alle 3 Jahre, inkl. Veröffentlichung des Berichts.</p>
<i>Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen</i>	
§ 30. <sup>1</sup> Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten unverzüglich die unbefugte Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führen.	



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p>VBZ:</p> <p><b>§ 30 Abs.1: Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten unverzüglich die unbefugte Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führen.</b></p> <p>Aus dem Vorentwurf geht hervor, dass neu auch die unbefugte Bearbeitung von Personendaten gemeldet werden muss. Dies erachten wir als zu umfassend. Wörtlich genommen, müsste künftig jedes im Grossraumbüro zu laut geführte Telefonat gemeldet werden, in dessen Verlauf Bürokolleginnen und –kollegen Personendaten mitgehört haben könnten, ohne dass diese für ihre Arbeitsausführung notwendig oder von Relevanz wäre. Derartige Vorfälle, welche als alltäglich angesehen werden müssen, können nicht jedes Mal einer Prüfung in Bezug auf eine allfällige Meldepflicht unterzogen werden. Wir empfehlen daher, auf die Erwähnung der "unbefugten Bearbeitung von Personendaten" in § 30 nIDG zu verzichten.</p> <p>§ 51 des Personalgesetzes des Kantons Zürich statuiert, dass Mitarbeitende zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet sind, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 IDG besteht oder eine besondere Vorschrift die Geheimhaltung vorsieht. Auch Art. 80 des Personalrechts der Stadt Zürich enthält eine dementsprechende Vorschrift. Das Amtsgeheimnis vermag eine unbefugte Datenbearbeitung zwar nicht zu rechtfertigen, es begrenzt aber deren Ausmass stark und führt in aller Regel dazu, dass weder die Grundrechte noch die Persönlichkeit der von der Verletzung betroffenen Person einem hohen Risiko ausgesetzt sind.</p> <p>Mit dem Verzicht auf die Erwähnung der "unbefugten Bearbeitung von Personendaten" kann gleichzeitig eine Angleichung an den Art. 24 des neuen DSG erfolgen. Art. 24 nDSG sieht eine Meldepflicht ebenfalls nur bei einer "Verletzung der Datensicherheit" vor. Mit dem Verzicht auf eine Meldepflicht von unbefugten Datenbearbeitungen kann eine – aus unserer Sicht – wenig bis gar nicht begründbare Verschärfung der Meldepflichten im Kanton Zürich gegenüber den Meldepflichten im Bund vermieden werden.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Die VBZ schlagen deshalb vor, den Wortlaut zu ändern und das Wort <i>unbefugt</i> aus Art. 30 nIDG zu streichen. Dies entspricht inhaltlich auch dem revidierten Datenschutzgesetz.
<sup>2</sup> Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.	
<sup>3</sup> Die Meldung enthält mindestens die unbefugte Bearbeitung oder die Art der Verletzung der Datensicherheit und deren Folgen sowie die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.	
<sup>4</sup> Es informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern oder die oder der Beauftragte es verlangt.	
	<b>DSB:</b>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Abs. 4: Wir schlagen vor, das öffentliche Organ in Abs. 4 noch einmal zu erwähnen: «Das <i>verantwortliche öffentliche Organ</i> informiert...». In den Erläuterungen ist die Nummerierung der Absätze 3 bis 5 anzupassen.
5 Es kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	
<b>C. Bekanntgabe von Personendaten</b>	
<i>Grundsatz</i>	
§ 31. 1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn	
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder	
c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.	
	<p><b>DSB:</b></p> <p>Abs. 1 lit. c: In den Erläuterungen wird als Anwendungsbeispiel zu Abs. 1 lit. c die Information der Öffentlichkeit aufgeführt, soweit diese Information zum Schutz des Vertrauens in den Staat notwendig ist. Unserer Ansicht nach stellt dies eher einen Anwendungsfall der Information von Amtes wegen dar, allenfalls auch einen Anwendungsfall von § 12 Abs 2 VE-IDG (§ 14 Abs. 3 IDG). Die Darstellung dieses einen Beispiels lenkt davon ab, dass es auch andere Beispiele von Datenbekanntgaben gibt, welche die Abwendung einer drohenden Gefahr zum Gegenstand haben. Wir regen an, zumindest für die Weisung an den Kantonsrat noch andere Aspekte dieser Norm zu beleuchten.</p>
<sup>2</sup> Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.	
	<p><b>Stadt Zürich:</b></p> <p>Die Stadt Zürich begrüsst die Klarstellung gemäss § 22 Abs. 1 lit. b VE-IDG, wonach das öffentliche Organ Personendaten (u.a.) dann bearbeiten darf, wenn dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder in einer Verordnung umschriebenen <i>Aufgabe</i> notwendig ist. Die Zulässigkeit der Datenbearbeitung muss demnach nicht explizit in einem Gesetz oder einer Verordnung festgehalten werden, solange und soweit die Datenbearbeitung erforderlich ist, eine in einem Erlass umschriebene Aufgabe zu erfüllen.</p> <p>Analoges muss für § 31 Abs. 2 VE-IDG gelten, wonach ein öffentliches Organ dazu berechtigt ist, Personendaten bei einem anderen öffentlichen Organ herauszuverlangen, wenn diese Personendaten zur Erfüllung einer Gesetzes- oder Verordnungsaufgabe erforderlich sind. Diese Bestimmung bewirkt in Bezug auf die Amtshilfe, die Personendaten umfasst, Rechtssicherheit und eine effiziente und stufengerechte Regelung. Es ist ein Gebot der Verhältnismässigkeit und der Praktikabilität, dass Personendaten amtshilfeweise nicht mehr nur im Einzelfall, sondern generell ausgetauscht werden dürfen, wenn ein öffentliches Organ sie zur Erfüllung seiner Aufgaben klarerweise benötigt. Dabei erscheint es angemessen, dass das anfragende Organ seine Legitimation zur Datenbearbeitung sowie deren Zweck und Verhältnismässigkeit nachweisen muss, damit das angefragte Organ beurteilen kann, ob die Datenherausgabe gemäss § 31 Abs. 2 VE-IDG rechtmässig ist.</p>
	<p><b>Steueramt Stadt Zürich:</b></p> <p>In erwähnter Angelegenheit erlaubt sich das Steueramt der Stadt Zürich aufgrund direkter Betroffenheit die nachfolgende</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Stellungnahme zu den Amtshilfebestimmungen (§ 31 VE-IDG) mit besonderem Fokus auf die Frage der Regelung des Abrufverfahrens im Geltungsbereich des IDG:</p> <p>Wie auch der heutige § 16 Abs. 1 lit. a IDG, setzt § 31 Abs. 1 lit. a VE-IDG für eine über den Einzelfall hinausgehende Datenbekanntgabe eine gesetzliche Grundlage voraus. Dabei setzt weder § 16 Abs. 1 lit. a IDG noch § 31 Abs. 1 lit. a VE-IDG weitere Bedingungen für eine Datenbekanntgabe im Rahmen eines Abrufverfahrens. Eine solche ist damit nach Auffassung des Steueramts der Stadt Zürich bereits unter dem Geltungsbereich des heutigen § 16 Abs. 1 lit. a IDG möglich, was die einschlägige Kommentierung zu § 16 IDG bestätigt, welche von einem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren auf kantonaler Ebene lediglich dann ausgeht, wenn kantonale (oder kommunale) Organe Bundesrecht vollziehen, also im Anwendungsbereich des DSG, nicht aber, wenn kantonale oder kommunale Organe kantonales Recht vollziehen (Rudin Beat, § 16 N 10 in: Baeriswyl Bruno/Rudin Beat [Hrsg.], Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG), Zürich/Basel 2012).</p> <p>Das Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren auf Bundesebene wird sich spätestens mit der Einführung des revidierten DSG im September 2023 ebenfalls erledigt haben, wird in diesem doch das in Art. 19 Abs. 3 DSG verankerte Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für das Abrufverfahren aufgegeben, da dies dem technologieneutralen Charakter des Datenschutzgesetzes widerspreche. Neu ist von der Möglichkeit der Datenbekanntgabe im Abrufverfahren auf Bundesebene bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für die Datenbekanntgabe damit auch eine solche im Abrufverfahren umfasst.</p> <p>Die Regelung von Art. 34 Abs. 1 nDSG entspricht inhaltlich und systematisch im Wesentlichen jenen von § 16 Abs. 1 lit. a IDG bzw. § 31 Abs. 1 lit. a VE-IDG, so dass von einem Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Grundlage, welche dezidiert das Abrufverfahren regelt, künftig weder im Geltungsbereich des IDG noch des DSG ausgegangen werden muss. Gleichwohl wird im Geltungsbereich des heutigen IDG im Rahmen der geltenden Regelung von § 16 Abs. 1 lit. a IDG insbesondere von Seiten der für</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>die Auslegung der Vorschriften des IDG massgeblichen Datenschutzstelle des Kantons Zürich immer wieder die (nach Ansicht des Steueramts der Stadt Zürich nicht überzeugende) Ansicht vertreten, dass das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage zur Datenbekanntgabe im Sinne der Vorgaben von § 16 Abs. 1 lit. a IDG für eine Datenbekanntgabe im Rahmen eines Abrufverfahren nicht ausreicht und dass ein Zugänglichmachen von Personendaten im Abrufverfahren darüber hinaus einer ausdrücklichen spezifischen Regelung betreffend das Abrufverfahren bedürfe (so durch die Datenschutzstelle des Kantons Zürich im Leitfaden des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich für ein Datenschutz-Managementsystem, Ziffer 2.1, abrufbar unter <a href="https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/leitfaeden/leitfaden_datenschutz_managementsystem.pdf">https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/leitfaeden/leitfaden_datenschutz_managementsystem.pdf</a> oder im Lexikon-Eintrag des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Regelmässigen Bekanntgabe an öffentliche Organe, abrufbar unter <a href="https://www.datenschutz.ch/lexika/einwohnerkontrollen/regelmaessige-bekanntgabe-an-oeffentliche-organe">https://www.datenschutz.ch/lexika/einwohnerkontrollen/regelmaessige-bekanntgabe-an-oeffentliche-organe</a>, in dem es heisst, dass die Gemeinde einem öffentlichen Organ regelmässige Auskünfte aus dem Einwohnerregister im Sinne einer systematischen Datenbekanntgabe erteilen kann, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsehe und Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe regle. Auch im Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich aus dem Jahr 2009 hält dieser unter III. Schwerpunktthemen, S. 16 fest, dass ein Online-Zugriff auf Personendaten einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen darstelle und nur zulässig sei, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsehe. Er setzt dabei als Legitimation für ein Abrufverfahren neben dem Vorliegen einer klaren gesetzlichen Grundlage mit Umschreibung der Kategorien der Personendaten und des Verwendungszwecks, der Angabe der abrufberechtigten Behörden und allenfalls Privaten sowie mit der Angabe, ob nur Einzelanfragen oder auch Massenabfragen möglich sind, voraus, wobei eine Bekanntgabe von besonderen Personendaten im Abrufverfahren gar eine dezidierte Regelung des Abrufverfahrens in einem formellen Gesetz erforderten (Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich 2009, abrufbar unter <a href="https://docs.datenschutz.ch/u/d/ueberuns/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht_2009.pdf">https://docs.datenschutz.ch/u/d/ueberuns/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht_2009.pdf</a>). Das Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren über die gesetzliche Grundlage zur Datenbekanntgabe hinaus ist damit im Kanton Zürich und im Anwendungsbereich des IDG allgegenwärtig.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Die im Kanton Zürich herrschende Unsicherheit betreffend die Möglichkeit der Datenbekanntgabe im Abrufverfahren im Anwendungsbereich von § 16 Abs. 1 lit. a IDG, also bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage zur Datenbekanntgabe, beeinträchtigt das Steueramt der Stadt Zürich in seiner Tätigkeit seit vielen Jahren. Mit der Frage der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten (besondere Personendaten dezidiert ausgenommen) haben sich in diesem Zusammenhang in verschiedenen Verfahren bereits die Datenschutzstelle der Stadt Zürich, die Finanzdirektion des Kantons Zürich, das Finanzdepartement der Stadt Zürich, der Bezirksrat, das Verwaltungsgericht und weitere Stellen befassen müssen, ohne dass die betroffenen Stellen zu einer einheitlichen Rechtsauslegung gelangt wären.</p> <p>Nach Auffassung des Steueramts der Stadt Zürich ist die Frage der Regelung des Abrufverfahrens im Geltungsbereich des IDG klar, das kantonale Recht sah und sieht im Anwendungsbereich von § 16 Abs. 1 lit. a IDG das Erfordernis einer speziell das Abrufverfahren regelnden gesetzlichen Grundlage gerade nicht vor. Dies erscheint nach Auffassung des Steueramts der Stadt Zürich folgerichtig, erscheint doch bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, welche zur Datenbekanntgabe legitimiert, die Bekanntgabe von einfachen Personendaten auch im Abrufverfahren nicht grundsätzlich mit einer erheblich erhöhten Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung einherzugehen. Dabei stellt die im heutigen IDG und auch im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf weiterhin vorgesehene Vorabkontrolle eine Auseinandersetzung mit der Frage allfälliger durch eine Bekanntgabe im Abrufverfahren drohender Grundrechtsverletzungen hinreichend sicher und stellt zudem in kritischen Fällen ein Korrektiv dar.</p> <p>Der vorgelegte Neuentwurf des IDG äussert sich zur Frage des Abrufverfahrens nicht bzw. nimmt diese Thematik nur am Rande auf. So wird in den Erläuterungen zu § 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG im Hinblick auf die Bearbeitung besonderer Personendaten festgehalten, dass eine Datenbekanntgabe bzw. ein Datenbezug besonderer Personendaten unter gewissen Umständen einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfe. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn die Zugriffe auf Datenbearbeitungssysteme von Verwaltungsorganen (...) systematisch und elektronisch, also im Rahmen eines Abrufverfahrens, erfolgten. Im Hinblick auf die Bekanntgabe einfacher Personendaten sieht der vorgelegte Entwurf indes auch für eine Datenbekanntgabe im Abrufverfahren</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>keine spezifischen Voraussetzungen vor.</p> <p>Nach Auffassung des Steueramts der Stadt Zürich besteht dringender Klärungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit der Datenbekanntgabe im Abrufverfahren. Das Steueramt der Stadt Zürich regt daher dringend an, die Frage der Notwendigkeit einer dezidiert das Abrufverfahren betreffenden gesetzlichen Grundlage betreffend das Abrufverfahren im Kanton Zürich grundsätzlich zu klären, bestenfalls mit einer Klarstellung im Gesetz. Es wird angeregt, § 31 VE-IDG um einen dritten Absatz mit sinngemäss nachfolgendem Inhalt zu ergänzen:</p> <p>§ 31 Abs. 3:</p> <p><i>Eine Datenbekanntgabe im Sinne von Abs. 1 lit. a sowie im Sinne von Abs. 2 kann unter Vorbehalt von § 28 IDG auch im elektronischen Abrufverfahren oder auf andere Weise erfolgen.</i></p>
	<p><b>Piratenpartei:</b></p> <p>Forderung: Art. 31 Abs. 2 VE-IDG wird abgelehnt und ist zu streichen respektive durch die bisherige Fassung ersetzen.</p> <p>Gemäss Art. 16 Abs. 2 IDG kann das öffentliche Organ einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes Personendaten im Einzelfall bekannt geben, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Neu wird dies in Art 31 Abs. 2 VE-IDG geregelt, wobei die Amtshilfe künftig anders als im geltenden Recht nicht mehr nur im Einzelfall zulässig sein soll (vgl. erläuternder Bericht).</p> <p>Mit der Streichung des Einzelfalls widerspricht die neue Bestimmung dem Sinn und Zweck des Amtsgeheimnisses, da dieses auch zwischen den einzelnen Einheiten einer Verwaltung gilt und setzt die informationelle Trennung der Verwaltung ausser Kraft. Ausserdem stellt die Amtshilfe einen Auffangtatbestand für Fälle dar, bei denen keine gesetzliche Grundlage für eine Datenbekanntgabe vorliegt, im Einzelfall aber ein überwiegendes Interesse für eine Bekanntgabe besteht. Dies ist dann der Fall,</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>wenn diese Personendaten für das empfangende Organ für dessen Aufgabenerfüllung unabdingbar sind. Entsprechend bedarf Amtshilfe ohne Einzelfallbezug, also regelmässig und dauernd erfolgend, einer spezialgesetzlichen Regelung (CLAUDIA MUND, Art. 19, in: Bruno Baeriswyl/Kurt Pärli (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG), Stämpflis Handkommentar, Bern 2015, Rz. 12). Dies gilt sowohl für Personendaten als auch für besondere Personendaten. Damit widerspricht der Wegfall des Einzelfalls dem Auffangtatbestand.</p> <p>Wir lehnen daher die Streichung des Einzelfalls in Art. 31 Abs. 2 VE-IDG ausdrücklich ab und fordern dass die bisherige Fassung beibehalten wird.</p>
	<p><b>DSB:</b></p> <p>Abs. 2: Die vorgeschlagene Fassung von § 31 Abs. 2 VE-IDG lässt die Amtshilfe generell zu und nicht mehr nur im Einzelfall, wie dies der heutige § 16 Abs. 2 IDG tut. Damit setzt die Bestimmung die informationelle Trennung der Verwaltung ausser Kraft und widerspricht dem Sinn und Zweck des Amtsgeheimnisses, denn dieses entfaltet auch zwischen den einzelnen Einheiten einer Verwaltung Wirkung.</p> <p>Zudem widerspricht der Wegfall des Einzelfalls dem Auffangtatbestand, den die Amtshilfe für all die Fälle darstellt, bei denen für eine Datenbekanntgabe keine gesetzliche Grundlage vorliegt, aber im Einzelfall für eine Bekanntgabe ein überwiegendes Interesse besteht. Dies ist dann der Fall, wenn diese Personendaten für das empfangende Organ für dessen Aufgabenerfüllung unabdingbar sind. Entsprechend bedarf Amtshilfe ohne Einzelfallbezug, also regelmässig und dauernd erfolgend, einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage (CLAUDIA MUND, Art. 19, in: Bruno Baeriswyl/Kurt Pärli (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG), Stämpflis Handkommentar, Bern 2015, Rz. 12). Dies gilt für Personendaten ebenso wie für besondere Personendaten und lässt keine Unterscheidung nach Art der Personendaten zu. Die bisherige Fassung, wonach die Amtshilfe auch bei Personendaten nur im Einzelfall zulässig ist, muss daher beibehalten werden.</p>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>Privatim:</b></p> <p>Im Einzelnen sind uns § 31 Abs. 2 VE-IDG und die Erläuterungen dazu aufgefallen. Die Amtshilfe ist ein «Auffangtatbestand» für all die Fälle, bei denen für eine Datenbekanntgabe keine gesetzliche Grundlage vorliegt, aber im Einzelfall für eine Bekanntgabe ein überwiegendes Interesse besteht, nämlich dann, wenn diese Personendaten für das empfangende Organ für dessen Aufgabenerfüllung unabdingbar sind. Die Formulierung von § 31 Abs. 2 VE-IDG muss deshalb auf den «Einzelfall» eingeschränkt werden, wie dies korrekterweise die Formulierung von § 32 Abs. 2 VE-IDG bei den besonderen Personendaten bereits enthält. Wir erachten § 31 Abs. 2 VE-IDG in der jetzigen Form als rechtswidrig, da er den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der informationellen Trennung und des Amtsgeheimnisses widerspricht.</p>
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>Gemäss § 16 Abs. 2 IDG kann das öffentliche Organ einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes Personendaten im Einzelfall bekannt geben, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Neu wird dies in § 31 Abs. 2 VE-IDG geregelt, wobei die Amtshilfe künftig anders als im geltenden Recht nicht mehr nur im Einzelfall zulässig sein soll (vgl. erläuternder Bericht). Mit der Streichung des Einzelfalls widerspricht die neue Bestimmung dem Sinn und Zweck des Amtsgeheimnisses, da dieses auch zwischen den einzelnen Einheiten einer Verwaltung gilt und setzt die informationelle Trennung der Verwaltung ausser Kraft. Ausserdem stellt die Amtshilfe einen Auffangtatbestand für Fälle dar, bei denen keine gesetzliche Grundlage für eine Datenbekanntgabe vorliegt, im Einzelfall aber ein überwiegendes Interesse für eine Bekanntgabe besteht. Dies ist dann der Fall, wenn diese Personendaten für das empfangende Organ für dessen Aufgabenerfüllung unabdingbar sind. Entsprechend bedarf Amtshilfe ohne Einzelfallbezug, also regelmässig und dauernd erfolgend, einer spezialgesetzlichen Regelung (CLAUDIA MUND, § 19, in: Bruno Baeriswyl/Kurt Pärli (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG), Stämpfli Handkommentar, Bern 2015, Rz. 12). Dies gilt sowohl für Personendaten als auch</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	für besondere Personendaten. Damit widerspricht der Wegfall des Einzelfalls dem Auffangtatbestand. Wir lehnen daher die Streichung des Einzelfalls in § 31 Abs. 2 VE-IDG ausdrücklich ab und fordern dass die bisherige Fassung beibehalten wird.
<i>Besondere Personendaten</i>	
§ 32. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn	
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz besteht,	
b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder	
c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
gewichten ist.	
<sup>2</sup> Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es besondere Personendaten im Einzelfall ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.	
<i>Grenzüberschreitende Bekanntgabe</i>	
§ 33. An Empfängerinnen und Empfänger, die dem Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unterstehen, gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn	
a. im Empfängerstaat ein angemessener	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Schutz für die Datenübermittlung gewährleistet ist,	
	<b>DSB:</b> Lit. a: Der angemessene Schutz im Empfängerstaat muss nicht nur die Datenübermittlung als Vorgang abdecken, sondern auch den Schutz der übermittelten Daten gewährleisten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: «lit. a im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für <i>die übermittelten Daten</i> gewährleistet ist».
b. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, um bestimmte Interessen der betroffenen Person oder überwiegende öffentliche Interessen zu schützen, oder	
c. vom öffentlichen Organ angemessene vertragliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.	
<i>Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke</i>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
§ 34. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.	
<sup>2</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger weist nach, dass die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.	
	<p><b>UZH:</b></p> <p>Wie in § 23 Abs. 2 des Vorentwurfs wird vorliegend festgehalten, dass die Personendaten zu anonymisieren sind, "sobald dies der Bearbeitungszweck erlaubt". Die UZH begrüsst dies.</p> <p>Auch hier ist klarzustellen, dass nicht aus den Auswertungen, sondern aus den <i>veröffentlichten Ergebnissen</i> keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sein dürfen (vgl. oben Stellungnahme zu § 23 Abs. 2 des Vorentwurfs).</p> <p>Weiter sieht die Bestimmung vor, dass die ursprünglichen Personendaten zu vernichten sind. Dieser Passus ist aus unserer Sicht</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>redundant: Die Vernichtung und die Anonymisierung von Personendaten sind im Datenschutzrecht gleichgestellt (siehe insb. Art. 6 Abs. 4 nDSG). In beiden Fällen liegen keine Personendaten mehr vor, und die datenschutzrechtlichen Regelungen sind nicht mehr anwendbar. Wie erwähnt, sieht die vorliegende Bestimmung bereits vor, dass die Personendaten anonymisiert werden müssen, sobald dies der Bearbeitungszweck erlaubt. Bei den anonymisierten Daten handelt es sich nicht mehr um Personendaten und es besteht daher auch kein Anlass, diese zu vernichten.</p> <p>Wir <b>beantragen</b> daher, Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung wie folgt anzupassen:</p> <p><i><sup>2</sup>Die Empfängerin oder der Empfänger weist nach, dass die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, und aus den veröffentlichten Ergebnissen Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.</i></p>
	<p><b>ZHAW:</b></p> <p>Wie in § 23 Abs. 2 des Vorentwurfs wird vorliegend festgehalten, dass die Personendaten zu anonymisieren sind, "sobald dies der Bearbeitungszweck erlaubt". Die ZHAW begrüsst dies.</p> <p>Auch hier ist klarzustellen, dass nicht aus den Auswertungen, sondern aus den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sein dürfen (vgl. oben Stellungnahme zu § 23 Abs. 2 des Vorentwurfs). Weiter sieht die Bestimmung vor, dass die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung zu vernichten sind. Dieser Passus kann aus unserer Sicht entfernt werden, weil in der Bestimmung bereits festgehalten wird, dass die Personendaten zu anonymisieren sind, sobald dies der Bearbeitungszweck erlaubt. Die Anonymisierung von Personendaten bedingt, dass die «ursprünglichen Personendaten» zu vernichten sind, sodass kein Personenbezug mehr möglich ist.</p> <p>Wir beantragen daher, Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung wie folgt anzupassen:</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><sup>2</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger weist nach, dass die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, <u>und aus den veröffentlichten Ergebnissen Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.</u></p>
<b>D. Rechte betroffener Personen</b>	
<i>Auskunftsrecht</i>	
§ 35. <sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über ihre Personendaten, die ein öffentliches Organ bearbeitet.	
	<p>Datenaufsicht Stadt Winterthur:</p> <p>Zu § 35 VE-IDG Auskunftsrecht: Das Auskunftsrecht beschäftigt die Datenschutzgemeinde schon seit längerer Zeit. Die Kritik an einer allzuextensiven Auslegung der Norm hinsichtlich Reichweite und Umfang schallt besonders stark. Besonders virulent wird die Frage im Zuge eines laufenden Gerichtsverfahrens, denn das Recht wird immer «aggressiver» prozesstaktisch eingesetzt. Mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist ein Anspruch auf Auskunft und Kopie sämtlicher vorhandenen Daten samt Metadaten mit der Praxis Gegebenheiten nicht vereinbar. Es stellt sich nun die Frage, wie auf solche Anfragen, die augenscheinlich</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	datenschutzfremde Zwecke verfolgen, reagiert werden kann und soll. Wünschenswert wäre das Auskunftsrecht zu konkretisieren und beispielsweise um einen gesetzlich normierten Unverhältnismässigkeitseinwand zu ergänzen.
<sup>2</sup> Sie weist sich gegenüber dem öffentlichen Organ, das die Daten bearbeitet, aus.	
<sup>3</sup> Die Auskunft über die eigenen Personendaten ist kostenlos.	
<sup>4</sup> Betreffen eigene Personendaten auch Informationen über Drittpersonen, kann das öffentliche Organ von diesen eine Stellungnahme einholen.	
	<b>DSB:</b> Eine Stellungnahme von betroffenen Dritten ist überflüssig, weil mit dem Auskunftsrecht ausschliesslich ein Anspruch der betroffenen Person auf ihre eigenen Daten besteht. Nur solche Daten dürfen bekannt gegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob eigene Daten auch Dritte betreffen (z.B. genetische Daten). Entsprechend ist dieser Absatz zu löschen.
<sup>5</sup> Im Übrigen sind §§ 16 lit. b, 19 und 21 sinngemäss anwendbar.	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Stadt Winterthur:</p> <p>In letzter Zeit ist es in der Stadt Winterthur des Öfteren vorgekommen, dass gesuchstellende Personen mit einem Standardschreiben (wohl aus dem Internet) Auskunft über ihre sämtlichen Personendaten bei der Stadt verlangten. Diese Auskunftsbegehren generieren in der Verwaltung einen enormen Aufwand, da die verschiedenen Systeme (auch und gerade zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der gesuchstellenden Personen) nicht mit einander verbunden sind. In solchen Fällen ist es daher angezeigt, in Absatz 5 auch die Regelung von § 15 Absatz 2 VE-IDG aufzunehmen.</p>
<i>Schutz eigener Personendaten</i>	
§ 36. Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es	
a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,	
b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,	
d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.	
<sup>2</sup> Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein.	
<i>Sperren von Personendaten</i>	
§ 37. <sup>1</sup> Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.	
	<b>DSB:</b> Abs. 1: Der bisherige Wortlaut «spezialgesetzliche Bestimmung» meint ein Sachgesetz und damit ein Gesetz im formellen Sinn. Die voraussetzungslose Bekanntgabe von Personendaten muss in einem Gesetz geregelt werden, eine Regelung auf Verordnungsstufe dürfte nicht ausreichen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: «...aufgrund eines Gesetzes ee/er--einer—er-Ekee#Fig Personendaten voraussetzungslos bekannt geben...».
<sup>2</sup> Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.	
	<b>VZK:</b> Hier muss aufgenommen werden, dass die betroffene Person anzuhören ist bevor dies geschieht. Löschen oder präzisieren, dass eine betroffene Person gehört werden muss. Aufnehmen, dass alles dokumentiert werden muss.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
(Antrag für zusätzliche Bestimmung)	<p>UZH:</p> <p><b>Zum erläuternden Bericht, Seite 5, erster Spiegelstrich (Schaffung von Regeln zur Videoüberwachung):</b></p> <p>Gemäss dem Erläuternden Bericht soll darauf verzichtet werden, eine gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung durch öffentliche Organe ins IDG aufzunehmen. Begründet wird dies damit, dass sich die Videoüberwachung nicht grundlegend von anderen Bearbeitungsarten unterscheidet und dabei nur ausnahmsweise besondere Personendaten bearbeitet würden (beispielsweise wenn mit den gespeicherten Daten Persönlichkeitsprofile erstellt würden).</p> <p>Teilweise wird in einer Videoüberwachung durch öffentliche Organe indes ein Grundrechtseingriff gesehen (Schutz der persönlichen Freiheit). Aus diesem Grund haben der Bund und verschiedene Kantone entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen (vgl. z.B. Art. 55 des Personenbeförderungsgesetzes [PBG, SR 745.1] und §§ 17 und 18 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt [IDG, SG 153.260]).</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Kanton Zürich gelebte Praxis, gemäss der eine solche Grundlage nicht notwendig ist, dereinst von einem Gericht beanstandet werden könnte. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins IDG könnte die rechtliche Ausgangslage im Bereich der Videoüberwachung nachhaltig bereinigt werden.</p> <p>Wir <b>beantragen</b> daher, eine pragmatische Grundlage für die Videoüberwachung durch öffentliche Organe ins IDG aufzunehmen, wobei uns eine Regelung im Sinne des Art. 55 PBG am geeignetsten erschiene.</p>
<b>4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den</b>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<b>Datenschutz</b>	
	<p><b>Statthalterkonferenz und des Kollegiums der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber:</b></p> <p>Der Beauftragte bzw. die Beauftragte für Datenschutz (§§ 30 ff. IDG) soll gemäss dem Vernehmlassungsentwurf die Bezeichnung «Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» erhalten. Dass die (nach bisherigem Wortlaut nur) für den Datenschutz beauftragte Person neu auch explizit Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips erhält (§ 45 E-IDG) ist nicht zu beanstanden. Wir fordern Sie jedoch auf, die im Entwurf vorgesehene, etwas lange und schwerfällige Bezeichnung zu vereinfachen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitigem Stand die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich (dsb; <a href="http://www.datenschutz.ch">www.datenschutz.ch</a>) ein aus 14 Mitarbeitenden bestehendes Team leitet (vgl. <a href="http://www.datenschutz.ch">www.datenschutz.ch</a> &gt; Über uns &gt; Team und Organisation), was im neuen Gesetz widerspiegelt werden soll. Entsprechend schlagen wir vor, im Entwurf nicht mehr von einer Einzelperson, sondern von einer Fachstelle zu sprechen. Eine zutreffende und hinreichend einfache Bezeichnung wäre z.B. "Fachstelle für Öffentlichkeit und Datenschutz".</p>
<b>A. Organisation</b>	
<i>Wahl und Stellung</i>	
§ 38. <sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip (Beauftragte oder Beauftragter) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>SP:</b> Die SP begrüsst die vorgeschlagene Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips durch die Bestimmung einer Öffentlichkeitsbeauftragten. Auch scheint uns sinnvoll, die Aufgaben mit jenen des Datenschutzes zu koppeln, wie dies auch in anderen Kantonen gehandhabt wird.
	<b>SVP:</b> Es braucht keinen «Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip», der die Staatskasse jährlich mit mindestens CHF 500'000 belasten würde. Ab §§ 38ff ist stets nur Datenschutzbeauftragter zu belassen.
<sup>2</sup> Sie oder er ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.	
	<b>VZGV:</b>
	Die Schaffung der Stelle wird begrüsst, da die Wichtigkeit des Themas stetig zunimmt. Wichtig erscheint der Gemeinde, dass das Wahlprozedere, das Wahlorgan und die Wahlvoraussetzungen etc. analog der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für den Datenschutz entspricht.
	<b>Gemeinden Uetikon a.S./Pfungen/Ossingen/Wetzikon /Weiningen/Wangen-</b>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>Brütsellen/Oberweningen/Bubikon/Hettlingen/Hinwil/Zumkon/Niederhasli:</b> Wie VZGV.
<i>Unabhängigkeit und Schweigepflicht</i>	
§ 39. <sup>1</sup> Die oder der Beauftragte ist unabhängig.	
<sup>2</sup> Die oder der Beauftragte sowie die Mitarbeitenden sind in Bezug auf Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ.	
<i>Beauftragte in Gemeinden und Organisationen</i>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
§ 40. <sup>1</sup> Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 4 können eigene Beauftragte bestellen. Sie können für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes verschiedene Personen bestellen.	
<sup>2</sup> Sie regeln Wahl und Organisation und stellen sicher, dass die Beauftragten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse unabhängig sind. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.	
<sup>3</sup> Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bezeichnen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.	
	<b>SVP:</b>





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	Der Vorschlag, dass Gemeinden mit über 50'000 Einwohner obligatorisch einen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz einführen müssen, ist wegen Verletzung der Gemeindeautonomie abzulehnen. Die Gemeinden sollen selbständig entscheiden können, ob sie die damit verbundenen Kosten auf sich nehmen wollen. §40 Abs. 3. Ist zu streichen.
<i>Lohn und Personal</i>	
§ 41. <sup>1</sup> Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht 83% des Höchstbetrags der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.	
<sup>2</sup> Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und ihr oder sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.	
<sup>3</sup> Die oder der Beauftragte ist für die Einstellungen und Beförderungen ihres oder seines Personals im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>Haushaltführung, Controlling und Rechnungslegung</i>	
§ 42. <sup>1</sup> Die oder der Beauftragte ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.	
<sup>2</sup> Sie oder er ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.	
<sup>3</sup> Die oder der Beauftragte führt eine eigene Rechnung. Sie oder er unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>Berichterstattung</i>	
§ 43. Die oder der Beauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.	
<i>Rechtsschutz</i>	
§ 44. <sup>1</sup> Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<sup>2</sup> Die Schweigepflicht gemäss § 39 Abs. 2 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.	
<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.	
<b>B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips</b>	
	<p><b>Privatim:</b></p> <p>Das geltende IDG kennt keine Aufsicht im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips. Dieser Mangel soll nun mit der Totalrevision behoben werden. Wie im Bund und der überwiegenden Mehrzahl der Kantone wird nun ein Beauftragter oder eine Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz vorgesehen (§ 38 ff. VE-IDG). Damit erhalten nicht nur die Gemeinden und die kantonale Verwaltung eine zentrale Anlaufstelle für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger wird die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert. Mit den vorgesehenen Ressourcen erhält der Kanton Zürich eine wirksame Behörde, die sich im Bund und in anderen Kantonen seit Jahren bewährt hat. Privatim begrüsst diesen Schritt.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
§ 45. Die oder der Beauftragte:	
a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Informationszugangs,	
b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,	
c. überwacht den allgemeinen Umgang der öffentlichen Organe mit den Vorschriften über den Informationszugang,	
d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Informationszugang,	
	<p><b>SP:</b></p> <p>Die SP würde es begrüßen, wenn die Beauftragte auch die Kompetenz hätte, Schlichtungsverfahren durchzuführen. Diese Kompetenz hat beispielsweise die Öffentlichkeitsbeauftragte im Kanton Waadt. Dies reduziert mögliche zeitaufwändige Gerichtsverfahren. Im Kanton Zürich muss man bei einer Nichteinigung mit einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht gelangen und strapaziert so das Verwaltungsgericht.</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p><b>AL:</b></p> <p>Transparenz ist ein zentrales Anliegen der Alternativen Liste. Wir haben darum den Abschnitt zum Öffentlichkeitsprinzip genauer unter die Lupe genommen. Wir sind mit allen Änderungen/Ergänzungen einverstanden. Einzig beim Aufgabenkatalog (§45) der neuen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten schlagen wir eine Ergänzung vor. So fehlt unserer Meinung die Möglichkeit, dass der/die neue Beauftragte <b>Schlichtungsverfahren</b> durchführen kann. Dies kann beispielsweise die Öffentlichkeitsbeauftragte im Kanton Waadt machen. Mit der Einführung dieser Möglichkeit können Beschwerden ans Verwaltungsgericht verhindert und somit mögliche Gerichtsverfahren reduziert werden. Immerhin ist aber vorgesehen, dass der/die neue Beauftragte zwischen den Parteien vermitteln kann. Diese explizit erwähnte Aufgabe begrüßen wir sehr.</p>
	<p><b>Piratenpartei:</b></p> <p>Art. 45 VE-IDG regelt die Aufgaben des/der Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips. Dabei wird mit der Totalrevision des IDG auf die Einführung eines formellen Schlichtungsverfahrens durch den/die Beauftragte:n verzichtet. Stattdessen kann die Verweigerung eines Informationszugangs mittels Verfügung nur direkt am Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 21 VE-IDG).</p> <p>Zwar wurde ein förmliches Schlichtungsverfahren im Rahmen der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage geprüft, die Einführung eines solchen wurde dann aber verworfen, da laut dem erläuternden Bericht eine formelle Regelung des Verfahrens nicht als notwendig erscheine, mit der Begründung, dass der Anspruch auf Informationszugang auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden kann.</p> <p>Mit einem formellen Schlichtungsverfahren können aber Gerichtsverfahren reduziert und das Verwaltungsgericht entlastet werden. So sieht das Art. 13 f. BGÖ auf Bundesebene ein Schlichtungsverfahren vor. Dabei kann eine Person, deren Zugang zu amtlichen</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<p>Dokumenten u.a. eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird, dem/der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einen Schlichtungsantrag stellen. Kommt eine Schlichtung zustande, so ist damit das Verfahren erledigt (Art. 13 Abs. 3 BGÖ). Wenn keine Schlichtung zustande kommt, gibt der/die EDÖB eine schriftliche Empfehlung ab (Art. 14 BGÖ). Weicht die Behörde von der Empfehlung ab, so hat sie eine Verfügung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 BGÖ). <b>Dieses Schlichtungsverfahren auf Bundesebene hat sich bewährt und soll auch auf kantonaler Ebene eingeführt werden.</b></p> <p>Ausserdem kann gemäss Art. 45 lit. d VE-IDG ein informelles Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. So wird im erläuternden Bericht darauf verwiesen, dass der/die Beauftragte auf informelle Weise zwischen den Parteien bei einem streitigen Informationszugangsgesuch vermitteln kann und soll. Weshalb statt des Vermittlungsverfahrens nicht gleich ein formelles Schlichtungsverfahren eingeführt wird, wenn das informelle Vermittlungsverfahren sogar gefordert wird, ist unverständlich.</p> <p><b>Wir fordern also die Einführung eines formellen Schlichtungsverfahrens vor dem/der Beauftragten. Erst nach diesem soll das Gerichtsverfahren zum Zug kommen.</b></p>
	<p><b>Digitale Gesellschaft:</b></p> <p>§ 45 VE-IDG regelt die Aufgaben des/der Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips. Dabei wird mit der Totalrevision des IDG auf die Einführung eines formellen Schlichtungsverfahrens durch den/die Beauftragte:n verzichtet. Stattdessen kann die Verweigerung eines Informationszugangs mittels Verfügung nur direkt am Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. § 21 VE-IDG). Zwar wurde ein förmliches Schlichtungsverfahren im Rahmen der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage geprüft, die Einführung eines solchen wurde dann aber verworfen, da laut dem erläuternden Bericht eine formelle Regelung des Verfahrens nicht als notwendig erscheine, mit der Begründung, dass der Anspruch auf Informationszugang auf dem Rechtsmittelweg durchgesetzt werden kann.</p> <p>Mit einem formellen Schlichtungsverfahren können aber Gerichtsverfahren reduziert und das Verwaltungsgericht entlastet werden.</p>



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)	Eingaben
	<p>So sieht das BGÖ auf Bundesebene ein Schlichtungsverfahren vor (vgl. § 13 f. BGÖ). Dabei kann eine Person, deren Zugang zu amtlichen Dokumenten u.a. eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird, dem/der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einen Schlichtungsantrag stellen. Kommt eine Schlichtung zustande, so ist damit das Verfahren erledigt (§ 13 Abs. 3 BGÖ). Wenn keine Schlichtung zustande kommt, gibt der/die EDÖB eine schriftliche Empfehlung ab (§ 14 BGÖ). Weicht die Behörde von der Empfehlung ab, so hat sie eine Verfügung zu erlassen (§ 15 Abs. 2 BGÖ). Dieses Schlichtungsverfahren auf Bundesebene hat sich bewährt und soll auch auf kantonaler Ebene eingeführt werden.</p> <p>Ausserdem kann gemäss § 45 lit. d VE-IDG ein informelles Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. So wird im erläuternden Bericht darauf verwiesen, dass der/die Beauftragte auf informelle Weise zwischen den Parteien bei einem streitigen Informationszugangsgesuch vermitteln kann und <i>soll</i>. Weshalb statt des Vermittlungsverfahrens nicht gleich ein formelles Schlichtungsverfahren eingeführt wird, wenn das informelle Vermittlungsverfahren sogar gefordert wird, ist dabei nicht verständlich.</p> <p>Somit fordern wir die <b>Einführung eines formellen Schlichtungsverfahrens vor dem/der Beauftragten. Erst nach diesem soll das Gerichtsverfahren zum Zug kommen.</b></p>
e. informiert die Öffentlichkeit über Belange des Informationszugangs,	
f. beurteilt Gesetze und Verordnungen, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen.	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<b>C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes</b>	
<i>Allgemeine Aufgaben</i>	
§ 46. Die oder der Beauftragte	
a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,	
b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,	
c. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz,	
d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,	
e. informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
f. beurteilt Gesetze und Verordnungen sowie Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,	
g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes an.	
	<b>SVP:</b> § 46 lit. g ist zu streichen. Es gibt genügend private, etablierte Organisationen, die Aus- und Weiterbildungen anbieten. Staatlichen Institution sollten sich nicht gleichzeitig mit Überwachung und Schulung beschäftigen.
<i>Aufsicht a. im Allgemeinen</i>	
§ 47. <sup>1</sup> Die oder der Beauftragte beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die öffentlichen Organe gemäss § 2 Abs. 1 und 3.	
<sup>2</sup> Gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten hat die oder der Beauftragte keine Aufsichtsbefugnisse.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte:</b> Ebenfalls begrüsst wird § 47 Abs. 2 VE IDG, wonach die oder der Beauftragte für den Datenschutz über keine Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Gerichten verfügen soll.
<i>b. Kontrollbefugnisse</i>	
§ 48. <sup>1</sup> Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 8 ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist.	
<sup>2</sup> Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>c. Empfehlungen</i>	
§ 49. <sup>1</sup> Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.	
<sup>2</sup> Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten unter Angabe der Gründe mit.	
<i>d. Verwaltungsmassnahmen</i>	
§ 50. <sup>1</sup> Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
kann die oder der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.	
<sup>2</sup> Das betroffene öffentliche Organ kann Verfügungen der oder des Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.	
<i>Zusammenarbeit</i>	
§ 51. Die oder der Beauftragte arbeitet mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	<b>SVP:</b> Die Zusammenarbeit des Kantonalen Datenschutzbeauftragten mit ausländischen Institutionen ist abzulehnen. Dafür sind eidgenössische Stellen zuständig, und nicht zuletzt unter dem Aspekt des Umweltschutzes sind Reisen ins Ausland auf das absolute Minimum zu beschränken.
<b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	
<i>Strafbestimmung</i>	
§ 52. <sup>1</sup> Wer als beauftragte Person gemäss § 8 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.	
<sup>2</sup> Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<i>Übergangsbestimmung</i>	
§ 53. Die kantonale Verwaltung veröffentlicht die offenen Behördendaten gemäss § 13 Abs. 2 innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.	
	<b>SP:</b> Die SP würde es begrüssen, wenn die Daten innert zwei (statt fünf) Jahren veröffentlicht würden.
<i>Änderung bisherigen Rechts</i>	
§ 54. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:	
<b>a. Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015</b> <i>§ 8. Schweigepflicht</i>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG) erfüllt sind.</p> <p><i>§ 14. Zusammensetzung und Öffentlichkeit</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG erfordern.</p> <p><i>§ 28. Öffentlichkeit der Verhandlungen</i></p>	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup>Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG dies erfordern.</p>	
<p>b. <b>Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015</b></p> <p>§ 17. <i>b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren</i></p> <p>Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.</p> <p>§ 25. <i>c. Voraussetzung</i></p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p><sup>1</sup> Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage nach § 22 IDG hat.</p>	
<p><b>c. Haftungsgesetz vom 14. September 1969</b></p> <p><i>§ 18. E. Geltendmachung</i></p> <p>Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht durch</p> <p>a. den Kantonsrat, wenn sie sich richten gegen</p> <p>Ziff. 1-3 unverändert.</p> <p>4. die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und ihr bzw. sein Personal,</p> <p>Ziff. 5 unverändert.</p> <p>lit. b-f unverändert.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>d. <b>Publikationsgesetz (PublG) vom 30. November 2015</b></p> <p>§ 20. <i>Datenschutz</i></p> <p><sup>1</sup> Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom            enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.</p>	
<p>e. <b>Kantonsratsgesetz (KRG) vom 25. März 2019</b></p> <p>In den §§ 79 Abs. 3, 108, 125 lit. e und 137 Abs. 1 lit. c wird der Begriff «Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz» durch «Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p><i>§ 13. c. Verschwiegenheit</i></p> <p>Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom ... spricht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p>	
<p>f. <b>Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959</b></p> <p><i>§ 19 b. Rekursinstanz</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Rekursinstanz ist</p> <p>lit. a–f unverändert.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>g. die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen</p> <p>1. des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz.</p> <p>Ziff. 2-4 unverändert.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p><b>g. Personalgesetz (PG) vom 27. September 1998</b></p> <p><i>§ 51. Amtsgeheimnis</i></p> <p><sup>1</sup>Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p><b>h. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010</b></p> <p><i>§ 88. b. Datenschutzberatung</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p><sup>2</sup> Diese hat folgende Aufgaben:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).</p> <p>c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.</p> <p><i>§ 151. Mitteilungsrechte und -pflichten</i></p> <p><sup>1</sup> Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 32 IDG erfüllt sind.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>i. <b>Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) vom 19. Juni 2006</b></p> <p>§ 18 a. <i>Datenschutzberatung</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup>Diese hat folgende Aufgaben:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).</p> <p>c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.</p>	
<p>j. <b>Mittelschulgesetz (MSG) vom 13. Juni 1999</b></p>	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>§ 4 c. Aufbewahrungsfristen Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.</p>	
<p><b>k. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008</b></p> <p><i>§ 4 c. Aufbewahrungsfristen</i></p> <p>Die Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
.	
<p><b>i. Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007</b></p> <p><i>§ 6 b. Aufbewahrungsfristen</i></p> <p>Der Fachhochschulrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.</p>	
<p><b>m. Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998</b></p> <p><i>§ 7 c. Aufbewahrungsfristen</i></p> <p>Der Universitätsrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.	
<p>n. <b>Polizeigesetz (PoIG) vom 23. April 2007</b></p> <p><i>§ 51. Anwendung des IDG</i></p> <p>Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).</p> <p><i>§ 52. Datenverarbeitung</i></p> <p>Abs. 1-3 unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>geben.</p> <p><sup>5</sup> Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt.</p> <p><i>§ 52 a. Schutz von Audio- und Bildmaterial</i></p> <p>Ergreift die Polizei technische Überwachungsmaßnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 9 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.</p> <p><i>§ 54. Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem</i></p> <p>Abs. 1–4 unverändert.</p>	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p><sup>5</sup>Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von § 6 Abs. 1 und 3 IDG trägt die Kantonspolizei.</p> <p>Abs. 6 und 7 unverändert.</p> <p><i>§ 54 c. Datenschutzberatung</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup>Diese hat folgende Aufgaben:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 IDG vor.</p> <p>lit c. unverändert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	
	<p><b>DJZ:</b></p> <p>Bei § 52 Abs. 4 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 ist in Anbetracht der Streichung des Einzelfalls in § 31 auf die</p>



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
	ausdrückliche Erwähnung des Einzelfalles ebenfalls zu verzichten
	<b>DSB:</b> Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 31 Abs. 2 VE-IDG, wonach die Amtshilfe als Auffangtatbestand nur im Einzelfall zulässig ist, unabhängig davon, ob Personendaten oder besondere Personendaten betroffen sind. Sollte der Begriff «Einzelfall» in § 52 Abs. 4 PolG gestrichen werden, ist dies möglich, weil diese Bestimmung pauschal auf § 16 und § 17 IDG bzw. neu auf § 31 und § 32 VE-IDG verweist und damit jeweils auch Abs. 2 (Amtshilfebestimmung) umfasst. Die Erläuterung zur Änderung von § 52 Abs. 4 PolG ist irreführend und daher anzupassen.
<b>o. Finanzkontrollgesetz (FKG) vom 30. Oktober 2000</b> <i>§ 2. Aufsichtsbereich</i> 1 Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen: a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz,	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
lit. b-f unverändert. Abs. 2 und 3 unverändert.	
p. <b>Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) vom 24. Oktober 2011</b> <i>§ 10. Vorabkontrolle</i> <sup>1</sup> Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Download-Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom ... erforderlich.	



<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
<p>q. <b>Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011</b></p> <p>§ 6 d. Aufbewahrungsfristen</p> <p>Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.</p>	
<p>r. <b>Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 27. November 2017</b></p> <p>§ 30. <i>Aufbewahrungsfristen</i></p> <p>Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den</p>	





<b>Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)</b>	<b>Eingaben</b>
Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.	
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	
§ 55. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 aufgehoben.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vorentwurf vom ....</b>	<b>Bemerkungen</b>
LS 170.6	<b>II. Das Archivgesetz vom 24. September</b>	



<b>Archivgesetz vom 24. September 1995</b>	<b>1995 wird wie folgt geändert:</b>	
<i>Aktenübernahme durch die Archive</i>	<i>Aktenübernahme durch die Archive</i>	
§ 8. <sup>1</sup> Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.	§ 8. <sup>1</sup> Die Pflicht der öffentlichen Organe, ihre Informationen dem zuständigen Archiv anzubieten, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom .	
<sup>2</sup> Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung.	Abs. 2 und 3 unverändert.	
<sup>3</sup> Über Akten, welche die Archive nicht übernehmen, verfügen die Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.		
LS 172.1	<b>III. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie</b>	



<b>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005</b>	<b>folgt geändert:</b>	
	<i>Datenkatalog und Verzeichnis algorithmischer Entscheidungssysteme</i>	
	§ 44 a. <sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung führt	
	a. einen gemeinsamen Datenkatalog, in dem Systeme und Register geführt werden, die Identifikatoren und Merkmale enthalten und	
		<b>SP:</b> Die SP begrüsst die Einführung eines gemeinsamen Datenkatalogs und erachtet es als überaus sinnvoll, dass die einzelnen öffentlichen Organe eine Übersicht über die von ihnen bearbeiteten Daten haben.
	b. ein Verzeichnis der verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme.	
		<b>SP:</b> Die SP begrüsst sehr, dass dem Anliegen nach Transparenz mit Bezug auf AES (Postulat 9/2022) durch eine Ergänzung des



		<p>Organisationsgesetzes Rechnung getragen wird. Wichtig ist, dass hier eine breite Definition von algorithmischen Entscheidungssystemen herangezogen wird, denn die Risiken, die mit ihrer Nutzung einhergehen, hängen nicht von der Komplexität der verwendeten Technologie ab. Auch einfachere, regelbasierte Systeme können durch den Kontext und die Art und Weise, in der sie eingesetzt werden, wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft haben.</p>
		<p><b>AL:</b></p> <p>Die AL begrüsst ausdrücklich, dass dem Anliegen nach Transparenz mit Bezug auf AES (Postulat 9/2022) durch eine Ergänzung des Organisationsgesetzes Rechnung getragen wird. Dabei ist der Begriff «algorithmische Entscheidungssysteme» breit zu definieren. Die Risiken der Nutzung solcher Systeme hängen nicht von der Komplexität der verwendeten Technologie ab. Auch einfache, regelbasierte Systeme können durch den Kontext und die Art und Weise, in der sie eingesetzt werden, wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft haben.</p>
		<p><b>AWCH:</b></p> <p>AlgorithmWatch Schweiz begrüsst die Einführung eines Verzeichnisses für automatisierte Entscheidungssysteme sehr. Wir erachten dieses als zentral, um Transparenz und damit öffentliche Aufsicht über den Einsatz solcher Systeme zu gewährleisten. Der Kanton Zürich entspricht damit einer langjährigen Forderung unserer Organisation. Das Verzeichnis ermöglicht Transparenz, was eine evidenzbasierte öffentliche Debatte, öffentliche Aufsicht und damit demokratische Kontrolle und Rechenschaft sicherzustellen.</p>



		<p>Wichtig ist, dass hier eine breite Definition von algorithmischen Entscheidungssystemen herangezogen wird, denn die Risiken, die mit ihrer Nutzung einhergehen, hängen nicht von der Komplexität der verwendeten Technologie ab. Auch einfachere, regelbasierte Systeme können durch den Kontext und die Art und Weise, in der sie eingesetzt werden, wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft haben.</p> <p>Entsprechend müssen alle algorithmischen Entscheidungssysteme, die von der Verwaltung eingesetzt werden, hier aufgeführt werden, unabhängig von der verwendeten Technologie und unabhängig davon, ob ein System nur zur Unterstützung (Teilautomatisierung) oder zur vollständigen Entscheidung (Vollautomatisierung) eingesetzt wird.</p>
		<p><b>VZK:</b></p> <p>Lit. b: Zusätzlich soll die kantonale Verwaltung verpflichtet werden, offenzulegen, in welchen Bereichen algorithmische Entscheidungssysteme (AES) verwendet werden. Damit kann einerseits der in der Studie «Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen» vom 28. Februar 2021 geforderten Transparenz im Umgang mit AES Genüge getan werden und andererseits die in Postulat KR-Nr. 9/2022 gestellte Forderung umgesetzt werden.</p> <p>Bedeutet dies, dass Spitäler im Scope des Gesetzes alle KI-Verfahren in ihrem Haus benötigen? Nach dem Scope des Gesetzes eigentlich nicht.</p> <p>Der Rahmen dieser Regelung noch klarer ziehen; nach unserer Auffassung gilt dies nur für die Verwaltung und nicht die Unternehmen und</p>



		Betriebe mit öffentlichem Auftrag.
	<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und ernennt die für die Führung des Datenkatalogs und des Verzeichnisses der algorithmischen Entscheidungssysteme zuständige Stelle.	
		VZK: Müssen diese Systeme öffentlich publiziert werden; die Ausführungsbestimmungen sollten keine geregelt werden. Im Gesetz festlegen, wie die Kataloge verwendet werden; öffentlich vs. Nicht öffentlich.
	<i>§ 44 b. Datenschutzberatung</i>	
		<b>SVP:</b> Auch die Einführung einer Datenschutzberatung bei der Staatskanzlei ist als überflüssig abzulehnen. Die Anpassung des Organisationsgesetzes Regierungsrat (OG RR) § 40 b OG RR ist zu streichen.
	§ 44 b. Jede Direktion des Regierungsrates und	



	die Staatskanzlei bezeichnen eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Diese hat folgende Aufgaben:	
	a. Sie berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Bearbeitung von Personendaten und fördert die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	
	b. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei den Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom .	
	c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	
LS 175.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959	<b>IV. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:</b>	



<i>b. Erhebungen</i>	<i>b. Erhebungen</i>	
§ 92. <sup>1</sup> Die Ombudsperson kann den Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 abklären.	§ 92. Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes.	<sup>2</sup> Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Die Aktenherausgabe darf nicht unter Berufung auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.	
<sup>3</sup> Die Behörden haben ihrerseits Anspruch auf Stellungnahme.	Abs. 3 und 4 unverändert.	
<sup>4</sup> Die Ombudsperson ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden.		
	V. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.	



